

Zur Geschichte der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft von 1950 bis 2003

von Nadine Loeliger und Marco Mumenthaler

1	Vorwort	3
2	Vorbemerkungen zur Gründerzeit und zu den ersten fünfzig Jahren der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG)	4
3	Statuten und Geschäftsordnungen der SNG sowie deren Änderungen seit ihrer Gründung bis ins Jahr 2003	5
	Gründungsstatuten der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft 1909	5
	Statuten und Geschäftsordnung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft 1936	5
	Statuten und Geschäftsordnung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen 1958	7
	Statuten und Geschäftsordnung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und der angeschlossenen Vereinigungen 1968	9
	Statuten und Geschäftsordnung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und der angeschlossenen Vereinigungen 1983	12
	Teilrevision 1987 und 1999	13
	Statuten vom 9. Mai 2003	13
4	Die Mitgliedschaft der SNG	13
	Mitgliederzahlen	14
	Mitgliedsbeiträge	14
	Der Vorstand	15
	Wahldatum für Präsidenten und Sekretäre von 1909 bis 1949	16
	Wahldatum für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren von 1949 bis 2003	16
	Mitgliederverzeichnisse der SNG	18
5	Kommissionen, Gesellschaften und Delegationen	19
6	Die Vorstandssitzungen der SNG von 1963 bis 2003	21
7	Die Aktivitäten der SNG	21
	Die Geschäftssitzungen der SNG von 1950 bis 2003	22
	Die Programme der wissenschaftlichen Sitzungen der SNG von 1961 bis 2003 im angelegten Archiv	22

Die wissenschaftlichen Sitzungen der SNG von 1950 bis 2003 in der Übersicht	23
Die wissenschaftlichen Sitzungen der SNG nach Orten innerhalb der Schweiz ab 1909	29
Die wissenschaftlichen Sitzungen der SNG gemeinsam mit anderen Gesellschaften ab 1916	32
<hr/>	
8 Neurologische Aus- und Weiterbildung in der Schweiz	33
<hr/>	
9 Das Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie	42
<hr/>	
10 Tarmed und SNG	50
<hr/>	
11 Die schweizerischen neurologischen Kliniken (Stand 2003)	51
Basel	51
Bern	52
Genf	54
Lausanne	55
Zürich	57
Aarau	59
Lugano	59
Luzern	61
St. Gallen	61
<hr/>	
12 Schlussbemerkung	62
Remarque finale	62
Considerazione finale	62
Concluding remarks	62
<hr/>	
13 Literaturverzeichnis	63

Zur Geschichte der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft von 1950 bis 2003

1 Vorwort

Seit Gründung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG) am 15. Januar 1908 in Olten ist deren Geschichte durch regelmässige Berichte im *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* jeweils festgehalten worden. Die abgehaltenen Sitzungen, dabei vorgetragene Referate und das Protokoll der Geschäftssitzungen wurden vom jeweiligen Sekretär der Gesellschaft niedergeschrieben und im *Archiv* publiziert.

Aus nicht mehr sicher rekonstruierbaren Gründen hat man damit in den 1950er Jahren aufgehört. Anlässlich des 50-Jahr-Jubiläums der Gesellschaft 1958 hatte M. Minkowski im *Archiv* die ersten 50 Jahre des Bestehens der Gesellschaft historisch vorbildlich dargestellt. Anschliessend allerdings wurde es dann zunehmend schwierig, die Geschehnisse zu rekonstruieren.

Dr. Nadine Loeliger hat, unterstützt durch den Direktor des Medizinhistorischen Institutes und Museums Zürich, Prof. B. Rüttimann, und durch einen ehemaligen Präsidenten der SNG, Prof. M. Mumenthaler, in verdienstvoller Arbeit versucht, die Geschichte der SNG seit 1950 zu rekonstruieren. Die dabei entstandene Dissertation («Aus der Geschichte der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft von 1950 bis 2003», Diss. Universität Zürich 2005) wurde genehmigt. Es schien den Unterzeichnenden aber, dass eine gekürzte Fassung dieser Arbeit auch einem breiteren Interessentenkreis – im besonderen den Mitgliedern der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft – zur Verfügung gestellt werden sollte.

Es gelang, das vorliegende Sonderheft des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie* zu gestalten. Die hierfür notwendige finanzielle Unterstützung gewährte vor allem Dr. phil. Lotte Medicus, die aufgrund persönlicher Beziehungen mit der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft eng verbunden war und Mitbegründerin der Baasch-Medicus-Stiftung ist. Auch die beiden Autoren und die Neurologische Universitätsklinik Zürich haben materiell zur Publikation beigetragen.

Es ist den Autoren ein Bedürfnis, vielen Kollegen/-innen und Personen zu danken, welche die Arbeit von N. Loeliger durch bereitwillige Auskunft unterstützten und ihr den Zugang zu historischen Quellen ermöglichten. Gedankt sei auch Dr. Dominique Le Fort, der Texte ins Französische übersetzte.

Für das Verständnis der vorliegenden Form muss darauf hingewiesen werden, dass im fortlaufenden Text manchmal Übergänge vermisst werden. Dies entspricht jeweils einem neuen Abschnitt der Dissertation, auf den diese Ausführungen abgestützt sind. Zudem konnte die Geschichte der Schweizerischen Neurologie aufgrund fehlender Dokumente nicht lückenlos aufgearbeitet werden.

Wer ein vertieftes Interesse an der Geschichte der SNG seit 1950 und damit an der Original-Dissertation, die 362 Seiten umfasst, hat, kann sich mit N. Loeliger in Verbindung setzen.

Nadine Loeliger und Marco Mumenthaler
Basel und Zürich, Januar 2008

Korrespondenz:
Dr. med. Nadine Loeliger
Blauensteinerstrasse 14
CH-4053 Basel
e-mail: nadine.loeliger@gmx.ch

Prof. Dr. med. Marco Mumenthaler
Spezialarzt FMH für Neurologie
Witikonstrasse 326
CH-8053 Zürich
e-mail: mumenthaler33@bluewin.ch

2 Vorbemerkungen zur Gründerzeit und zu den ersten fünfzig Jahren der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG)

Prof. Mieczyslaw Minkowski hat mit seiner Festschrift «50 Jahre Schweizerische Neurologische Gesellschaft. Zum 50jährigen Jubiläum ihrer ersten vorberatenden Versammlung in Olten am 15. November 1908» ein hervorragendes Werk für die Nachwelt geschaffen. In dieser umfangreichen und detaillierten Arbeit, die als Sonderdruck des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie* Band 82 erschienen ist, sind die ersten fünfzig Jahre der SNG vorzüglich beschrieben. Minkowski hat sich sowohl mit der Gründung selbst als auch mit den einzelnen wissenschaftlichen wie Geschäftssitzungen auseinandergesetzt und diese in übersichtlicher chronologischer Form zusammengefasst. Die Geschichte der ersten fünfzig Jahre soll deshalb nicht nochmals im Detail neu aufgerollt werden. Es sei hier lediglich zur Erinnerung noch einmal erwähnt, dass die Gründung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft bei einem Treffen von zehn Herren im Bahnhofrestaurant Olten am 15. November 1908 ihren Anfang nahm – initiiert durch Robert Bing. Es waren dies genannter Bing, der sich mit Paul Dubois und Constantin von Monakow, zwei weiteren Gründungsmitgliedern, in Verbindung gesetzt hatte, Paul-Louis Ladame, Louis Schnyder, Schumann (Vorname unbekannt), Alfred Ulrich, Otto Veraguth, Emil Villiger und Gustav Wolf. Ihr Hauptinteresse galt der Neurologie und Psychiatrie. In Olten erfuhr die Gesellschaft ihre Taufe, indem sie den Namen «Schweizerische Neurologische Gesellschaft» erhielt. Der psychologisch-psychiatrische Aspekt fand keinen Niederschlag in der Namensgebung, obwohl man unter anderem die Betitelung «Neuropsychologische Gesellschaft» tatsächlich erwogen hatte.

Die ersten fünfzig Jahre der SNG waren durch zwei Weltkriege geprägt. Die Gesellschaftsmitglieder bewiesen grossen Mut, indem sie es 1943 inmitten nationalsozialistischer Propaganda wagten, den jüdischen Schweizer Mieczyslaw Minkowski zu ihrem Präsidenten zu wählen. Weitere Schwierigkeiten bereitete zudem viele Jahre lang die Ablösung vom Fachgebiet Innere Medizin, da in der Schweiz traditionellerweise die Neurologie von den Internisten betrieben worden war. Georgi äusserte sich dazu in seiner Ansprache zum 50-Jahr-Jubiläum der SNG folgendermassen: «War doch dazumal in Basel, wie fast überall in der Schweiz, die Neurologie noch eng mit der Inneren Medizin verknüpft, die dieses ihr Kind mit starken und nicht immer ganz sanften Mutterarmen festzuhalten suchte. Anders war es im Ausland, wo unser Fachgebiet sich bekanntlich meist im Anschluss an die Psychiatrie entwickelt hatte und sich bereits einer gewissen Bewegungsfreiheit erfreuen durfte.» (*Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, Band 84, Heft 1/2, S. 233–264 [1959]) Trotz aller Widerstände konnte im November 1933 eine erfolgreiche 25-Jahr-Gründungsfeier abgehalten werden, und das blühende Wachstum und die zunehmende Bedeutung der Gesellschaft schlugen sich in immer länger werdenden Geschäftssitzungsprotokollen nieder.

Nach 1950 wurde dann die «Geschichtsschreibung» durch die Protokolle der Gesellschaft teilweise vernachlässigt. Verlust von Akten kam hinzu. Auf diese Weise entstanden Lücken, und diese möchte die vorliegende Arbeit schliessen. Es wird aufgrund von schriftlichen Unterlagen einerseits und mündlichen Berichten andererseits versucht, die Geschichte der SNG zwischen 1950 (siehe Bericht Minkowski) und dem Jahr 2003 zugänglich zu machen.

3 Statuten und Geschäftsordnungen der SNG sowie deren Änderungen seit ihrer Gründung bis ins Jahr 2003

Gründungsstatuten der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft 1909

[Der Originaltext der Statuten ist leider nicht mehr vorhanden. Ein paar Angaben über die Gründungsstatuten lassen sich der Festschrift «50 Jahre Schweizerische Neurologische Gesellschaft» (verfasst von M. Minkowski, erschienen als Sonderdruck des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie*, Band 82, 1958) entnehmen.]

In der ersten Sitzung des vorläufigen Vorstandes der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft wurde der Statutenentwurf bereinigt. Dieses denkwürdige Ereignis fand am 6. Dezember 1908 in der bernischen Wohnung von Prof. P. Dubois statt. Die Statutengenehmigung konnte dann in der ersten Mitgliederversammlung in Bern am 13. und 14. März 1909 gefeiert werden.

Statuten und Geschäftsordnung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft 1936

[Änderungen beschlossen in Zürich am 28. November 1936. Der lose Originaldruck (wahrscheinlich vom Orell Füssli Verlag gedruckt) befindet sich in deutscher Fassung im Archiv des Medizinhistorischen Instituts und Museums in Zürich.]

Statuten 1936

§ 1

Unter dem Namen «Schweizerische Neurologische Gesellschaft» (S. N. G.) besteht seit dem 15. November 1908 ein Verein, der sich zum Zwecke setzt

1. Förderung der Neurologie als Wissenschaft und Pflege engerer Beziehungen zwischen dieser und den Grenzgebieten.
Herausgabe einer Fachzeitschrift gemeinsam mit der Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie.
2. Pflege der persönlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft, sowie zu Gelehrten des Auslandes.
3. Förderung der praktischen Interessen der Neurologie. Pflege und Fürsorge armer Nervenkranker. Ausbau neurologischer Institutionen und des neurologischen Unterrichtes. Vertretung der spezialärztlichen Standesinteressen.
Verwaltung wissenschaftlicher Stiftungen.

§ 2

Mitglied kann jeder Arzt mit schweizerischem Diplom und jeder Lehrer oder Assistent an einer schweizerischen Universität oder an einem anderen schweizerischen wissenschaftlichen Institut werden, falls er bestrebt ist, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.

In den Fragen, welche die Ausübung der Neurologie als Spezialfach betreffen, sind nur die Spezialärzte für Nervenkrankheiten, die der Verbindung der Schweizer Ärzte angehören, abstimmungsberechtigt.

§ 3

Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied geschieht auf schriftlichem Wege unter Berufung auf Einführung und schriftliche Empfehlung durch zwei bisherige Mitglieder. Der Vorstand berät über die Anmeldungen und lässt nach Kundgabe seiner Ansicht in der Hauptversammlung über den Kandidaten geheim abstimmen. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen nötig.

§ 4

Ausser den ordentlichen Mitgliedern kann die Gesellschaft noch ernennen:

- A. Korrespondierende Mitglieder: Gelehrte des Auslandes, die Beziehungen zur schweizerischen Neurologie haben. Ihre Zahl ist auf 20 zu beschränken.
- B. Ehrenmitglieder: Hervorragende Gelehrte, sowie Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der neurologischen Wissenschaft oder um andere Ziele der S. N. G. besonders verdient gemacht haben.
- C. Ehrenpräsidenten: Langjährige Mitglieder, die sich um die neurologische Wissenschaft, sowie als Präsidenten der Gesellschaft ausgezeichnet haben.
- D. Freimitglieder: Ordentliche Mitglieder über 70 Jahre, die während mindestens 20 Jahren der Gesellschaft angehört haben, werden auf ihr, an den Präsidenten gerichtetes, schriftliches Gesuch zu Freimitgliedern ernannt. Die Freimitglieder zahlen keine Jahresbeiträge.

Die Wahl der korrespondierenden Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

An der Spitze der Gesellschaft steht ein 7gliedriger Vorstand, der jährlich von der Frühjahrsversammlung durch Skrutinium gewählt wird. Er besteht aus einem 1. und zwei 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, der zugleich Kassier ist, und 3 Beisitzern, von denen einer womöglich der vorhergehende Präsident sein soll. Ihre Wiederwählbarkeit ist nicht begrenzt.

§ 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Das Plenum der Mitgliederversammlungen.
- B. Der Vorstand.
- C. Die Kuratorien der wissenschaftlichen Stiftungen (Fonds Déjerine, Fonds Dubois u.a.).
- D. Das Redaktionskomitee für den neurologischen Teil des Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie.
- E. Kommissionen:
 - a) Die Delegierten in die SUVA-Kommission des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte.
 - b) Die Beiräte des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte für die Begutachtung von Spezialisten-Diplomen.
 - c) Die neurologischen Delegierten in die Kommission für Standesinteressen, die gemeinsam mit der Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie gebildet wird.

Der Vorstand ernennt die Mitglieder dieser Kommissionen, eventuell unter Beiziehung anderer sachverständiger Mitglieder der Gesellschaft.

§ 7

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die 2. Vorsitzenden sind seine Stellvertreter. Der Schriftführer besorgt die Korrespondenz des Vorstandes, sowie die finanziellen und administrativen Geschäfte; er ist verantwortlich für die Tätigkeit der Aktiare der jeweiligen Lokalkomitees, welche durch die Geschäftsordnung bestimmt ist; ferner besorgt er die Obliegenheiten des Quästorates. Als Schriftführer soll in der Regel ein Mitglied gewählt werden, das in der gleichen Stadt wohnt wie der 1. Vorsitzende.

Die gemeinsamen Obliegenheiten des Gesamtvorstandes sind durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 8

Die Gesellschaft hält jedes Jahr 1–2 ordentliche Versammlungen ab. Sie finden in der Regel im Frühling, eventuell auch im Herbst statt und dauern 1–2 Tage.

§ 9

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern die ordentlichen Versammlungen verlängern und ausserordentliche Sitzungen zur Erledigung dringender Traktanden einberufen.

§ 10

Publikationsorgan für die Protokolle der Verhandlungen ist das Schweiz. Archiv für Neurologie und Psychiatrie.

§ 11

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe desselben wird jeweils in der Frühjahrsversammlung bestimmt. Die Mitgliederbeiträge werden verwendet zur Bestreitung der ordentlichen Auslagen der Gesellschaft. Vor der Erneuerungswahl des Vorstandes haben 2 ad hoc gewählte Rechnungsrevisoren die Rechnungsführung zu prüfen und der Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

§ 12

Die Revision dieser Statuten geschieht durch das Plenum auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 Mitgliedern.

§ 13

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder und nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden in einer Hauptversammlung beschlossen werden, die von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder besucht ist. Die gleiche Versammlung verfügt über ein allfällig vorhandenes Vermögen der Gesellschaft.

Geschäftsordnung für die Versammlungen 1936

§ 1

Die Geschäftsordnung enthält die Satzungen über die Vorbereitung und Führung der Versammlungen. Sie kann ohne gleichzeitige Statutenrevision auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ad hoc geändert werden.

§ 2

Die Vorbereitung der Versammlungen geschieht im Schosse des Vorstandes. Er schlägt Ort und Zeit derselben vor, bestellt ein Lokalkomitee zur Organisation der Tagung und wählt die Referatenthemata aus.

Die Titel der Vorträge sind rechtzeitig und schriftlich dem Vorsitzenden anzumelden.

Die Einladungen zu den Versammlungen werden mindestens 6 Wochen vor der Frist, die Programme mindestens 14 Tage vor der Frist den Mitgliedern zugestellt, und womöglich in der Fachpresse veröffentlicht.

§ 3

Die Leitung der Versammlungen und ihrer Verhandlungen liegt in den Händen des 1. oder eines der 2. Vorsitzenden. Sind alle drei Vorsitzenden verhindert zu präsidieren, so wird vom Gesamtvorstand eines der übrigen Mitglieder dazu bestimmt.

§ 4

Neben dem Schriftführer fungieren bei jeder Versammlung noch 1–2 Herren des Lokalkomitees als Protokollführer. Sie haben das allgemeine Protokoll über die Verhandlungen zu

führen, die Vorträge und Diskussionsredner zu registrieren und die nötigen Hilfsmittel zur sofortigen Notierung der Diskussionsbemerkungen den Votanten zuzustellen.

§ 5

Diese Protokollführer besorgen unter Leitung des Schriftführers den Bericht über die Verhandlungen, der baldmöglichst druckfertig der Redaktion des Publikationsorgans zuzustellen ist.

§ 6

Dem Vorsitzenden liegt die Pflicht ob, die Verhandlungen in strenger, präziser und gerechter Weise nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen zu leiten.

§ 7

Die Sitzungen finden jeweilen an einem Samstag und folgenden Sonntagvormittag statt. Beginn und eventuelle Verlängerung auf den Sonntagnachmittag beschliesst der Vorstand.

§ 8

In der zweiten Sitzung werden die nötigen Geschäfte erledigt, persönliche Mitteilungen gemacht und etwaige ordnungsgemäss angemeldete Anträge beraten und erledigt.

§ 9

In der Frühjahrsitzung findet die statutengemässe Wahl der Rechnungsrevisoren und die Neuwahl des Vorstandes statt.

§ 10

Die zeitliche Anordnung der Referate und Vorträge steht dem Vorsitzenden zu. Zeitdauer der Vorträge: Für Referate bis zu 1 Stunde, für Doppelreferate bis zusammen 1¼ Stunden, für Einzelvorträge 20 Minuten. Zeitdauer der Diskussionsvoten: 5 Minuten. Der Vorsitzende mahnt mit Glockenzeichen 2 Minuten vor Ablauf der Zeit der Vorträge, 1 Minute vor Ablauf der Zeit der Diskussionsvoten. Die Gesellschaft kann, wenn sie es als zweckmässig erachtet, eine Verlängerung dieser Termine beschliessen.

§ 11

Bei Stoffandrang kann die Zeitdauer für die Einzelvorträge und Diskussionsvoten vom Vorsitzenden gekürzt werden. Anträge auf Schluss der Diskussion können von jedem Mitglied gestellt werden; die Versammlung beschliesst mit absolutem Mehr darüber.

§ 12

Wünsche für Mikroskope, Projektionsapparate und andere technische Hilfsmittel sind bei der Anmeldung der Vorträge mitzuteilen.

§ 13

Resolutionen über wissenschaftliche Fragen beschliesst die S. N. G. grundsätzlich nicht.

Dies waren die Statuten und Geschäftsordnung der SNG, welche die Statuten der Gesellschaftsgründung ablösten. Eine Revision der Statuten ist laut Paragraph 12 durch das Plenum auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 Mitgliedern möglich. Die vorgenommene Ergänzung des Paragraphen 1, Absatz 2, zeigt, dass die Beziehungen und Kontakte mit Gelehrten des Auslandes zunehmend an Bedeutung gewannen. Neu lautete dieser Absatz nämlich: «Pflege der persönlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft, sowie zu Gelehrten des Auslandes.» Die Strukturierung des Vorstandes musste aufgrund

des zunehmenden Wachstums ausgeweitet werden. Die Spitze der Gesellschaft, der fünfgliedrige Vorstand (1. und zwei 2. Vorsitzende, Schriftführer/Kassier, 1 Beisitzer), setzte sich von nun an aus sieben Köpfen zusammen – vergrößert um zwei Beisitzer. Auch das Publikationsorgan erfuhr durch den Wechsel vom «Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte», über die «Revue médicale de la Suisse romande», das «Neurologische Zentralblatt» und das «Encéphale» grosse Veränderungen durch die Konzentration auf ein einziges Organ namens «Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie».

Statuten und Geschäftsordnung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen 1958

[Änderungen beschlossen in Neuenburg am 8. Juni 1958, rechtsgültig vom 15. November 1958. Der lose Originaldruck (wahrscheinlich vom Orell Füssli Verlag gedruckt) inkl. Statuten der Vereinigung Schweizer Neurochirurgen befindet sich als deutsche und französische Fassung im Archiv des Medizinhistorischen Instituts und Museums in Zürich.]

Statuten 1958

§ 1

Zweck

Unter dem Namen «Schweizerische Neurologische Gesellschaft» (SNG) besteht seit dem 15. November 1908 ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welchem auch seit dem 4. Dezember 1954 die Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen und seit 1958 die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Elektroenzephalographie angehören. Er setzt sich zum Zwecke:

1. Die Förderung der neurologischen Wissenschaften, die Pflege enger Beziehungen zwischen diesen und den Grenzgebieten, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen und Herausgabe einer Fachzeitschrift.
2. Die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und ausländischen Gesellschaften, Instituten und Gelehrten.
3. Die Förderung der Interessen der Neurologie: Ausbau neurologischer Institutionen und des neurologischen Unterrichtes. Vertretung der spezialärztlichen Standesinteressen. Verwaltung wissenschaftlicher Stiftungen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft wird gebildet von
 - a) den ordentlichen Mitgliedern,
 - b) den ausserordentlichen Mitgliedern,
 - c) den korrespondierenden Mitgliedern,
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - e) den Freimitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt mit schweizerischem Facharzt Diplom in Neurologie oder Neurochirurgie sein.
Die bisherigen ordentlichen Mitglieder, welche diese Bedingungen bei Inkrafttreten dieser Statuten nicht erfüllen, behalten auf ihren Antrag hin ihre ordentlichen Mitgliedschaften.

3. Ausserordentliches Mitglied kann jeder Arzt mit schweizerischem Diplom und jeder Lehrer oder Assistent an einer schweizerischen Universität oder an einem andern schweizerischen wissenschaftlichen Institut oder Krankenhaus werden, falls er bestrebt ist, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.

4. Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied geschieht auf schriftlich eingereichtes Gesuch, welches von einer schriftlichen Empfehlung zweier Mitglieder begleitet ist. Der Vorstand überprüft die Anmeldung und lässt nach Kundgabe seiner Ansicht in der nächstfolgenden Geschäftsitzung über die Aufnahme geheim abstimmen. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig. Der Übertritt von der ausserordentlichen zur ordentlichen Mitgliedschaft geschieht nach Erfüllung der Voraussetzungen (siehe Absatz 2) auf blossen Antrag hin.

5. Ausser den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern kann die Gesellschaft ernennen:
Korrespondierende Mitglieder: Gelehrte des Auslandes, die Beziehungen zur schweizerischen Neurologie haben. Ihre Zahl ist auf 20 beschränkt.

Ehrenmitglieder: Hervorragende Gelehrte sowie Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der neurologischen Wissenschaft oder um andere Ziele der SNG besonders verdient gemacht haben.

Ehrenpräsidenten: Langjährige Mitglieder, die sich um die neurologische Wissenschaft sowie als Präsidenten der Gesellschaft ausgezeichnet haben.

Die Wahl der korrespondierenden Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Freimitglieder: Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder über 70 Jahren werden zu Freimitgliedern ernannt. Die Freimitglieder zahlen keine Jahresbeiträge.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) den Austritt (Abs. 2 bleibt vorbehalten),
 - b) die Streichung der Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages (Absatz 3 bleibt vorbehalten),
 - c) den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 4 bleibt vorbehalten).

Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist dem Vorstand gegenüber spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erst nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes beantragt und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innert zehn Tagen mitzuteilen.

§ 3

Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind:

- I. Die Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstand.
- III. Die Rechnungsrevisoren.

Ausserdem ernannt die Mitgliederversammlung:

- a) Die Kuratorien der wissenschaftlichen Stiftungen (Fonds Dejerine, Fonds Dubois u.a.).
- b) Das Redaktionskomitee der Fachzeitschrift.
- c) Kommissionen:
 - α) Die Delegierten in die Suvakommission des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte.

- β) Die von der Gesellschaft zu ernennenden Mitglieder der Spezialistenkommissionen des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte.
 γ) Eventuelle Spezialkommissionen.

§ 4

Die Wahl der Organe der Gesellschaft

1. An der Spitze der Gesellschaft steht ein siebengliedriger Vorstand, der sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt und jährlich gewählt wird. Er besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und 2 Beisitzern, von denen einer womöglich der vorhergehende Präsident sein soll. Ihre Wiederwählbarkeit ist nicht begrenzt. Mindestens je 1 Mitglied des Vorstandes muss der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Elektroenzephalographie angehören. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist geheim vorzunehmen, sofern für den Gesamtvorstand mehr als 7 Mitglieder vorgeschlagen sind.
2. Ausserdem sind jährlich die beiden Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann, die Kuratorien der wissenschaftlichen Stiftungen, das Redaktionskomitee der Fachzeitschrift und die Mitglieder der Kommissionen entweder in ihrem Amt zu bestätigen oder neu zu bezeichnen.

§ 5

Organisation des Vorstandes

Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vizepräsidenten sind seine Stellvertreter.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz des Vorstandes sowie die administrativen Geschäfte.

Der Kassier erledigt die finanziellen Geschäfte.

Kassier und Sekretär vertreten sich gegenseitig.

Die gemeinsamen Obliegenheiten des Gesamtvorstandes sind durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Zeichnungsberechtigt für die Gesellschaft sind der Präsident, der Kassier oder ihre Vertreter mit Einzelunterschrift.

§ 6

Versammlungen

Die Gesellschaft hält in der Regel jedes Jahr 2 ordentliche Versammlungen ab. Die Versammlungen dauern 1–2 Tage. Zur Zeit der Sitzungen der SNG tagen auch die Mitglieder der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen 1–2mal im Jahr.

Alle Mitglieder der SNG sind zu den wissenschaftlichen Sitzungen der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen eingeladen. Diese hat dafür zu sorgen, dass ihre Sitzungen zeitlich nicht mit derjenigen der SNG zusammenfallen.

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern die ordentlichen Versammlungen verlängern und ausserordentliche Sitzungen zur Erledigung dringender Traktanden einberufen.

§ 7

Publikationsorgan

Publikationsorgan für die Protokolle der Verhandlungen der SNG und der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen ist die Fachzeitschrift, zurzeit das «Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie». Die ordentlichen Mitglieder erhalten das «Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie».

§ 8

Mitgliederbeitrag

Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Seine Höhe wird jähr-

lich neu bestimmt. Die Mitgliederbeiträge werden zur Be-streitung der ordentlichen Auslagen der Gesellschaft verwendet.

Vor der Erneuerungswahl des Vorstandes haben die zwei Rechnungsrevisoren die Rechnungsführung zu prüfen und der Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

§ 9

Statutenrevision

Die Revision dieser Statuten geschieht durch die Mit-gliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 Mitgliedern.

§ 10

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder und nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedern besucht ist. Die gleiche Versammlung verfügt über ein allfällig vorhandenes Vermögen der Gesellschaft.

Geschäftsordnung für die Versammlungen der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen 1958

§ 1

Die Geschäftsordnung enthält die Satzungen über die Vorbereitung und Führung der Versammlungen. Sie kann ohne gleichzeitige Statutenrevision auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ad hoc geändert werden.

§ 2

Die Vorbereitung der Versammlungen der SNG ist Aufgabe des Vorstandes. Er schlägt Ort und Zeit derselben und die Referatenthemata vor und bestellt – sofern notwendig – ein Lokalkomitee zur Organisation der Tagung. Die Titel der Vorträge und Mitteilungen sind rechtzeitig und schriftlich dem Präsidenten anzumelden. Er entscheidet über Zulassung und Dauer der Mitteilungen. Gleichzeitig mit der Anmeldung einer Mitteilung ist dem Präsidenten eine knappe Inhaltsangabe (maximal 10 Schreibmaschinenzeilen) zu-zustellen.

Die Vorbereitung der Versammlung der Schweizer Neurochirurgen erfolgt durch ihren Präsidenten.

Die Einladungen zu den Versammlungen der SNG und der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen werden gemeinsam mindestens 6 Wochen, die Programme zusammen mit der Traktandenliste zur Geschäftsitzung mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern der SNG zugestellt und womöglich in der Fachpresse veröffentlicht.

§ 3

Die Leitung der Versammlungen der SNG und ihrer Verhandlungen liegt in den Händen des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten. Sind alle drei Vorsitzenden verhindert zu präsidieren, so wird vom Vorstand eines der übrigen Mitglieder dazu bestimmt.

Die Versammlungen der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen werden von ihrem Präsidenten geleitet.

§ 4

Der Sekretär hat das Protokoll über die Verhandlungen der SNG zu führen, die Vorträge und Diskussionsredner zu registrieren und die nötigen Hilfsmittel zur sofortigen Notierung der Diskussionsbemerkungen den Votanten zuzustellen. Er sammelt sofort die vorgeschriebene Zu-

sammenfassung des Vortrages während der Sitzung ein zur Abfassung des Sitzungsberichtes.

§ 5

Der Sekretär verfasst den Bericht über die Verhandlungen der SNG, der innerhalb von 6 Wochen druckfertig der Redaktion des Publikationsorgans zuzustellen ist.

Der Protokollführer der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen stellt seinen Verhandlungsbericht möglichst rasch dem Sekretär der SNG zu.

§ 6

Die Sitzungen finden in der Regel an einem Samstag und folgenden Sonntagvormittag statt. In einer der Sitzungen werden die nötigen Geschäfte erledigt.

§ 7

An dieser Geschäftssitzung sind nur Mitglieder der SNG teilnahmeberechtigt. In FMH-Angelegenheiten sind nur die Fachärzte FMH der betreffenden Spezialitäten stimmberechtigt.

§ 8

Die zeitliche Anordnung der Referate und Vorträge steht dem Präsidenten zu. Zeitdauer der Vorträge in der Regel:

Für Referate bis zu 1 Stunde, für Doppelreferate bis zusammen 1¼ Stunden, für Mitteilungen bis maximal 20 Minuten.

Zeitdauer der Diskussionsvoten bis 5 Minuten.

Die Gesellschaft kann, wenn sie es als zweckmässig erachtet, eine Verlängerung dieser Termine beschliessen.

§ 9

Anträge auf Schluss der Diskussion können von jedem Mitglied gestellt werden; die Versammlung beschliesst mit absolutem Mehr darüber.

§ 10

Wünsche für Mikroskope, Projektionsapparate und andere technische Hilfsmittel sind bei der Anmeldung der Vorträge mitzuteilen.

Die Gründungsstatuten und Geschäftsordnung der SNG konnten den neuen Anforderungen, welche die Zeit mit sich brachte, nicht mehr standhalten. Nach mehr als zwanzig Jahren mussten sie einer kompletten Neufassung im Sinne einer neuen Paragrapheneinteilung weichen. Das rasante Wachstum und die immer stärkere Spezialisierung der Fachgebiete werden in den vorgenommenen Änderungen deutlich: Seit dem 4. Dezember 1954 hatte sich die Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen und seit 1958 die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Elektroenzephalographie der SNG angeschlossen. Die ausländischen Beziehungen beschränkten sich nicht mehr nur auf einen einzelnen Gelehrten, sondern umfassten ganze Institute und Gesellschaften. Es sollte nicht mehr nur die Neurologie als Wissenschaft, sondern die neurologischen Wissenschaften gefördert werden – ein Zeichen für die stete Auffächerung des Faches Neurologie. Die Interessen der Neurologie lassen das Adjektiv «praktisch» vermissen, welches Minowski in der Festschrift zum 50-Jahr-Jubiläum auf Seite 17 noch mit den Worten rühmte: «Man ersieht

daraus, dass die Gesellschaft seit Beginn ihres Bestehens sich sowohl wissenschaftliche wie praktische Aufgaben stellte, wobei aber unter letzteren bemerkenswerterweise an erster Stelle die Pflege und Fürsorge für arme Nervenranke genannt wurden, was auf eine idealistische Grundeinstellung bei ihrer Begründung und besonders bei ihren Schöpfern hinweist, wie sie vor dem Ersten Weltkrieg jedenfalls stärker als nachher ausgeprägt war.» Die «Pflege und Fürsorge für arme Nervenranke» wurde gestrichen, statt dessen konzentrierte man sich auf die wissenschaftlichen Arbeiten, in dem man dem Paragraphen 1, Absatz 1, «Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen» hinzufügte.

Statuten und Geschäftsordnung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und der angeschlossenen Vereinigungen 1968

[Änderungen beschlossen in Lausanne am 1. Dezember 1968, rechtsgültig vom 2. Dezember 1968. Der lose Originaldruck (wahrscheinlich vom Orell Füssli Verlag gedruckt) inkl. Statuten der angeschlossenen Vereinigungen befindet sich als deutsche und französische Fassung im Archiv des Medizinhistorischen Instituts und Museums in Zürich.]

Statuten 1968

§ 1

Aufbau und Zweck

Unter dem Namen «Schweizerische Neurologische Gesellschaft» (SNG) besteht seit dem 1. November 1908 ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Ihm gehören an:

Seit dem 4. Dezember 1954 die Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen,
seit 1958 die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Elektroenzephalographie, resp.
seit 1967 die ärztlichen Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Elektroenzephalographie und klinische Neurophysiologie,
und seit Dezember 1967 die Schweizerische Vereinigung für Neuropathologie und allenfalls weitere später aufgenommene Vereinigungen. (Im folgenden angeschlossene Vereinigungen genannt.)

Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft setzt sich zum Ziele:

1. Die Förderung der neurologischen Wissenschaften, die Pflege enger Beziehungen zwischen diesen und den Grenzgebieten, die Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Herausgabe einer Fachzeitschrift.
2. Die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und ausländischen Gesellschaften, Instituten und Gelehrten.
3. Die Förderung der Interessen der Neurologie: Ausbau neurologischer Institutionen und des neurologischen Unterrichtes, Vertretung der spezialärztlichen Standesinteressen, Verwaltung wissenschaftlicher Stiftungen.
4. Die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit junger Forscher unter ihren Mitgliedern durch die Verleihung eines Preises.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft wird gebildet von:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern,
 - b) den ausserordentlichen Mitgliedern,
 - c) den korrespondierenden Mitgliedern,
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - e) den Freimitgliedern.
2. *Ordentliches Mitglied* kann jeder Arzt mit schweizerischem Facharzt Diplom in Neurologie oder Neurochirurgie sein, sowie jeder Dozent für Neurologie oder eines der verwandten Fächer an einer Schweizerischen Hochschule.
Die bisherigen ordentlichen Mitglieder, welche diese Bedingungen bei Inkrafttreten dieser Statuten nicht erfüllen, behalten ihre ordentliche Mitgliedschaft.
3. *Ausserordentliches Mitglied* kann jeder Arzt mit schweizerischem Diplom und jeder Lehrer oder Assistent an einer schweizerischen Universität oder an einem andern schweizerischen wissenschaftlichen Institut oder Krankenhaus werden, falls er bestrebt ist, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
4. Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied geschieht durch schriftlich eingereichtes Gesuch, welches von einer schriftlichen Empfehlung zweier ordentlicher Mitglieder begleitet ist. Der Vorstand überprüft die Anmeldung und lässt nach Kundgabe seiner Ansicht in der nächstfolgenden Geschäftssitzung über die Aufnahme geheim abstimmen. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig. Der Übertritt von der ausserordentlichen zur ordentlichen Mitgliedschaft geschieht nach Erfüllung der Voraussetzungen (siehe Absatz 2) auf blossen Antrag an den Präsidenten.
5. Ausser den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern kann die Gesellschaft ernennen:
Korrespondierende Mitglieder: Gelehrte des Auslandes, die Beziehungen zur schweizerischen Neurologie haben. Ihre Zahl ist auf 30 beschränkt.
Daneben können die angeschlossenen Vereinigungen eigene korrespondierende Mitglieder gemäss ihren Statuten ernennen. Sie werden, sofern es sich um Ärzte handelt, in der Mitgliederliste der SNG aufgeführt.
Ehrenmitglieder: Hervorragende, auch nicht ärztliche Gelehrte oder Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der neurologischen Wissenschaften oder um andere Ziele der SNG besonders verdient gemacht haben.
Ehrenpräsidenten: Langjährige Mitglieder, die sich in der neurologischen Wissenschaft sowie als Präsidenten der Gesellschaft ausgezeichnet haben.
Die Wahl der korrespondierenden Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
Freimitglieder: Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder über 70 Jahren werden zu Freimitgliedern ernannt. Die Freimitglieder zahlen keine Jahresbeiträge.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Austritt,
 - b) die Streichung der Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages,
 - c) den Ausschluss eines Mitgliedes.Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist dem Vorstand gegenüber spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erst nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor einem

Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung in der Mitgliederversammlung gegeben werden. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innert zehn Tagen mitzuteilen.

§ 3

Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind:

- I. Die Mitgliederversammlung.
 - II. Der Vorstand.
 - III. Die Rechnungsrevisoren.
- Ausserdemernennt die Mitgliederversammlung:
- a) Die Kuratorien der wissenschaftlichen Stiftungen (Fonds Dejerine, Fonds Dubois u.a.),
 - b) das Redaktionskomitee der Fachzeitschrift,
 - c) Kommissionen und Delegationen:
 - α) Die Delegierten in die Tarifkommission des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte.
 - β) Die von der Gesellschaft zu ernennenden Mitglieder der Spezialkommissionen des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte.
 - γ) Delegierte zu internationalen Dachorganisationen.
 - δ) Den Delegierten in den ärztlichen Beirat der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft.
 - e) Weitere Delegierte und Spezialkommissionen.

§ 4

Stimmrecht-Teilnahmeberechtigung

An der Geschäftssitzung sind die Ehrenpräsidenten, die Ehren-, die ordentlichen, die ausserordentlichen und die Freimitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. In Fragen, die mit der Ausbildung zum Spezialarzt FMH und mit der Verleihung des Spezialarztstitels FMH zusammenhängen, nehmen an der Sitzung nur jene stimmberechtigten Mitglieder teil, die gleichzeitig Spezialärzte FMH der betreffenden Spezialität sind.

§ 5

Wahlen

1. An der Spitze der Gesellschaft steht ein siebengliedriger Vorstand, der sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt und alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Er besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und zwei Beisitzern, von denen einer wöglich der vorhergehende Präsident sein soll. Dem Vorstand soll nach Möglichkeit ein Lehrstuhlinhaber für Neurologie angehören. Mindestens je ein Mitglied des Vorstandes muss der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen und der Schweizerischen Vereinigung für Elektroenzephalographie und klinische Neurophysiologie angehören. Andere angeschlossene Fachgesellschaften sollen – sofern nicht eines ihrer Mitglieder im Vorstand der SNG ist – eines der Vorstandsmitglieder als Vertrauensmann mit der Wahrung ihrer Interessen betrauen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist geheim vorzunehmen.
2. Ausserdem sind alle 2 Jahre die beiden Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann, die Kuratorien der wissenschaftlichen Stiftungen, das Redaktionskomitee der Fachzeitschrift und die Mitglieder der Kommissionen und Delegationen entweder in ihrem Amt zu bestätigen oder neu zu bezeichnen.

§ 6

Organisation des Vorstandes

Die gemeinsamen Obliegenheiten des Gesamtvorstandes sind durch die Geschäftsordnung bestimmt. Zeichnungs-

berechtigt für die Gesellschaft sind der Präsident, der Kassier oder ihre Vertreter mit Einzelunterschrift. Kassier und Sekretär vertreten sich gegenseitig.

§ 7

Versammlungen

Die Gesellschaft hält in der Regel jedes Jahr zwei ordentliche Versammlungen ab. Sie bestehen aus den wissenschaftlichen und den Geschäftssitzungen. Zur Zeit der Sitzungen der SNG tagen in der Regel auch die Mitglieder der angeschlossenen Vereinigungen ein- bis zweimal im Jahr.

Alle Mitglieder der SNG sind zu den wissenschaftlichen Sitzungen der angeschlossenen Vereinigungen einzuladen. Die angeschlossenen Vereinigungen sorgen dafür, dass ihre Sitzungen wenn möglich zeitlich nicht mit denjenigen der SNG kollidieren.

Der Vorstand beruft ausserordentliche Sitzungen zur Erledigung dringender Traktanden ein, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

§ 8

Publikationsorgan

Publikationsorgan für die Protokolle der Verhandlungen der SNG und der angeschlossenen Vereinigungen ist die Fachzeitschrift, zurzeit das Schweizer Archiv für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Abonnie rung des Archivs verpflichtet.

§ 9

Mitgliederbeitrag

Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Seine Höhe wird jährlich neu bestimmt.

§ 10

Rechnungsrevision

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung und legen der Versammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

§ 11

Statutenrevision

Die Revision dieser Statuten geschieht durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 ordentlichen Mitgliedern. Ein Revisionsbegehren ist den Mitgliedern schriftlich mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 12

Angeschlossene Vereinigungen

Die Aufnahme einer neu anzuschliessenden Vereinigung erfolgt, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die anzuschliessende Vereinigung muss sich zur Annahme der Statuten der SNG bereit erklären.

Der Austritt einer angeschlossenen Vereinigung erfolgt, wenn ihre Mitgliederversammlung dies beschliesst.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder und nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedern besucht ist. Die gleiche Versammlung verfügt über ein allfällig vorhandenes Vermögen der Gesellschaft.

Geschäftsordnung für die Versammlungen der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und für die angeschlossenen Vereinigungen 1968

§ 1

Die Geschäftsordnung enthält die Satzungen über die Vorbereitung und Führung der Versammlungen. Sie kann ohne gleichzeitige Statutenrevision auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ad hoc geändert werden, sofern Zweidrittel der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung damit einverstanden sind.

§ 2

Die Vorbereitung der Versammlungen der SNG ist Aufgabe des Vorstandes. Dieser trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung. Zu dem sie betreffenden Teil der Vorstandssitzungen sind auch als Berater die Delegierten in die Kommissionen und Delegationen (§ 3 der Statuten, Abschnitte c; α - ϵ) wenn nötig einzuladen.

Der Vorstand schlägt Ort und Zeit der Versammlungen der SNG und die Referatenthemen vor und bestellt – sofern notwendig – ein Lokalkomitee zur Organisation der Tagung. Die Titel der Vorträge und Mitteilungen sind rechtzeitig und schriftlich dem Präsidenten anzumelden. Er entscheidet über Zulassung und Dauer der Mitteilungen. Gleichzeitig mit der Anmeldung einer Mitteilung ist dem Präsidenten eine knappe Inhaltsangabe (ca. 10 Schreibmaschinenzeilen) zuzustellen.

Die Vorbereitung der Versammlungen der angeschlossenen Vereinigungen erfolgt durch ihre Präsidenten.

Die Einladungen zu den Versammlungen der SNG und der angeschlossenen Vereinigungen werden gemeinsam 6 Wochen, die Programme zusammen mit der Traktandenliste zur Geschäftssitzung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern der SNG zugestellt und wenn möglich in der Fachpresse veröffentlicht.

§ 3

Die Leitung der Versammlungen der SNG und ihrer Verhandlungen liegt in den Händen des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten. Sind alle drei Vorsitzenden verhindert zu präsidieren, so wird vom Vorstand eines der übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmt.

§ 4

Der Sekretär hat das Protokoll über die Verhandlungen der SNG zu führen, die Vorträge und Diskussionsredner zu registrieren und die übrigen Sekretariatsarbeiten zu besorgen.

§ 5

Der Sekretär verfasst den Bericht über die Verhandlungen der SNG, der innerhalb von sechs Wochen druckfertig der Redaktion des Publikationsorgans zuzustellen ist.

Die Protokollführer der angeschlossenen Vereinigungen stellen ihre Verhandlungsberichte ebenfalls wenn immer möglich innert sechs Wochen druckfertig der Redaktion des Publikationsorgans zu.

§ 6

Die Versammlungen finden in der Regel an einem Wochenende statt. In einer der Sitzungen werden die nötigen Geschäfte erledigt.

§ 7

Die zeitliche Anordnung der Referate und Vorträge steht dem Präsidenten zu. Zeitdauer der Vorträge in der Regel:

Für Referate bis zu 1 Stunde, für Doppelreferate bis zusammen $1\frac{3}{4}$ Stunden, für Mitteilungen bis maximal 20 Minuten.

Zeitdauer der Diskussionsvoten bis 5 Minuten.
Die Gesellschaft kann, wenn sie es als zweckmässig erachtet, eine Verlängerung dieser Termine beschliessen.

§ 8

Anträge auf Schluss der Diskussion können von jedem Mitglied gestellt werden; die Versammlung beschliesst mit absolutem Mehr in offener Abstimmung darüber.

Das Grundgerüst der Statuten und der Geschäftsordnung war bereits gelegt, so dass in der Neufassung von 1968 keine so grossen Umstrukturierungen mehr nötig waren. Um stetigen Zuwachs von Vereinigungen und Gesellschaften nicht fortwährend namentlich in den Statuten erwähnen zu müssen – ein Zeichen andauernder Prosperität –, hat man sich des Ausdrucks «angeschlossene Vereinigungen» bedient. Erwähnt wurde lediglich die im Dezember 1967 erfolgte Aufnahme der Schweizerischen Vereinigung für Neuropathologie. Auch die Namensänderung der Elektroenzephalographen in «Schweizerische Vereinigung für Elektroenzephalographie und klinische Neurophysiologie» seit 1967 erfuhr die entsprechende Korrektur. Schliesslich wurden die Neurochirurgen dem Namen des *Schweizer Archivs* hinzugefügt und den ordentlichen Mitgliedern ein Pflichtabonnement auferlegt. Für den Weiterbestand von neurologischem Wissen und Neuentdeckungen fand ein weiterer Zweck den Weg in die Statuten: In einem zusätzlichen Absatz 4 des 1. Paragraphen wurde zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit junger Forscher der Gesellschaft aufgerufen. Als Ansporn dazu sollte die Verleihung eines Preises dienen. Neu konnten nicht mehr nur Ärzte mit schweizerischem Fachdiplom in Neurologie und Neurochirurgie ordentliche Mitglieder der Gesellschaft werden, sondern auch «jeder Dozent für Neurologie oder eines der verwandten Fächer an einer Schweizerischen Hochschule». Die beschränkte Zahl der korrespondierenden Mitglieder wurde von 20 auf 30 erhöht. Den angeschlossenen Vereinigungen hatte man zudem fortan erlaubt, eigene korrespondierende Mitglieder gemäss eigener Statuten zu ernennen, welche desgleichen in der Mitgliederliste – sofern Ärzte – figurieren sollten. Sie durften auch «eines der Vorstandsmitglieder als Vertrauensmann mit der Wahrung ihrer Interessen betrauen». Allgemein kann man sagen, dass Einschluss- und Ausschlusskriterien solcher sich anschliessender Vereinigungen definiert wurden. Hinzu kamen des weiteren neue Delegationen, z.B. Delegationen zu internationalen Dachorganisationen. Grosse und wichtige Veränderungen erfuhren die Bestimmungen über Stimmrecht, Teilnahmeberechtigung und Wahlen. Paragraph 4 wurde vollständig neu geschaffen und vorgängig ein juristi-

ches Gutachten eingeholt. Er besagt im speziellen, dass nur jene stimmberechtigten Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen dürfen, an denen Fragen zur Spezialarztausbildung und -titelverleihung FMH behandelt werden, wenn diese selber Inhaber des betreffenden Spezialistentitels sind. Wahlen sollten künftig statt jährlich alle zwei Jahre stattfinden und dem Vorstand möglichst ein Lehrstuhlinhaber für Neurologie angehören. Die ordentlichen Versammlungen erfuhren eine klare Bezeichnung in einen wissenschaftlichen und einen geschäftlichen Teil.

Statuten und Geschäftsordnung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und der angeschlossenen Vereinigungen 1983

[Änderungen rechtsgültig vom 8. Mai 1983. Eine Kopie des losen Originaldruckes (wahrscheinlich vom Orell Füssli Verlag gedruckt) befindet sich als deutsche und französische Fassung im Archiv des Medizinhistorischen Instituts und Museums in Zürich.]

Ausser einigen Präzisierungen und stilistischen Verbesserungen wurden keine anderen wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Es war nicht immer einfach, sich zu entscheiden, ob nun die Zahlen auszuschreiben oder in Zifferform zu drucken seien, und über die Rechtschreibung von «Fonds Dejerine» war man auch nicht immer gleicher Meinung («Fonds Dejerine» wird übrigens weder mit «é» noch mit «è» geschrieben). Aus diesem Grund sind hier statt der gesamten Statuten des Jahres 1983 lediglich die wenigen Neuerungen angefügt:

§ 2, Absatz 3

Ausserordentliches Mitglied kann jeder Arzt mit schweizerischem Diplom und jeder Lehrer oder Assistent werden, der **mindestens 1 Jahr lang** an einer schweizerischen Universität oder an einem anderen schweizerischen wissenschaftlichen Institut oder Krankenhaus gearbeitet hat, falls er bestrebt ist, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.

§ 3, Absatz c), Punkt e)

Weitere Delegierte und Spezialkommissionen

Sofern Kommissionen oder Delegationen aus drei oder mehr Mitgliedern bestehen, ist ein Präsident zu bezeichnen.

§ 4

An der Geschäftssitzung sind die Ehrenpräsidenten, die Ehren-, die ordentlichen, die ausserordentlichen und die Freimitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. **Stimmrecht in FMH-Angelegenheiten sind nur diejenigen Mitglieder, die Spezialärzte FMH der entsprechenden Spezialität sind, sowie ordentliche Mitglieder mit vollamtlicher akademischer Position der entsprechenden Fachrichtung in der Schweiz.** [Dies entspricht dem vom Vorstand gemachten Gegenvorschlag; der von der Vereinigung der im Kanton Zürich praktizierenden Mitglieder der SNG stammende Vorschlag wurde abgelehnt.]

Ein kleiner Fehler hat sich jedoch seit 1968 eingeschlichen, der bis in die Statuten von 1983 unentdeckt geblieben ist: Die tatsächliche Gründung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft fand nicht am ersten, sondern am fünfzehnten des Monats November 1908 statt ...

Teilrevision 1987 und 1999

[Kopien der beiden Originalprotokolle (1987: Protokoll der Geschäftssitzung vom 16.5.1987 in Luzern, erstellt mit Schreibmaschine; 1999: Protokoll der Geschäftssitzung vom 6.5.1999 in Münsterlingen, erstellt mit Computer) befinden sich im Archiv des Medizinhistorischen Instituts und Museums in Zürich.]

1987 wurde lediglich eine kleine Änderung im Paragraphen 1 vorgenommen, indem die Schweizerische Neurologische Gesellschaft als Mitglied der FMH bezeichnet wird. Ausserdem erfuhren die Delegationen namentliche Erweiterungen, sprich einen Delegierten in die Schweizerische Ärztekammer (1 Delegierter auf 500 Mitglieder) und zwei Delegierte in die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) (§ 3, Absatz c).

Im Frühling 1999 waren allerdings grössere Umstrukturierungen notwendig. Durch den Beschluss der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie, die obligatorische Mitgliedschaft in der SNG aus ihren Statuten zu streichen, drängte sich eine Statutenrevision und eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten auf. Es wurde jedoch keine Vollrevision durchgeführt. Folglich wurden alle namentlichen Erwähnungen der Neurochirurgen gestrichen und ihre ordentliche Mitgliedschaft aufgehoben. Aufgrund einiger konsekutiver Austritte aus der Gesellschaft waren von nun an der Präsident und der Sekretär angehalten, die Umwandlung zur ordentlichen Mitgliedschaft zu fördern. Zudem erhielt jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied nach Aufgabe der Berufstätigkeit die Freimitgliedschaft – die Altersgrenze von 70 Jahren wurde aufgehoben. Im Paragraphen 5 der Statuten erfolgte eine Umstrukturierung des Vorstandes. Dieser bestand neu aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Past-Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassier, einem Protokollführer und einem Beisitzer. Das neugeschaffene Amt des Protokollführers umfasste folgende Pflichten: «Der Protokollführer ist für die Erstellung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich. Er hat diese jeweils innerhalb von 6 Wochen (oder in einer andern festzusetzenden Zeitspanne gemäss Ermessen des Vorstandes) an

den Sekretär weiterzuleiten, welcher sie dann mit der nächsten Aussendung den Mitgliedern zustellt.»

Statuten vom 9. Mai 2003

[Änderungen beschlossen in Solothurn am 9. Mai 2003. Die Vollversion dieser neuen Statuten des Jahres 2003 kann von jedem SNG-Mitglied im Internet unter www.swissneuro.ch nachgelesen werden.]

Im Jahr 2003 erschien eine Statutenrevision in Anbetracht der neuen politischen Gegebenheiten (bilaterale EU-Verträge vom 1.6.2002), dem neuen Vereinsrecht und den FMH-Vorschriften unumgänglich zu sein. Die neuen Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2003 verabschiedet. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Mai 1983, die – wie oben erwähnt – 1987 und 1999 teilrevidiert wurden. Die bis anhin juristisch unklar formulierte Wendung «der SNG angehörend» wurde fortan ersetzt durch die Nennung der eigenständigen assoziierten Gesellschaften. Ebenso wurde die Geschäftsstelle verankert und die Mitgliederkategorie «Junior» eingeführt. Abgeändert wurde des weiteren ein Teil des Paragraphen den Vorstand betreffend. Er lautete nun: «Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten sind alle Mitglieder wieder für ihr Amt wählbar. Für den Präsidenten ist nur eine zweite Wahlperiode möglich.»

4 Die Mitgliedschaft der SNG

Es sind gegenwärtig verschiedene Arten der Mitgliedschaft möglich. Zu nennen sind: ordentliche, ausserordentliche und korrespondierende Mitgliedschaften, die Junioren, die Freimitgliedschaft und Ernennungen zu Ehrenmitgliedern sowie Ehrenpräsidenten.

Wie die Statuten besagen, ist für die *ordentliche Mitgliedschaft* – nebst einer ärztlichen Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein – der Erwerb des eidgenössischen Facharztstitels für Neurologie oder ein anerkannter ausländischer Facharztstitel für Neurologie Bedingung. Zudem müssen die Fortbildungsvorschriften der SNG erfüllt sein sowie die Unterstützung zweier ordentlicher Mitglieder der SNG als sogenannte Paten vorliegen. Als Ausnahme wurde gewünscht, dass jeder Dozent für Neurologie oder eines der verwandten Fächer, der an einer schweizerischen Hochschule lehrt, ebenfalls ordentliches Mitglied sein könne, also auch ein Ausländer ohne schweizerisches Facharzt Diplom.

Die *ausserordentliche Mitgliedschaft* hingegen benötigt lediglich ein schweizerisches Arztdiplom oder die Beschäftigung als Lehrer oder Assistent seit mindestens einem Jahr an einer Universität in der Schweiz oder an einem anderen schweizerischen Institut oder Krankenhaus. Diese Person sollte sich aber für die in den Statuten festgelegten Ziele der Gesellschaft einsetzen.

Diese beiden Mitgliedschaften werden nicht automatisch verliehen, sondern bedingen eine Anmeldung durch ein schriftliches Gesuch, das durch ein Empfehlungsschreiben zweier ordentlicher Mitglieder begleitet sein muss. Nach Überprüfung dieser Anmeldung durch den Vorstand wird in der Geschäftssitzung durch geheime Abstimmung über die Aufnahme entschieden. Dazu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Der Präsident stellt einen einfachen Antrag, wenn die Voraussetzung für einen Wechsel von der ausserordentlichen zur ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt ist.

Im Jahre 2003 wurde die Mitgliederkategorie «Junior» geschaffen. Juniorenmitglieder sind «Ärzte, die sich seit mindestens 2 Jahren in Weiterbildung für Neurologie an einer von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz oder an einer Weiterbildungsstätte im Ausland befinden».

Zu *korrespondierenden Mitgliedern* werden Gelehrte ernannt, die mit der schweizerischen Neurologie in Beziehung stehen. Allerdings ist ihre Anzahl auf 30 beschränkt. Auch die gewählten korrespondierenden Mitgliedschaften der angeschlossenen Vereinigungen werden in der Mitgliederliste der SNG aufgeführt.

Im Alter von über 70 Jahren erhalten ordentliche und ausserordentliche Mitglieder die *Freimitgliedschaft* und sind damit von der Entrichtung der Jahresbeiträge entbunden.

Wie es die Benennung schon ausdrückt, werden natürlich auch Ehrentitel verliehen. *Ehrenpräsidenten* haben sich als langjährige Mitglieder besonders um die Neurologie oder um Belange der Gesellschaft während ihrer Präsidentschaft verdient gemacht. Den würdigen Titel eines *Ehrenmitgliedes* erlangen Persönlichkeiten – nicht ausschliesslich ärztliche Gelehrte –, die sich durch hervorragende Leistungen und Förderungen von Belangen in der neurologischen Wissenschaft oder von Zielen der Gesellschaft verdient gemacht haben.

Auf Antrag des Vorstandes und des anschliessenden Beschlusses der Mitgliederversammlung oder auf eigenen Antrag kann die Mitgliedschaft erlöschen.

Als sogenannte Organe der Gesellschaft fungieren die Mitgliederversammlung, der Vorstand

und die Rechnungsrevisoren. Von der Mitgliederversammlung werden Kuratorien, das Redaktionskomitee des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie* und diverse Kommissionen und Delegationen gewählt.

Mitgliederzahlen

Die erste Versammlung der SNG fand am 13. und 14. März 1909 in Bern statt. Damals umfasste die Gesellschaft bereits 108 eingeschriebene Mitglieder, von denen 64 an der Berner Versammlung zugegen waren. In den ersten fünfzig Jahren blieb der Mitgliederbestand relativ konstant.

Die auf den 1. Juni 1930 zusammengestellte und im *Schweizer Archiv* (Band 26, Heft 2, S. 16–32 [1930]) publizierte Mitgliederliste zählt 144 ordentliche und 4 auswärtige Mitglieder. Die Zahl der Verstorbenen betrug seit der Gesellschafts-Gründung deren 45.

1943 zählte die Mitgliederliste 143, 1957 mit 20 Freimitgliedern 132 Mitglieder. Durch den Beitritt der angeschlossenen Vereinigungen stiegen die Zahlen rasch. 1964 umfasste die Schweizerische Neurologische Gesellschaft bereits 164 Mitglieder. 1987 erreichte sie eine Grösse von beachtlichen 295 Mitgliedern insgesamt, davon 45 Fachärzte für Neurochirurgie.

Am Anfang des Jahres 2003 zeigte die Mitgliederstatistik, dass die SNG nun 420 Mitglieder umfasste, davon 254 ordentliche, 89 ausserordentliche, 51 freie, 21 korrespondierende und 5 Ehrenmitglieder.

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge wurden gemäss Statuten jährlich neu bestimmt. An der ersten Versammlung der SNG im März 1909 betrug die Höhe des Mitgliedsbeitrages Fr. 10.– pro Jahr. Bezogen auf die Kaufkraft jener Summe im Jahre 1909 entsprach dies im Jahr 2000 Fr. 102.65. 1945 wurde eine Erhöhung auf Fr. 25.– vorgenommen. In besonderen Jahren waren mehr Mittel als üblich notwendig. So hat man wegen des 5. Internationalen Neurologen-Kongressjahres 1953 die Beiträge auf Fr. 30.– festgesetzt. Dies gab Anlass zur Mahnung aus Rudolf Hess' Munde und zur Feststellung desselben, «dass die wissenschaftliche Ausbeute solcher Veranstaltungen mit zunehmendem äusseren Pomp proportional sinkt». Fairerweise konnten sich die Mitglieder nach solch erhöhten Ausgaben aber auch an einer Beitragsreduktion von Fr. 5.– erfreuen. Die Mitgliederversammlung beschloss im November 1958 eine Anpassung der Beiträge je nach Art der Mitgliedschaft. Fortan mussten ausserordentliche Mitglieder Fr. 30.– entrichten, ordentlichen Mitgliedern wurde ein Zusatzbetrag von Fr. 5.– für die

Fédération Mondiale de Neurologie auferlegt, und sie bezahlten folglich total Fr. 35.–. Einen grossen Kostensprung mussten die Mitglieder nach Beschluss der 102. Sitzung im Jahr 1968 ertragen: Durch zunehmende Belastungen, besonders durch den vermehrten Umfang des *Schweizer Archivs* verursacht, lautete der Betrag für das Jahr 1969 Fr. 50.– für ordentliche Mitglieder und Fr. 30.– für ausserordentliche Mitglieder. Ab erstem Januar 2000 wurde den ordentlichen Mitgliedern Fr. 220.–, den ausserordentlichen Mitgliedern Fr. 80.– auferlegt.

Der Vorstand

Der siebenköpfige Vorstand bildet die Spitze der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft. Er besteht aus ordentlichen Mitgliedern und wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Gebildet wird der Vorstand aus dem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten (einst deren zwei), dem zurückgetretenen (Past)-Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassier/Quästor und zwei bis drei Beisitzern. Als Unterstützung des amtierenden Präsidenten ist die Funktion des Past-Präsidenten von grossem Nutzen. Früher nahm er diese Funktion als einer der beiden Beisitzer wahr. Früher musste zudem mindestens je ein Vorstandsmitglied gleichzeitig der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen und der Schweizerischen Vereinigung für Elektroenzephalographie und klinische Neurophysiologie angehören. Heute soll gemäss Statuten nach Möglichkeit ein Lehrstuhlinhaber (Ordinarius) dem Vorstand angehören, und es ist auf eine ausgeglichene Verteilung bezüglich Praktiker, Kliniker und Sprachregionen zu achten. Die assoziierten Gesellschaften können ihrerseits eines der SNG-Vorstandsmitglieder als Vertrauensmann mit der Wahrung ihrer eigenen Interessen beauftragen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in den Vorstand vorgeschlagen werden. Gewählt wird geheim mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit dem Beschluss, aus der SNG auszutreten – gefasst in der Mitgliederversammlung der Ver-

einigung der Schweizer Neurochirurgen vom 5. November 1998 –, wurde die in den Statuten der SNG obligat festgelegte Vorstandsmitgliedschaft mindestens eines neurochirurgischen Kollegen hinfällig.

Ende 1998 kam die vermehrte Arbeitsbelastung einiger Vorstandsmitglieder aufgrund der zunehmend bedeutungsvolleren Standespolitik zur Sprache. Es wurde nach einer geeigneten Entschädigung für diese Mehrbelastung gesucht. Andere medizinische Gesellschaften hatten sich mit diesem Problem schon vor Jahren auseinandergesetzt und entsprechende Massnahmen in die Wege geleitet. In der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie zum Beispiel war der amtierende Präsident zu 50% in ein Anstellungsverhältnis eingebunden. Bisher wurden solche Arbeiten zugunsten der SNG im Milizsystem entschädigungslos erbracht. In der Versammlung im Frühjahr 1999 erhielten die durch den Vorstand unterbreiteten Vorschläge die volle Zustimmung der Gesellschaftsmitglieder. Stark belastete Chargierte wie z.B. Präsident, Sekretär und andere Vorstands- und Kommissionsmitglieder (gemäss Entscheid des Vorstandes) erhalten seither partielle Unkostenentschädigungen. In der gleichen Versammlung wurde ein Antrag von M. Mumenthaler angenommen, dass im Vorstand die Interessen der Praktiker durch entsprechende Repräsentanten in genügendem Masse vertreten sein müssten. In der gleichzeitig vorgenommenen Umstrukturierung umfasste der Vorstand von da an den Präsidenten, den Vize-Präsidenten, den Past-Präsidenten, den Sekretär, den Kassier, den Protokollführer und den Beisitzer.

Am 1. September 2002 wurde das Amt des Geschäftsführers ausserhalb des Vorstandsgremiums geschaffen.

Gemäss den neuen Statuten vom Mai 2003 ist der Präsident – im Gegensatz zu den anderen Vorstandsmitgliedern – nach der zweiten Wahlperiode nicht mehr wählbar, seine Amtsdauer ist nun also begrenzt. Ebenso kann der Vorstand neuerdings ein Patronat für öffentliche Veranstaltungen gewähren.

Wahldatum für Präsidenten und Sekretäre von 1909 bis 1949

Sitzung	1909	1910	November 1916	Juni 1919	Juni 1922
Präsident	C. v. Monakow	P. Dubois	P.-L. Ladame	R. Bing	O. Veraguth
Sekretär	O. Veraguth	L. Schnyder	O. Veraguth	L. Schwartz	R. Brun
Sitzung	Juni 1924	November 1927	Mai 1930	Mai 1933	Juni 1936
Präsident	R. Schnyder	E. Long	F. Naville	Ch. Dubois	R. Brun
Sekretär	Ch. Dubois	Ch. Dubois	Ch. Dubois	L. Schnyder	F. Lüthy
Sitzung	Juni 1939	Juni 1943	Dezember 1946	Dezember 1949	
Präsident	H. Brunnschweiler	M. Minkowski	G. de Morsier	K.-M. Walthard	
Sekretär	K.-M. Walthard	H. Krayenbühl	Th. Ott	W. Bärtschi-Rochaix	

Wahldatum für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren von 1949 bis 2003

Mitglieder- versammlung	Dezember 1949 65.	Dezember 1950 67.	Dezember 1951 69.	Dezember 1952 71.	Dezember 1953 73.
Präsident	K.-M. Walthard	F. Lüthy		F. Lüthy	E. Frauchiger
1. Vize-Präsident	F. Lüthy	E. Frauchiger		E. Frauchiger	H. Krayenbühl
2. Vize-Präsident	H. Krayenbühl	H. Krayenbühl		H. Krayenbühl	Th. Ott
Sekretär	W. Bärtschi-Rochaix	W. Bärtschi-Rochaix		W. Bärtschi-Rochaix	G. Weber
Kassier	W. Bärtschi-Rochaix	W. Bärtschi-Rochaix		G. Weber	M. Monnier
Beisitzer	G. de Morsier E. Frauchiger Th. Ott	G. de Morsier Th. Ott G. Weber		G. de Morsier Th. Ott G. Weber	E. Lüthy W. Bärtschi-Rochaix
Rechnungs- revisoren (nicht dem Vorstand zugehörig)	E. Baasch	E. Baasch	E. Baasch J. D. Buffat	E. Baasch J. D. Buffat M. Klingler	E. Baasch J. D. Buffat M. Klingler
Mitglieder- versammlung	Dezember 1955 77.	Dezember 1956 79.	Dezember 1957 80.	November 1958 82.	Dezember 1959 84.
Präsident	E. Frauchiger	H. Krayenbühl	H. Krayenbühl	H. Krayenbühl	Th. Ott
1. Vize-Präsident	H. Krayenbühl	Th. Ott	Th. Ott	Th. Ott	W. Bärtschi-Rochaix
2. Vize-Präsident	Th. Ott	W. Bärtschi-Rochaix	W. Bärtschi-Rochaix	W. Bärtschi-Rochaix	G. Weber
Sekretär	G. Weber	M. Monnier	M. Monnier	M. Monnier	F. Martin
Kassier	M. Monnier	E. Baasch	E. Baasch	E. Baasch	E. Baasch
Beisitzer	E. Lüthy W. Bärtschi-Rochaix	E. Frauchiger G. Weber	E. Frauchiger G. Weber	E. Frauchiger G. Weber	H. Krayenbühl M. Monnier
Rechnungs- revisoren (nicht dem Vorstand zugehörig)	E. Baasch J. D. Buffat M. Klingler	M. Klingler F. Martin A. Meyer	M. Klingler F. Martin A. Meyer	M. Klingler F. Martin A. Meyer	M. Klingler A. Meyer P. Wormser
Mitglieder- versammlung	Dezember 1960 86.	Dezember 1961 88.	Dezember 1962 90.	Dezember 1963 92.	Dezember 1964 94.
Präsident	Th. Ott	Th. Ott	Th. Ott	W. Bärtschi-Rochaix	W. Bärtschi-Rochaix
1. Vize-Präsident	W. Bärtschi-Rochaix	W. Bärtschi-Rochaix	W. Bärtschi-Rochaix	G. Weber	G. Weber
2. Vize-Präsident	G. Weber	G. Weber	G. Weber	E. Baasch	E. Baasch
Sekretär	F. Martin	F. Martin	F. Martin	M. Mumenthaler	M. Mumenthaler
Kassier	E. Baasch	E. Baasch	E. Baasch	R. Wüthrich	R. Wüthrich
Beisitzer	H. Krayenbühl M. Monnier	H. Krayenbühl M. Monnier	H. Krayenbühl M. Monnier	Th. Ott F. Martin	Th. Ott F. Martin
Rechnungs- revisoren (nicht dem Vorstand zugehörig)	M. Klingler A. Meyer	M. Klingler A. Meyer	M. Klingler A. Meyer	M. Klingler A. Meyer	M. Klingler A. Meyer

Mitglieder- versammlung	Dezember 1965 96.	Dezember 1966 98.	Dezember 1967 100.	Dezember 1968 102.	Juni 1969 103.
Präsident	W. Bärtschi-Rochaix	G. Weber	G. Weber	G. Weber	M. Mumenthaler
1. Vize-Präsident	G. Weber	E. Baasch	E. Baasch	M. Jéquier (ad interim ab 1. Dez.)	M. Jéquier
2. Vize-Präsident	E. Baasch	F. Martin	F. Martin	F. Martin	A. Briellmann
Sekretär	M. Mumenthaler	R. Wüthrich	R. Wüthrich	R. Wüthrich	R. Wüthrich
Kassier	R. Wüthrich	Cl. Schneider	Cl. Schneider	A. Meyer (ad interim ab 1. Dez.)	A. Meyer
Beisitzer	Th. Ott F. Martin	W. Bärtschi-Rochaix M. Mumenthaler	W. Bärtschi-Rochaix M. Mumenthaler	W. Bärtschi-Rochaix M. Mumenthaler	G. Weber G. Gauthier
Rechnungs- revisoren (nicht dem Vorstand zugehörig)	M. Klingler A. Meyer P. Wormser	M. Klingler A. Meyer O. Stäheli	M. Klingler A. Meyer O. Stäheli	M. Klingler A. Meyer O. Stäheli	J. Kaufmann O. Stäheli H. R. Richter
Mitglieder- versammlung	Juni 1971 107.	Juni 1973 111.	November 1975 116.	Juni 1977 119.	Mai 1978 121.
Präsident	J. Jéquier	R. Wüthrich	A. Meyer	G. Gauthier	E. Zander (ab Juni 1979)
1. Vize-Präsident	A. Briellmann	A. Briellmann	G. Gauthier	E. Zander	G. Gauthier (ab Juni 1979)
2. Vize-Präsident	R. Wüthrich	E. Zander	E. Zander	G. Baumgartner	G. Baumgartner
Sekretär	G. Gauthier	G. Gauthier	G. Baumgartner	H. E. Kaeser	H. E. Kaeser
Kassier	A. Meyer	A. Meyer	H. P. Ludin	H. P. Ludin	H. P. Ludin (bis Herbst 1979)
Beisitzer	M. Mumenthaler E. Zander	M. Jéquier G. Baumgartner	R. Wüthrich A. Briellmann	A. Meyer Ph. Grandjean	A. Meyer Ph. Grandjean
Rechnungs- revisoren (nicht dem Vorstand zugehörig)	J. Kaufmann O. Stäheli	J. Kaufmann O. Stäheli	J. Kaufmann O. Stäheli	O. Stäheli M. Gubser	O. Stäheli M. Gubser
Mitglieder- versammlung	November 1979 124.	November 1980 126.	Mai 1983 131.	Juni 1985 135.	Mai 1986 137.
Präsident	E. Zander	G. Baumgartner (ab Juni 1981)	H. P. Ludin	H. E. Kaeser	H. E. Kaeser
1. Vize-Präsident	G. Baumgartner	H. P. Ludin	H. E. Kaeser	F. Regli	F. Regli
2. Vize-Präsident	H. P. Ludin	H. E. Kaeser (ab Juni 1981)	F. Regli	N. de Tribolet	N. de Tribolet
Sekretär	H. E. Kaeser	S. Hotz (ab Juni 1981)	S. Hotz	S. Hotz	A. J. Steck
Kassier	Ph. Grandjean	Ph. Grandjean	Ph. Grandjean	B. Simona	B. Simona
Beisitzer	G. Gauthier S. Hotz	E. Zander (ab Juni 1981) N. de Tribolet (ab 17. Dez. 1982) F. Regli	G. Baumgartner N. de Tribolet	H. P. Ludin H. Spiess	H. P. Ludin H. Spiess
Rechnungs- revisoren (nicht dem Vorstand zugehörig)	O. Stäheli M. Gubser	O. Stäheli M. Gubser	O. Stäheli M. Gubser	O. Stäheli J. Kesselring	O. Stäheli J. Kesselring

Mitglieder- versammlung	Mai 1987 139.	Juni 1989 143.	Mai 1991 147.	Juni 1993 151.	Mai 1995 155.
Präsident	F. Regli	N. de Tribolet	H. Spiess	A. J. Steck	Th. Landis
1. Vize-Präsident	N. de Tribolet	H. Spiess	A. J. Steck	Th. Landis	K. Hess
2. Vize-Präsident	H. Spiess	A. J. Steck	N. de Tribolet	P.-A. Despland	R. Seiler
Sekretär	A. J. Steck	A. J. Steck	K. Hess	K. Hess	P.-A. Despland
Kassier	B. Simona	B. Simona	C. W. Hess	C. W. Hess	D. Le Fort
Beisitzer	H. E. Kaeser K. Hess	K. Hess Th. Landis F. Regli	P.-A. Despland Th. Landis	H. Spiess R. Seiler	A. J. Steck H. R. Stöckli
Rechnungs- revisoren (nicht dem Vorstand zugehörig)	J. Kesselring N. Rast	J. Kesselring N. Rast	J. Kesselring N. Rast	J. Kesselring N. Rast	J. Kesselring M. Bellwald

Mitglieder- versammlung	Mai 1997 159.	Mai 1999 163.	März 2001 167.	Mai 2003 171.
Präsident	K. Hess	P.-A. Despland	H. R. Stöckli	C. W. Hess
Vize-Präsident	P.-A. Despland	H. R. Stöckli	C. W. Hess	C. Bassetti
2. Vize-Präsident/ Past-Präsident	R. Seiler (2. Vize-Präsident)	K. Hess (Past-Präsident)	P.-A. Despland (Past-Präsident)	H. R. Stöckli (Past-Präsident)
Sekretär	H. R. Stöckli	E. Gütling	E. Gütling	E. Gütling
Kassier	D. Le Fort	D. Le Fort	D. Le Fort	U. Venetz
Beisitzer	Th. Landis E. Gütling	C. W. Hess	C. Bassetti	R. Nançoz J. Bogousslavsky
Protokoll-/ Geschäftsführer	–	U. Venetz (Protokollführer)	U. Venetz (Protokollführer)	C. Perrin (als Geschäftsführerin nicht dem Vorstand angehörend)
Rechnungs- revisoren (nicht dem Vorstand zugehörig)	J. Kesselring M. Bellwald	M. Bellwald M. Emmenegger	M. Bellwald M. Emmenegger	M. Bellwald M. Emmenegger

Mitgliederverzeichnisse der SNG

In den Jahren vor 1950 finden sich Mitglieder-
verzeichnisse in folgenden Bänden des *Schweizer
Archivs*:

- Band XXIII, Heft 1, S. 172–176 (1928)
- Band LII, Heft 2, S. 317–320 (1943)
- Band LXII, Heft 1/2, S. 435–438 (1948)

Ein detailliertes Verzeichnis der neu aufgenom-
menen bzw. verschobenen Mitgliedschaften ist in
der Dissertation von N. Loeliger vorhanden.

Es folgt eine Auflistung aller datierten Mitglie-
derverzeichnisse der SNG, die sich nun im angeleg-
ten Archiv befinden, inkl. Zusatzbemerkungen zu
einzelnen Verzeichnissen:

4. Juni 1956

In der Geschäftssitzung vom 3. Dezember 1955 wurde
beschlossen, «das Mitgliederverzeichnis für Mitglieder,
1.) die Spezialärzte für Neurologie FMH,
2.) die Spezialärzte für Neurochirurgie FMH und
3.) für andere Ärzte, die neurologisch interessiert sind,
getrennt zu erstellen».

1. Januar 1964

Veröffentlicht im *Schweizer Archiv für Neurologie,
Neurochirurgie und Psychiatrie*, Band 94, S. 116–119 (1964).

1. Januar 1968

1. Januar 1970

1. Dezember 1975

Vorhanden ist lediglich eine Ergänzungs- und Korrekturliste.

1. Oktober 1977

31. Dezember 1980

In der Geschäftssitzung vom 21. November 1980 wurde
beschlossen, dass «die neu erstellte Mitgliederliste
den Vorstandsmitgliedern und Interessenten innerhalb
und ausserhalb der Gesellschaft zugestellt, nicht aber
an alle Mitglieder verteilt wird».

Juni 1983

ca. Juni 1990–1993

Es ist nur eine provisorische Liste vorhanden.

Juli 1991

14. Juni 1994

24. November 1994

Juli 1995

7. Februar 1996

August 1996

Oktober 1996

April 1999

April 2002

Vorhanden ist eine inoffizielle Liste von Neurologen,
Neurochirurgen und Neuropädiatern.

5 Kommissionen, Gesellschaften und Delegationen

Schweizerische Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie (SGKN)

Am 30. Oktober 1948 wurde die «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Elektroenzephalographie» in den Praxisräumen des Ehepaars W. und F. Bärtschi-Rochaix an der Sulgeneckstrasse in Bern gegründet. Als erster Präsident fungierte der Zürcher Physiologe Prof. O. A. M. Wyss. Die Mitglieder waren aufgrund unterschiedlicher Interessen bunt zusammengewürfelt. Eine Mitgliederliste vom Januar 1951 zählte 14 Mitglieder. Im Gründungsjahr waren in der Schweiz vier EEG-Geräte in Betrieb: Nach der Anstalt für Epileptische in Zürich (Friedrich Braun) folgte W. Bärtschi in Bern, dann die Physiologie in Genf unter M. Monnier und schliesslich die EEG-Station des Kantonsspitals Zürich unter W. Rudolf Hess. Folglich hatten nur wenige Erfahrungen auf diesem Gebiet. Eine Ausbildung in der Elektroenzephalographie musste im Ausland erfolgen. Es wurden jedoch immer mehr EEG-Geräte in Betrieb genommen, und auch die Mitgliederanzahl stieg stetig an, wobei die Neurologen gegenüber den Psychiatern immer mehr dominierten. Der Schwerpunkt für Elektroenzephalographie und Epileptologie lag in Zürich und nach 1958 auch in Genf unter F. Martin. Die Arbeitsgemeinschaft schloss sich 1959 gegen den Widerstand einiger nichtneurologischer Mitglieder der SNG an. 1967 erfolgte die Namensänderung in «Schweizerische Vereinigung für Elektroenzephalographie und klinische Neurophysiologie». Wiederholte Vorstösse bei der FMH um Anerkennung als Subspezialität wurden von dieser nicht erhört. Mit dem Beitritt in die SNG erhoffte man sich verstärkte Unterstützung in standespolitischen Bereichen. Die früheren regelmässigen Sondersitzungen wurden zugunsten von Herbstsitzungen gemeinsam mit der SNG aufgegeben und erst 1980 wieder Frühjahrstagungen eingeführt. C. W. Hess sagte 1998 in seiner Festansprache zum 50-Jahr-Jubiläum der SGKN:

Die Beziehung zur SNG als «grossem Bruder» war von Anfang an eine etwas komplizierte. Die Nichtneurologen (z.T. auch Nichtärzte) in der Vereinigung blieben gegenüber der SNG, bei der sie statutarisch zum Teil nicht Mitglieder sein konnten, aber eigentlich hätten Mitglieder sein müssen, in einem unklaren und offenbar auch unbefriedigenden Verhältnis. Dies wurde mit der zunehmenden Bedeutung der Neuropädiater in der Vereinigung auch nicht einfacher. Die SNG wiederum sah keine Notwendigkeit der Anpassung. Neben der fehlenden standespolitischen Unterstützung wurden Friktionen bei den sich beiderseitig ausweitenden Fortbildungsaktivitäten immer mehr zu einer Belastung der Zusammengehörigkeit. Die statutarisch festgelegten koordinierten Herbstfortbildungen wurden von

der SNG schon lange nicht mehr eingehalten, weshalb die Vereinigung unter dem Präsidium von Kazimierz Karbowski 1980 ihre eigenständigen und seither sehr beliebten Frühjahrstagungen (wieder-)einführte. So war die Selbstständigkeit 1990 nur noch ein logischer Schritt [...]. Die Beziehungen zur SNG haben darunter nicht gelitten. Im Gegenteil, man stellt eine erfreuliche Entkrampfung und wieder intensivere Zusammenarbeit zwischen den gleichberechtigten Gesellschaften fest. In Anbetracht der grossen künftigen Aufgaben, welche von beiden Gesellschaften zu bewältigen sind, ist eine gewisse Verteilung der Lasten nur zu begrüssen.

Die Elektromyographie fasste nur zögerlich Fuss. Fritz Lehner führte im Januar 1954 als erster in der Schweiz die klinische Elektromyographie ein. Die Neurosonographie als jüngste der drei neurophysiologischen Hauptdisziplinen konnte grosse Erfolge verzeichnen, noch bevor sich die SGKN dieser Disziplin angenommen hatte, denn erst 1991 wurde sie in dieser Gesellschaft aufgenommen. Konsequenterweise wurde die SGKN dann auch für Neurochirurgen geöffnet.

Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie

Der Präsident der SNG, Herr Lüthy, teilte in der Geschäftssitzung vom Dezember 1953 mit, dass die SNG die Formierung einer Untergruppe für Neurochirurgie ins Auge gefasst habe. Demgegenüber wünschten die Neurochirurgen, eine unabhängige und freie Gruppe zu bleiben. Die Sitzungen sollten fortan derart koordiniert werden, dass die Neurochirurgen am Samstagvormittag der entsprechenden Wintersitzung der SNG tagten. Alle Mitglieder der SNG wurden dazu eingeladen, andererseits sollten die Referate der neurochirurgischen Arbeitsgruppe als Sitzungsberichte im *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* erscheinen. Der Kontakt der beiden Fachgruppen wurde lebhaft begrüsst. Als Gegenleistung sollten die Mitglieder der Neurochirurgengruppe gleichzeitig Mitglieder der SNG werden. Damals waren sowieso sämtliche Mitglieder der neurochirurgischen Arbeitsgemeinschaft bereits Mitglieder der SNG. Die neurochirurgische Arbeitsgemeinschaft schloss sich schliesslich mit neuem Namen als «Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen» in der Sitzung vom 4. Dezember 1954 offiziell der SNG an. Ein Vorstandsmitglied der SNG musste immer Neurochirurg sein, und erstmals 1957 hatte ein Neurochirurg, nämlich Hugo Krayenbühl, das Präsidialamt der SNG inne. Man erweiterte 1959 das Publikationsorgan der SNG bis 1984 entsprechend auf «Schweizer Archiv für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie». Die korrigierten Statuten der SNG sowie zusätzliche eigene Statuten der Neurochirurgen wurden am 15. November 1958 erstmals rechtsgültig. In der 133. Versammlung der SNG am 4. Mai 1984 in Lugano teilte H. R. Rich-

ter als Präsident der Neurochirurgen die neue Namensgebung der Neurochirurgen in «Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie» mit.

Schweizerische Vereinigung für Neuropathologie

Eine Loslösung der Neuropathologie von der Neurologie zeichnete sich im 2. Internationalen Kongress für Neuropathologie in London im Juli 1955 ab. In der Geschäftssitzung der SNG vom Juni 1967 in Spiez wurde die neugegründete Schweizerische Vereinigung für Neuropathologie vom Präsidenten der SNG eingeladen, in gleichem Sinne mit der SNG zusammenzuarbeiten, wie dies bereits die Arbeitsgemeinschaft für EEG und die Neurochirurgenvereinigung getan hätten. So wurde die SNG im Dezember 1967 um eine weitere ange-schlossene Vereinigung erweitert.

Schweizerische Gesellschaft für Neuropädiatrie

Im Jahre 2003 beschloss die Schweizerische Gesellschaft für Neuropädiatrie eine Assoziation mit der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und verankerte diesen Beschluss in ihren Statuten.

Schweizerische Multiple Sklerose-Gesellschaft (SMSG)

Am 15. September 1959 fand die Gründung der Schweizerischen MS-Gesellschaft (SMSG) statt. Es handelte sich um die Verschmelzung zweier sich konkurrenzierender Gesellschaften: Die Schweizerische Multiple Sklerose-Gesellschaft mit Sitz in Zürich und die Schweizerische Multiple Sklerose-Liga mit Sitz in Bern. Zwischen der Schweizerischen, grösstenteils aus Laien bestehenden MS-Gesellschaft und der SNG besteht als Bindeglied und weitgehend autonome Körperschaft der Ärztliche Beirat der SMSG. Das Verhältnis des Beirates zur MS-Gesellschaft wird durch ein Reglement umrissen. Der Vorsitzende des Ärztlichen Beirates der SMSG wird durch die SNG gewählt, gleichzeitig wird er Vorstandsmitglied der MS-Gesellschaft. Im übrigen kann sich der Ärztliche Beirat der SMSG selbst durch Mitglieder der SNG bis zur maximalen Zahl von 9 ergänzen.

Langjährige Delegierte seitens der SNG: W. Bärtschi-Rochaix, M. Jéquier, R. Wüthrich, J. Kesselring.

Schweizerische Gesellschaft für Muskelkrankheiten

Diese Gesellschaft wurde 1974 in Zürich gegründet. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Laiengesellschaft mit einem Ärztlichen Beirat, ähnlich der MS-Gesellschaft. Mitglieder der Gesellschaft sind unter anderen namhafte Schweizer

Neurologen und Psychiater. Angestrebt wird die Zusammenarbeit von Neurologie, Pädiatrie, Orthopädie, Veterinärmedizin usw. Langjährige Vorsitzende des Ärztlichen Beirates waren F. Jerusalem, H. Moser, M. Mumenthaler, J. Lütshg und J.-M. Burgunder.

Neurofibromatose-Vereinigung

F. Vassella war viele Jahre lang als Delegierter tätig.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Aphasie (SAA)

Im Mai 1984 wurde die Gründung dieser Gesellschaft bekanntgegeben. Als erster Präsident fungierte E. Stricker. Die Anfrage einer Kollektiv-Mitgliedschaft von 1992 lehnte die SNG ab.

Schweizerische Parkinson-Gesellschaft

Im Jahr 1985 hielt man eine Gründungsversammlung ab. Die Organisation dieser Gesellschaft obliegt den Patienten.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Diese Arbeitsgemeinschaft wurde auf Initiative der Schweizerischen Gesellschaft für physikalische Medizin und Rheumatologie am 10. November 1960 in Zürich gegründet.

1976 hat die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation die SNG um die Delegation eines Vertreters gebeten. Dieses Mandat hatte lange E. Zander inne, nachher J. Kesselring.

Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation

Die Gründung dieser Gesellschaft fand am 18. Oktober 1996 in Rheinfelden statt.

Schweizerische Vereinigung für Laser-Medizin

Im Mai 1984 wurde die Gründung dieser Gesellschaft bekanntgegeben.

Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in Medizin und Biologie

Als Delegierte fungierten zum Beispiel: H. R. Müller, P.-A. Despland, H. Mattle.

Qualitätskontrolle für Röntgendiagnostik

Diese Kommission wurde 1989 in «Qualitätskontrolle und Indikationsstellung für Neuroimaging» umbenannt. Es ist dies eine Konsultativkommission, die nur auf Anfrage aktiv wird und z.B. von den Krankenkassen konsultiert werden kann. Sie fusionierte 1997 mit der Therapiekommission und heisst seitdem «Therapiekommission/Qualitätskontrolle».

World Federation of Neurology

Sie wurde anlässlich des Internationalen Kongresses der Neurologischen Wissenschaften in Brüssel im Juli 1957 gegründet.

1959 wurde auf Anregung der World Federation of Neurology nebst dem nationalen Delegierten und Ersatzmann aus jedem Land ein ständiger Sekretär beordert. M. Mumenthaler nahm als erster dieses Amt an.

European Neurological Society (ENS)

Die SNG unterstützt die jährlichen Kongresse der ENS.

European Federation of Neurological Societies (EFNS)

Sie ist mit der World Federation of Neurology assoziiert und organisiert jährliche europäische Kongresse zusammen mit der ENS, was Diskussionen über einen parallelen Zusammenschluss der beiden Gesellschaften ausgelöst hat.

6 Die Vorstandssitzungen der SNG von 1963 bis 2003

Ein Verzeichnis der stattgefundenen Vorstandssitzungen der SNG von 1963 bis 2003 (Datum, Ort, Präsident, Sekretär/Protokollführer) befindet sich in der Dissertation von N. Loeliger.

7 Die Aktivitäten der SNG

Die Statuten schreiben vor, dass die SNG in der Regel jedes Jahr zwei ordentliche Versammlungen abhalten muss, bestehend aus Geschäfts- und wissenschaftlichen Sitzungen. Um Erfahrungen und Wissen auszutauschen und sich so weiterzubilden, führt die SNG seit ihrer Gründung regelmässige Frühjahrs- und Wintersitzungen durch. Zur selben Zeit tagen in der Regel auch die angeschlossenen Vereinigungen mit einer Frequenz von ein- bis zweimal jährlich. Dabei muss aber beachtet werden, dass die Sitzungen nicht immer zusammenfallen. Der Vorstand hat zudem die Möglichkeit, ausserordentliche Sitzungen einzuberufen, wenn es dringende Traktanden zu erledigen gibt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

In der Mitte der 1960er Jahre haben vor allem die jüngeren Mitglieder den Wunsch geäussert, die Versammlungen künftig besser an einem Freitag und Samstag abzuhalten, statt wie bisher am Samstag und Sonntag. Eine diesbezüglich durchgeführte orientierende Abstimmung unter den

Mitgliedern löste heftige Diskussionen und zahlreiche Vorschläge aus. Nach vorsichtiger Abwägung wurde der bestehende Modus weitergeführt. Erstmals in Lausanne, durch M. Jéquier eingeführt, hatte sich gegen Ende der 1960er Jahre folgende Usanz etabliert: Der Lehrstuhlinhaber der Universität, die jeweils dem geplanten Sitzungsort am nächsten lag, lud die anderen Lehrstuhlinhaber privat zu sich ein. Dies diente zur Förderung des persönlichen Kontaktes. Erneute Diskussionen über den Modus der Sitzungen fanden in der 107. Versammlung 1971 statt. Debattiert wurde die Abhaltung von jährlichen Sitzungen und von Sitzungen an Werktagen statt an Wochenenden. Die überwiegende Mehrheit sprach sich für die Beibehaltung von zwei Sitzungen jährlich aus, wobei aber eine Sitzung als eigentliche Arbeitssitzung an einem Wochentag abgehalten werden sollte. Mit den angeschlossenen Vereinigungen fanden die Sitzungen künftig freitags und samstags im Winter statt. Nun häuften sich in den 1990er Jahren Tagungen und Symposien aller Art und brachten die SNG-Tagungen in Bedrängnis. Man verzeichnete vor allem an Samstagen geringe Besucherzahlen. Es entsprach aber 1992 weiterhin dem Wunsch der Mitglieder, zwei Tagungen jährlich durchzuführen, wovon eine mit einer anderen Fachgesellschaft zusammen abzuhalten sei. 1997 kreierte man dann doch eine Neuordnung der SNG-Tagungen, die 1998 per Abstimmung angenommen wurde. Es sollten weiterhin jährlich zwei Tagungen stattfinden, jedoch vorverlegt auf den Donnerstag nachmittag und den darauffolgenden Freitag. Der Samstag blieb frei für Sonderveranstaltungen oder für Tagungen angeschlossener Vereinigungen. Parallelsitzungen durften nicht als Regel betrachtet werden, konnten aber z.B. an der Herbsttagung, die traditionellerweise an einem Zentrum mit genügend Räumen stattfand, gleichzeitig zur Fortbildungsveranstaltung durchgeführt werden. Die SNG delegierte künftig mindestens einen Teil der Frühjahrestagung an eine der anderen schweizerischen Vereinigungen oder organisierte die Tagung mit dieser gemeinsam. Für die Frühjahrssitzung übernahm die SNG das Patronat oder das Co-Patronat. Die Herbsttagungen wurden wie bisher von der SNG als Fortbildungstagung organisiert. An diesen Fortbildungstagungen referierten in der Regel Dozenten des In- und Auslandes, die sich in einer Thematik besonders ausgewiesen haben.

In früheren Jahren fanden die Versammlungen in kleinerem familiärem Rahmen statt, damals kannten sich alle noch, und das Engagement für Belange der Gesellschaft war deutlich stärker ausgeprägt. Es war aufgrund der noch geringeren

Mitgliederzahl auch möglich, bescheidenere Lokalitäten und Orte für das gemeinsame Treffen auszusuchen – die erste Versammlung im Jahr 1909 zählte ganze 64 Personen. Die Organisation war mit viel Korrespondenzarbeit und Organisation seitens des Vorstands verbunden. 1965 musste sogar eine Adressiereinrichtung für ca. Fr. 200.– angeschafft werden. Trotz des immensen Aufwandes ging dem Verantwortlichen der Humor nicht verloren. So schrieb der amtierende Präsident W. Bärtschi-Rochaix in einer Mitteilung:

Ob Sie dieses Schreiben im Labor, am Schreibtisch oder gar am südlichen Strand antrifft – empfangen Sie meine besten Wünsche für erholsame Ferien zuvor! Der Unterzeichnete hat übrigens mit dem Inhaber eines Sport- oder Modegeschäftes e i n e s gemein: Er muss im Sommer die «Wintersaison», im Winter die Sommersaison vorbereiten, und zwar rechtzeitig.

1977 bot das Generalsekretariat der Schweizer Ärzte seine Dienste für Organisationsarbeiten innerhalb der verschiedenen medizinischen Gesellschaften an. Die hierfür verlangten Beträge überstiegen jedoch die Möglichkeiten der Gesellschaft, so dass man beim bisherigen Milizsystem blieb.

Man hatte zur 100. Versammlung der SNG auf besondere Feierlichkeiten verzichtet. Das 75jährige Bestehen der SNG sowie die Hundertjahr-gedenkfeier von M. Minkowski hingegen wurden 1983 an der 131. Versammlung in Winterthur zelebriert. Da Minkowski aus Polen stammte, lud die SNG die Polnische Gesellschaft in die Schweiz ein und übernahm sämtliche Reisespesen und Aufenthaltskosten der polnischen Kollegen. Dieses grosse Ereignis wurde mit Posterdemonstrationen und Referaten über Minkowskis Leben und Werk durchgeführt. Um nur einen kleinen Eindruck des enormen administrativen Aufwandes zu gewinnen, sei hier erwähnt, dass die Korrespondenzen zum Arrangement dieses Treffens bereits im Sommer 1979 eingeleitet worden waren.

Die Versammlungen wurden im weiteren neu bereichert durch das Einführen von *Poster-Sessions*.

Verschiedene Preise wurden zudem zur Förderung von wissenschaftlichen Betätigungen ausgesetzt: In der Dezember-Sitzung in Zürich 1957 wurden die Bedingungen für die Verleihung des *Robert Bing-Preises* vorgelesen. Diese Verleihung sollte jedes Jahr am Todestag (15. März) auf Empfehlung einer Begutachtungskommission unter Aufsicht der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften erfolgen. Die allererste Übergabe des Bing-Preises erfolgte am 15. März 1958 in der Aula des Museums für Natur- und Völkerkunde in Basel an den Neuropathologen Erwin Wildi aus Genf. Im Jahre 1968 überprüfte man die Wünschbarkeit eines weiteren Preises, der besonders für die Förderung des neurologischen Nachwuchses gedacht war. Im Prinzip wurde solch eine Schaffung gutgeheissen. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gesellschaft wurde jedoch vorläufig auf diese Option verzichtet. Der Stiftungsrat der *Wilhelm und Mogens Ellermann-Stiftung* hatte 1983 einen Preis im Betrage von Fr. 14 000.– ausgesetzt. Verliehen wird er bis heute alle zwei Jahre von der SNG, alternierend mit der Gesellschaft für Hämatologie. Es existiert ein Reglement der Stiftung sowie Richtlinien für die Preisvergabe. 1999 schliesslich wurde der *Fonds Dejerine* und der *Fonds Dubois* zusammengelegt, aufgrund zwischenzeitlich niedrigen Kapitals der beiden Fonds. Daraus werden nun Tagungspreise (à Fr. 500.–) für den besten freien Vortrag oder das beste Poster vergeben.

Die Geschäftssitzungen der SNG von 1950 bis 2003
Eine Auflistung der abgehaltenen Geschäftssitzungen der SNG von 1950 bis 2003 (Datum, Ort) findet sich in der Dissertation von N. Loeliger.

Die Programme der wissenschaftlichen Sitzungen der SNG von 1961 bis 2003 im angelegten Archiv
Eine Zusammenstellung der existierenden Programmhefte der wissenschaftlichen Sitzungen der SNG von 1961 bis 2003 ist in der Dissertation von N. Loeliger zu finden.

Die wissenschaftlichen Sitzungen der SNG von 1950 bis 2003 in der Übersicht

Die umfangreiche Liste mit Referenten und Referatstiteln von 1950 bis 2003 ist in der Dissertation von N. Loeliger aufgeführt.

Jahr	Monat	Sitzung	Ort	Themen
1950	1./2. Juli	66.	Lugano Aula magna des Liceo Cantonale	<i>Gemeinsam mit der Italienischen Neurologischen Gesellschaft</i> Freie Mitteilungen
1950	2./3. Dez.	67.	Neuchâtel Universität	Des lésions nerveuses périphériques Freie Mitteilungen
1951	2./3. Juni	68.	Thun Aula Progymnasium	Freie Mitteilungen
1951	1./2. Dez.	69.	Fribourg Universität	Rechtshändigkeit Körperschema Freie Mitteilungen
1952	24./25. Mai	70.	Luzern Konferenzsaal der Zentralbibliothek	Freie Mitteilungen
1952	6./7. Dez.	71.	Zürich Grosser Hörsaal des Kantonsspitals	Die Enzephalitiden Mitteleuropas
1953	30./31. Mai	72.	Vevey Grand Hôtel	<i>Gemeinsam mit der Belgischen Neurologischen Gesellschaft</i> Hereditäre neurodegenerative neuromuskuläre Erkrankungen und verwandte Gebiete
1953	5./6. Dez.	73.	Zürich Medizinische Poliklinik der Universität	Festakt zum 100. Geburtstag von Constantin von Monakow
1954	12./13. Juni	74.	Interlaken Hotel Viktoria	<i>Gemeinsam mit der Association of British Neurologists</i> Freie Mitteilungen
1954	4./5. Dez.	75.	Basel Universität	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie</i> Die Epilepsien
1955	11./12. Juni	76.	Ostende (B) Palais des Thermes	<i>Gemeinsam mit der Société Belge de Neurologie</i> Pathologie des Corpus Callosum Toxoplasmose-Erkrankungen
1955	3./4. Dez.	77.	Solothurn Rathaus	<i>Gemeinsam mit der Vereinigung der Schweizerischen Neurochirurgen (deren 2. Sitzung)</i> Freie Mitteilungen
1956	2./3. Juni	78.	Genf Hôpital Cantonal	Embryonale und frühkindliche zerebrale Erkrankungen unter Ausschluss der Toxoplasmose
1956	1./2. Dez.	79.	Bern Frauenklinik	<i>Gemeinsam mit den Holländischen Neurologenvereinigungen</i> Freie Mitteilungen
1957	7./8. Dez.	80.	Zürich Kantonsspital	Neuropharmakologie Venöse Thrombosen des Gehirns / zerebrale Thrombophlebitis
1958	7./8. Juni	81.	Neuchâtel Auditoire de la Faculté des Lettres de l'Université	Freie Mitteilungen
1958	15./16. Nov.	82.	Basel Alte Aula der Universität	50-Jahr-Jubiläum
1959	6./7. Juni	83.	Schaffhausen Städtisches Casino	Freie Mitteilungen
1959	5./6. Dez.	84.	Fribourg Kinosaal der Universität	Pathophysiologie, Klinik und Therapie der extra-pyramidalen Erkrankungen
1960	15.–17. Sept.	85.	Zürich Kantonsspital	<i>Gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Neurologie (1. gemeinsame Tagung) und der Vereinigung Deutscher Neuropathologen und Neuroanatomien</i>
1960	3./4. Dez.	86.	Lausanne Institut d'Anatomie de l'Université	Freie Mitteilungen
1961	6./7. April	87.	Amsterdam (NL) Wilhelmina Gasthuis	<i>Gemeinsam mit der Amsterdamschen Neurologenvereinigung</i> Freie Mitteilungen

Jahr	Monat	Sitzung	Ort	Themen
1961	2./3. Dez.	88.	St. Gallen Kantonsspital	Freie Mitteilungen
1962	2./3. Juni	89.	Sion Salle du Grand Conseil und Montana Sanatorium Bernois Bellevue	Freie Mitteilungen
1962	8./9. Dez.	90.	Aarau Museum für Natur- und Heimatkunde	L'enzymologie cérébrale Freie Mitteilungen
1963	16./17. Mai	91.	Montreux	<i>Gemeinsam mit der Société Française de Neurologie</i> Freie Mitteilungen
1963	7./8. Dez.	92.	Basel Kollegienhaus der Universität	Freie Mitteilungen
1964	6./7. Juni	93.	Luzern Verkehrshaus	Freie Mitteilungen
1964	5./6. Dez.	94.	Bern Konferenzsaal des Naturhistorischen Museums	Vestibularissystem Freie Mitteilungen
1965	6./7. Mai	95.	Paris (F) Hôpital de la Salpêtrière	<i>Gemeinsam mit der Société Française de Neurologie</i> Freie Mitteilungen
1965	4./5. Dez.	96.	Fribourg Universität	Freie Mitteilungen
1966	4./5. Juni	97.	Locarno	Hilfsmethoden in der Diagnostik zentralnervöser Erkrankungen. Heutiger Stand und Fortschritte
1966	3./4. Dez.	98.	Genf	<i>Gemeinsam mit der Vereinigung Schweizer Neurochirurgen</i> Klinik und Laboratorium in der Neurologie. Integrierung der Experimente in die Klinik
1967	3./4. Juni	99.	Spiez Schloss Spiez	Freie Mitteilungen
1967	2./3. Dez.	100.	Basel Milchsuppe	Rehabilitationsprobleme in der Neurologie
1968	8./9. Juni	101.	Bad Ragaz Kursaal	<i>Gemeinsam mit dem Verein Österreichischer Nervenärzte und Psychiater</i> Datenverarbeitung in der Neurologie Radio-Isotope in der neurologischen Diagnostik
1968	30. Nov./1. Dez.	102.	Lausanne Grosser Hörsaal der Ecole de Médecine	Freie Mitteilungen
1969	6.–8. März	Fort- bildungs- kurs	Solothurn	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Innere Medizin</i> Fortbildungskurs
1969	7./8. Juni	103.	Rigi-Kaltbad Hostellerie	<i>Gemeinsam mit der Amsterdamschen Neurologen-Vereinigung und der Société Luxembourgeoise de Neurologie, Psychiatrie et Electroencéphalographie</i> Neurologie des Alters Freie Mitteilungen
1969	29./30. Nov.	104.	Zürich Dermatologische Universitätsklinik	Freie Mitteilungen
1970	22./23. Jan.	Fortbil- dungskurs	Bern	Fortbildungskurs
1970	5. Juni	Fort- bildungs- kurs	Zürich	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Psychiatrischen Gesellschaft</i> Neuropsychologie (Fortbildungskurs)
1970	6./7. Juni	105.	Bissone bei Lugano Hotel Ring	Freie Mitteilungen
1970	21./22. Nov.	106.	Bern Inselspital, kleiner medizinischer Hörsaal	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Vereinigung für Neuropathologie</i> Neurochemie und Klinik

Jahr	Monat	Sitzung	Ort	Themen
1971	5./6. Juni	107.	Luzern Verkehrshaus	Freie Mitteilungen
1971	27./28. Nov.	108.	Neuchâtel Institut de Chimie	Neuropädiatrie Freie Mitteilungen
1972	12./13. Mai	109.	St. Gallen Grand Auditoire de l'Hôpital	<i>Gemeinsam mit der Société Belge de Neurologie</i> Freie Mitteilungen
1972	23. Nov.	110.	Bern	Neurologische Komplikationen des Diabetes
1973	1./2. Juni	111.	Baden Hotel Verenaahof	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Vereinigung für Neuropathologie</i> Freie Mitteilungen
1973	30. Nov.	112.	Basel Hörsaal der Neurologischen Klinik	Kollagenosen
1974	7./8. Juni	113.	Murten Neues Sekundarschulhaus	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Vereinigung für EEG und klinische Neurophysiologie</i> Freie Mitteilungen
1974	22./23. Nov.	114.	Lausanne Auditoire de l'Hôpital Beaumont	Physiopathologie et Traitement des Cephalées
1975	19.–22. Juni	115.	Stresa (I) Palais de Congrès	<i>Gemeinsam mit der Italienischen Neurologischen Gesellschaft und der Schweizerischen Vereinigung für EEG und klinische Neurophysiologie</i> Didaktische Probleme Neuropsychologie
1975	20./21. Nov.	116.	Zürich Universität	Myopathien
1976	28./29. Mai	117.	Aarau Kantonsspital, Hörsaal der Pflegeschulen	Freie Mitteilungen
1976	19. Nov.	118.	Genf Hôpital Cantonal, Amphitheater der Polikliniken	Physiologie, diagnostic et traitement des accidents cérébrovasculaires
1977	3./4. Juni	119.	Zug Aula des Loreto-Schulhauses	Freie Mitteilungen
1977	25. Nov.	120.	Bern	Neuroophthalmologie (Fortbildungskurs)
1978	26./27. Mai	121.	Montreux Casino	<i>Gemeinsam mit der Englischen Neurologischen Gesellschaft</i> Freie Mitteilungen
1978	17. Nov.	122.	Basel Kantonsspital Basel, Institut für Pathologie	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Vereinigung für Neurochirurgie</i> Bewusstseinsstörungen
1979	11./12. Mai	123.	Brüssel (B)	<i>Gemeinsam mit der Belgischen Neurologischen Gesellschaft</i> Freie Mitteilungen
1979	16. Nov.	124.	Zürich Universitätsspital	Fortbildungskurs
1980	6./7. Juni	125.	Sion Hôpital	<i>Gemeinsam mit der Italienischen Neurologischen Gesellschaft</i> Freie Mitteilungen
1980	21. Nov.	126.	Lausanne CHUV, Bâtiment Hospitalier	<i>Gemeinsam mit der Vereinigung der Schweizerischen Neurochirurgen</i> Cytodiagnostik und Chemotherapie der Hirntumoren
1981	14.–16. Mai	127.	Amsterdam (NL) American Hotel	<i>Gemeinsam mit der Nederlandse Vereniging voor Neurologie</i> Freie Mitteilungen
1981	27. Nov.	128.	Genf Amphithéâtre de Pédiatrie	Immunologische Aspekte neurologischer Erkrankungen (Fortbildungskurs)

Jahr	Monat	Sitzung	Ort	Themen
1982	7./8. Mai	129.	Biel Palais des Congrès	Freie Mitteilungen
1982	14.–17. Okt.	130.	Hamburg (D) Congress Centrum Hamburg (CCH)	<i>Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Neurologie</i> <i>Gemeinsam mit der Gesellschaft österreichischer Nervenärzte und Psychiater und der SNG</i> Hämoblastosen und Nervensystem Zentrale Motorik Iatrogene Schäden am Nervensystem Myositiden (ohne Erregernachweis) Freie Vorträge
1983	6./7. Mai	131.	Winterthur Auditorium Technorama	<i>Gemeinsam mit den Polnischen Neurologen</i> 75 Jahre SNG 100. Geburtstag von M. Minkowski Freie Mitteilungen
1983	18./19. Nov.	132.	Basel F. Hoffmann-La Roche & Co.	Die Vaskulitiden des Nervensystems DSIP
1984	4./5. Mai	133.	Lugano Palazzo dei congressi	Freie Mitteilungen
1984	16./17. Nov.	134.	Bern Inselspital	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie und der Schweizerischen Vereinigung für Neuropathologie</i> Schädel-Hirnverletzungen Freie Mitteilungen
1985	27.–29. Juni	135.	Lausanne CHUV, Auditoire «César Roux»	<i>Zentraleuropäisches Neurologisches Symposium</i> Pathogenese und Klinik der peripheren Neuropathien MR-Untersuchungen Klinik und Therapie der peripheren Neuropathien Freie Mitteilungen (Fortbildungskurs)
1985	22./23. Nov.	136.	St. Gallen Kantonsspital	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie</i> Vaskuläre Affektionen des ZNS Morbus Parkinson Freie Mitteilungen
1986	30./31. Mai	137.	Neuchâtel Auditoire de la Cité Universitaire	Zeckenübertragene Erkrankungen des Nervensystems Freie Mitteilungen
1986	21./22. Nov.	138.	Zürich	Fortbildungskurs
1987	15./16. Mai	139.	Luzern Kantonsspital	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik und den Schweizerischen Kinderneurologen</i>
1987	20./21. Nov.	140.	Genève Hôpital Cantonal Universitaire	Neurologische Komplikationen bei AIDS-Erkrankungen (Fortbildungskurs)
1988	30. Juni– 2. Juli	141.	Lausanne	<i>Gemeinsam mit der Zentraleuropäischen Gesellschaft für Neurologie und der Schweizerischen Gesellschaft für EEG und klinische Neurophysiologie</i>
1988	18./19. Nov.	142.	Basel F. Hoffmann-La Roche & Co.	Hirnlokalisation und Neuropsychologie (Fortbildungskurs)
1989	2./3. Juni	143.	Porrentruy Ecole cantonale	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Vereinigung für Elektroenzephalographie und der klinischen Neurophysiologie</i> Freie Mitteilungen
1989	17./18. Nov.	144.	Aarau Hörsaal der Aargauischen Pflegeschulen	Otoneurologie (Fortbildungskurs)
1990	20.–23. Mai	145.	Interlaken Casino Kursaal Congress Center	<i>Gemeinsam mit der Schwedischen Neurologischen Gesellschaft</i> Epilepsy Pain Mechanisms and Management of Pain Stroke and Calcium Antagonists Free Communications

Jahr	Monat	Sitzung	Ort	Themen
1990	9./10. Nov.	146.	Locarno Palazzo della Società Elettrica Sopracenerina	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie</i> Freie Mitteilungen
1991	22.–25. Mai	147.	St. Gallen	<i>Gemeinsam mit dem 7th Congress of the European Committee for Treatment and Research in Multiple Sclerosis (ECTRIMS) und dem 21st Central European Neurological Symposium (CNS 21)</i> Virology of multiple sclerosis Neuropathology and cellular biology of multiple sclerosis Miscellaneous topics Rehabilitation Motoneuron diseases Free communications Recent advances in clinical neurophysiology
1991	15./16. Nov.	148.	Fribourg Grand Auditoire de l'Institut de chimie de l'Université	Magnetresonanztomographie in der Neurologie (Fortbildungskurs)
1992	10.–13. Mai	149.	Lund (S) University Hospital	<i>Gemeinsam mit den Schwedischen Neurologischen und Neurochirurgischen Gesellschaften</i> Parkinson Stroke Neurooncology
1992	13./14. Nov.	150.	Bern Inselspital, Hörsaal Kinderklinik	<i>Z.T. gemeinsam mit dem Forscher Meeting der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft</i> Therapie in der Neurologie – etablierte und neue Behandlungsverfahren (Fortbildungskurs)
1993	3./4. Juni	151.	Flims Park Hotel Waldhaus	<i>Z.T. gemeinsam mit der Kopfwehgesellschaft</i> Halswirbelsäuleverletzungen Schädelhirntrauma
1993	12./13. Nov.	152.	Basel Auditorium F. Hoffmann-La Roche & Co.	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Stiftung für die Erforschung der Muskelkrankheiten</i> Aktuelle Aspekte der Neurologie Freie Mitteilungen (Fortbildungskurs)
1994	5./6. Mai	153.	Lausanne CHUV	<i>Gemeinsam mit der Französischen Neurologischen Gesellschaft</i> Die neuen Demenzen
1994	28. Sept.– 1. Okt.	154.	Bonn (D) Universität	<i>Gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Neurologie (67.)</i> Halbtagsseminare Experten-Befragung Epilepsie Metabolische Erkrankungen des ZNS Freie Themen Muskelkrankungen
1995	4.–6. Mai	155.	Montreux Hôtel Eden au Lac	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie (16.)</i> Klinische Neurophysiologie Freie Mitteilungen
1995	10./11. Nov.	156.	Zürich Universitätsspital	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für medizinische Genetik und der European Parkinson's Disease Association</i> Genetik neurologischer Erkrankungen Freie Mitteilungen (Fortbildungskurs)
1996	31. Mai/ 1. Juni	157.	Luzern Kantonsspital	Interferone und Zytokine bei Multipler Sklerose Schlafstörungen in der Neurologie Freie Mitteilungen (Fortbildungskurs)
1996	14.–16. Nov.	158.	Genf Hôpital Cantonal Universitaire Genève	Klinischer Mentalstatus Verhaltensneurologie und Neuro-Imagery Freie Mitteilungen (Fortbildungskurs)

Jahr	Monat	Sitzung	Ort	Themen
1997	23./24. Mai	159.	Bad Ragaz Kursaal-Casino Grand Hotel	Multiple Sklerose Rehabilitation Freie Mitteilungen (Fortbildungskurs)
1997	6.–8. Nov.	160.	Aarau Kantonsspital	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft zum Studium des Schmerzes (SGSS)</i> Neuropathischer Schmerz Hirntumoren Verhaltensneurologie – aktuelle Entwicklungen Freie Mitteilungen (Fortbildungskurs)
1998	8./9. Mai	161.	Neuchâtel Cité Universitaire	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie</i> Neuronale Migration Somatoforme Störungen Freie Mitteilungen (Fortbildungskurs)
1998	6./7. Nov.	162.	St. Gallen Kantonsspital	Richtlinien zur Diagnose und Therapie Neuromuskuläre Krankheiten Morbus Parkinson Freie Mitteilungen (Fortbildungskurs)
1999	6.–8. Mai	163.	Münsterlingen Psychiatrische Klinik Kanton Thurgau	<i>Gemeinsam mit dem Nationalen Referenzzentrum für Prionenerkrankungen</i> Prionenerkrankungen Zerebrale Plastizität Konsiliarische Neurologie Freie Mitteilungen
1999	4./5. Nov.	164.	Bern Hotel Allegro, Kursaal	Therapien der zerebrovaskulären Krankheiten Kontroversen in der Behandlung Neuropsychologische Behandlungen (Fortbildungskurs)
2000	11.–13. Mai	165.	Lugano Palazzo dei Congressi	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie (SGKN)</i> Akuter Schlaganfall – Diagnostik Akuter Schlaganfall – Therapie Freie Mitteilungen
2000	20.–22. Sept.	166.	London (GB)	<i>Gemeinsam mit der Britischen Neurologischen Gesellschaft</i> Cerebrovascular disease Stroke Genetics Higher function and neurodegeneration Cerebrovascular disease General neurology Demyelinating disease
2001	22.–24. März	167.	Crans-Montana Centre de Congrès	Multiple Sklerose Neurogene Schmerzen Neurorehabilitation Chronische Schmerzen
2001	1.–3. Nov.	168.	Basel UBS-Ausbildungs- und Konferenzzentrum Basel	<i>Gemeinsam mit der Zerebrovaskulären Arbeitsgruppe der Schweiz und dem Swiss Basal Ganglia Club</i> Fortschritte in der klinischen Neuroimmunologie Neurodegenerative Erkrankungen/Demenz Evidenzbasierte Therapie in der Neurologie Akuttherapie des Schlaganfalls – wo stehen wir heute?
2002	23./24. Mai	169.	Zug Theater Casino	Neurologie der Okulomotorik Neurogenetik Periphere Neuropathien Freie Mitteilungen

Jahr	Monat	Sitzung	Ort	Themen
2002	21.–23. Nov.	170.	Lausanne CHUV	<i>Gemeinsam mit der Schweizerischen Gesellschaft für Verhaltensneurologie, der Zerebrovaskulären Arbeitsgruppe der Schweiz und dem Swiss Basal Ganglia Club</i> Allgemeine Neurologie Extrapyramidale Krankheiten Zerebrovaskuläre Krankheiten Verhaltensneurologie Neurophysiologie Freie Mitteilungen
2003	8.–10. Mai	171.	Solothurn Landhaus	Entzündliche Erkrankungen des Nervensystems Vaskulitiden des zentralen und peripheren Nervensystems Hereditäre und degenerative Erkrankungen von Kleinhirn und Rückenmark Freie Mitteilungen
2003	20.–22. Nov.	172.	Zürich	Epilepsie Multiple Sklerose Gehirn und Schlaf Neurologie und Schlaf Prionenerkrankungen

Die wissenschaftlichen Sitzungen der SNG nach Orten innerhalb der Schweiz ab 1909

Kanton Aargau			1988	November	142. Versammlung
Aarau			1993	November	152. Versammlung
1911	April	5. Versammlung	2001	November	168. Versammlung
1925	November	28. Versammlung	Kanton Bern		
1935	Juni	40. Versammlung	Bern		
1942	Dezember	52. Versammlung	1909	März	1. Versammlung
1962	Dezember	90. Versammlung	1911	November	6. Versammlung
1976	Mai	117. Versammlung	1916	Mai	11. Versammlung
1989	November	144. Versammlung	1922	November	22. Versammlung
1997	November	160. Versammlung	1926	November	29. Versammlung
Baden			1933	November	38. Versammlung
1973	Juni	111. Versammlung	1940	Dezember	48. Versammlung
Kanton Basel-Stadt			1949	Dezember	65. Versammlung
Basel			1956	Dezember	79. Versammlung
1910	November	4. Versammlung	1964	Dezember	94. Versammlung
1920	November	18. Versammlung	1970	November	106. Versammlung
1924	November	26. Versammlung	1972	November	110. Versammlung
1930	Mai	33. Versammlung	1978	November	120. Versammlung
1933	Mai	37. Versammlung	1984	November	134. Versammlung
1938	Oktober	46. Versammlung	1992	Mai	149. Versammlung
1947	Dezember	61. Versammlung	1999	November	164. Versammlung
1954	Dezember	75. Versammlung	Biel		
1958	November	82. Versammlung	1982	Mai	129. Versammlung
1963	Dezember	92. Versammlung	Interlaken		
1967	Dezember	100. Versammlung	1954	Juni	74. Versammlung
1973	November	112. Versammlung	1990	Mai	145. Versammlung
1978	November	122. Versammlung	Langenthal		
1983	November	132. Versammlung	1944	Juni	55. Versammlung

Spiez		
1967	Juni	99. Versammlung
Thun		
1950	Juni	68. Versammlung
Kanton Fribourg		
Fribourg		
1913		9. Versammlung
1921	Juni	19. Versammlung
1935	November	41. Versammlung
1951	Dezember	69. Versammlung
1959	Dezember	84. Versammlung
1965	Dezember	96. Versammlung
1991	November	148. Versammlung
Murten		
1974	Juni	113. Versammlung
Kanton Genf		
Genf		
1910	Mai	3. Versammlung
1920	Juni	17. Versammlung
1925	Mai	27. Versammlung
1932	Dezember	36. Versammlung
1936	Juni	42. Versammlung
1938	Juni	45. Versammlung
1943	Dezember	54. Versammlung
1948	Dezember	63. Versammlung
1956	Juni	78. Versammlung
1966	Dezember	98. Versammlung
1976	November	118. Versammlung
1981	November	128. Versammlung
1987	November	140. Versammlung
1996	November	158. Versammlung
Kanton Graubünden		
Flims-Waldhaus		
1993	Juni	151. Versammlung
St. Moritz		
1947	Juni	60. Versammlung
Kanton Jura		
Porrentruy		
1989	Juni	143. Versammlung
Kanton Luzern		
Luzern		
1912	November	8. Versammlung
1917	Mai	13. Versammlung
1921	November	20. Versammlung

1937	November	44. Versammlung
1943	Juni	53. Versammlung
1951	Mai	70. Versammlung
1964	Juni	93. Versammlung
1971	Juni	107. Versammlung
1987	Mai	139. Versammlung
1996	Mai/Juni	157. Versammlung
Rigi-Kaltbad		
1969	Juni	103. Versammlung
Kanton Neuenburg		
Neuchâtel		
1916	November	12. Versammlung
1922	Juni	21. Versammlung
1927	November	30. Versammlung
1934	Juni	39. Versammlung
1942	Juni	51. Versammlung
1950	Dezember	67. Versammlung
1958	Juni	81. Versammlung
1971	November	108. Versammlung
1986	Mai	137. Versammlung
1998	Mai	161. Versammlung
Kanton St. Gallen		
Bad Ragaz		
1968	Juni	101. Versammlung
1997	Mai	159. Versammlung
St. Gallen		
1924	Juni	25. Versammlung
1945	Dezember	58. Versammlung
1961	Dezember	88. Versammlung
1972	Mai	109. Versammlung
1985	November	136. Versammlung
1991	Mai	147. Versammlung
1998	November	162. Versammlung
Kanton Schaffhausen		
Schaffhausen		
1959	Juni	83. Versammlung
Kanton Solothurn		
Solothurn		
1919	November	16. Versammlung
1929	Juni	32. Versammlung
1944	Dezember	56. Versammlung
1955	Dezember	77. Versammlung
2003	Mai	171. Versammlung

Kanton Tessin**Bissone**

1970	Juni	105. Versammlung
------	------	------------------

Locarno

1966	Juni	97. Versammlung
------	------	-----------------

1990	November	146. Versammlung
------	----------	------------------

Lugano

1939	Juni	47. Versammlung
------	------	-----------------

1950	Juni	66. Versammlung
------	------	-----------------

1984	Mai	133. Versammlung
------	-----	------------------

2000	Mai	165. Versammlung
------	-----	------------------

Kanton Thurgau**Münsterlingen**

1999	Mai	163. Versammlung
------	-----	------------------

Kanton Vaud**Lausanne**

1912	Mai	7. Versammlung
------	-----	----------------

1917	November	14. Versammlung
------	----------	-----------------

1923	Juni	23. Versammlung
------	------	-----------------

1930	Dezember	34. Versammlung
------	----------	-----------------

1941	Juni	49. Versammlung
------	------	-----------------

1960	Dezember	86. Versammlung
------	----------	-----------------

1968	November/Dezember	102. Versammlung
------	-------------------	------------------

1974	November	114. Versammlung
------	----------	------------------

1980	November	126. Versammlung
------	----------	------------------

1985	Juni	135. Versammlung
------	------	------------------

1988	Juni/Juli	141. Versammlung
------	-----------	------------------

1994	Mai	153. Versammlung
------	-----	------------------

2002	November	170. Versammlung
------	----------	------------------

Montreux

1963	Mai	91. Versammlung
------	-----	-----------------

1978	Mai	121. Versammlung
------	-----	------------------

1995	Mai	155. Versammlung
------	-----	------------------

Vevey

1948	Juni	62. Versammlung
------	------	-----------------

1953	Mai	72. Versammlung
------	-----	-----------------

Kanton Wallis**Crans-Montana**

2001	März	167. Versammlung
------	------	------------------

Sion

1945	Juni	57. Versammlung
------	------	-----------------

1980	Juni	125. Versammlung
------	------	------------------

Sion und Montana

1962	Juni	89. Versammlung
------	------	-----------------

Kanton Zug**Zug**

1949	Juni	64. Versammlung
------	------	-----------------

1977	Juni	119. Versammlung
------	------	------------------

2002	Mai	169. Versammlung
------	-----	------------------

Kanton Zürich**Winterthur**

1983	Mai	131. Versammlung
------	-----	------------------

Zürich

1909	November	2. Versammlung
------	----------	----------------

1913	November	10. Versammlung
------	----------	-----------------

1919	Juni	15. Versammlung
------	------	-----------------

1923	November	24. Versammlung
------	----------	-----------------

1928	Juni	31. Versammlung
------	------	-----------------

1932	Juli	35. Versammlung
------	------	-----------------

1936	November	43. Versammlung
------	----------	-----------------

1941	Dezember	50. Versammlung
------	----------	-----------------

1946	Dezember	59. Versammlung
------	----------	-----------------

1952	Dezember	71. Versammlung
------	----------	-----------------

1953	Dezember	73. Versammlung
------	----------	-----------------

1957	Dezember	80. Versammlung
------	----------	-----------------

1960	September	85. Versammlung
------	-----------	-----------------

1969	November	104. Versammlung
------	----------	------------------

1975	November	116. Versammlung
------	----------	------------------

1979	November	124. Versammlung
------	----------	------------------

1995	November	156. Versammlung
------	----------	------------------

2003	November	172. Versammlung
------	----------	------------------

Inländische Gesellschaften		
Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie / Psychiatrie und Psychotherapie / Verein Schweizerischer Irrenärzte		
1916	November	12. Versammlung
1917	November	14. Versammlung
1930	Dezember	34. Versammlung
1935	November	41. Versammlung
1939	Juni	47. Versammlung
1943	Dezember	54. Versammlung
1948	Dezember	63. Versammlung
1954	Dezember	75. Versammlung
1998	Mai	161. Versammlung
Schweizerische Gesellschaft für Ophthalmologie		
1936	Juni	42. Versammlung
Schweizerische Dermatologische Gesellschaft		
1938	Juni	45. Versammlung
Schweizerische Gesellschaft für Veterinärmedizin		
1944	Juni	55. Versammlung
Vereinigung der Schweizerischen Neurochirurgen / Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie		
1955	Dezember	77. Versammlung
1966	Dezember	98. Versammlung
1978	November	122. Versammlung
1980	November	126. Versammlung
1984	November	134. Versammlung
1985	November	136. Versammlung
1990	November	146. Versammlung
Schweizerische Vereinigung für Neuropathologie		
1970	November	106. Versammlung
1973	Juni	111. Versammlung
1984	November	134. Versammlung
Schweizerische Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie (SGKN)		
1974	Juni	113. Versammlung
1975	Juni	115. Versammlung
1988	Juni/Juli	141. Versammlung
1989	Juni	143. Versammlung
1995	Mai	155. Versammlung
2000	Mai	165. Versammlung
Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Genetik		
1987	Mai	139. Versammlung
1995	November	156. Versammlung
Schweizerische Gesellschaft für Neuropädiatrie		
1987	Mai	139. Versammlung
Forscher Meeting der Schweizerischen Multiplen Sklerose Gesellschaft		
1992	November	150. Versammlung
Schweizerische Kopfweh-Gesellschaft		
1993	Juni	151. Versammlung

Schweizerische Stiftung für die Erforschung der Muskelkrankheiten

1993	November	152. Versammlung
Schweizerische Gesellschaft zum Studium des Schmerzes (SGSS)		
1997	November	160. Versammlung
Zerebrovaskuläre Arbeitsgruppe der Schweiz und Swiss Basal Ganglia Club		
2001	November	168. Versammlung
2002	November	170. Versammlung
Schweizerische Gesellschaft für Verhaltensneurologie		
2002	November	170. Versammlung

Ausländische Gesellschaften

In den ersten fünfzig Jahren des Bestehens der Gesellschaft sind keinerlei gemeinsame Tagungen mit ausländischen neurologischen Organisationen durchgeführt worden. Selbst Versammlungen mit anderen schweizerischen Gesellschaften fanden eher spärlich statt. In den letzten fünfzig Jahren hat sich hingegen ein reges Wechselspiel zwischen nationalen und internationalen Gruppierungen entwickelt, so dass nun fast jede zweite Versammlung der SNG durch solch ein spezielles Zusammenwirken mit anderen Gesellschaften geprägt ist.

Italienische Neurologische Gesellschaft

1950	Juli	66. Versammlung	Lugano
1975	Juni	115. Versammlung	Stresa (I)
1980	Juni	125. Versammlung	Sion

Belgische Neurologische Gesellschaft

1953	Mai	72. Versammlung	Vevey
1955	Juni	76. Versammlung	Ostende (B)
1972	Mai	109. Versammlung	St. Gallen
1979	Mai	123. Versammlung	Brüssel (B)

Britische Neurologische Gesellschaft

1954	Juni	74. Versammlung	Interlaken
2000	September	166. Versammlung	London (GB)

Niederländische Vereinigung für Neurologie

1956	Dezember	79. Versammlung	Bern
1981	Mai	127. Versammlung	Amsterdam (NL)

Deutsche Gesellschaft für Neurologie

1960	September	85. Versammlung	Zürich
1982	Oktober	130. Versammlung	Hamburg (D)
1994	September/ Oktober	154. Versammlung	Bonn (D)

Vereinigung Deutscher Neuropathologen und Neuroanatomien

1960	September	85. Versammlung	Zürich
------	-----------	-----------------	--------

Amsterdamsche Neurologenvereinigung

1961	April	87. Versammlung	Amsterdam (NL)
------	-------	-----------------	----------------

und Luxemburgische Vereinigung für Neurologie, Psychiatrie und Elektroenzephalographie

1969	Juni	103. Versammlung	Rigi-Kaltbad
------	------	------------------	--------------

Französische Gesellschaft für Neurologie			
1963	Mai	91. Versammlung	Montreux
1965	Mai	95. Versammlung	Paris (F)
1994	Mai	153. Versammlung	Lausanne
Verein Österreichischer Nervenärzte und Psychiater			
1968	Juni	101. Versammlung	Bad Ragaz
1982	Oktober	130. Versammlung	Hamburg (D)
Englische Neurologische Gesellschaft			
1978	Mai	121. Versammlung	Montreux
Vereinigung Polnischer Neurologen			
1983	Mai	131. Versammlung	Winterthur
Zentraleuropäische Gesellschaft für Neurologie			
1988	Juni/Juli	141. Versammlung	Lausanne

Schwedische Neurologische Gesellschaft			
1990	Mai	145. Versammlung	Interlaken
und Schwedische Neurochirurgische Gesellschaften			
1992	November	149. Versammlung	Lund (S)
Congress of the European Committee for Treatment and Research in Multiple Sclerosis (ECTRIMS) and of the Central European Neurological Symposium (CNS)			
1991	Mai	147. Versammlung	St. Gallen
European Parkinson's Disease Association			
1995	November	156. Versammlung	Zürich
Nationales Referenzzentrum für Prionenerkrankungen			
1999	Mai	163. Versammlung	Münsterlingen

8 Neurologische Aus- und Weiterbildung in der Schweiz

Neurologischer Unterricht im Medizinstudium und eidgenössische Medizinalprüfungen

Noch zu Beginn der 1930er Jahre figurierte die Neurologie nicht als eigenständiges Fach auf dem Lehrplan der medizinischen Fakultäten der Schweiz. 1930 wurde deshalb in der 33. Mitgliederversammlung durch Minkowski als Vertreter und Befürworter einer entsprechenden Reform das heikle Thema des Ausbaues des neurologischen Unterrichtes aufgegriffen. Die internationale Enquete, die dieser durchgeführt hatte, zeigte, dass die Neurologie bereits in Bulgarien, Estland, Norwegen, Rumänien und Russland als selbständiges, obligatorisches Unterrichtsfach geführt wurde. In anderen Staaten war dies wenigstens an einem Teil der Universitäten der Fall.

Die Frage der Stellung der Neurologie im medizinischen Unterricht griff der 1. Internationale Neurologische Kongress in Bern im September 1931 auf. Thema der Konferenz war: «Die Beziehungen der Neurologie zur allgemeinen Medizin und zur Psychiatrie an den Universitäten und Spitälern der verschiedenen Länder». Alle Redner der verschiedensten Länder betonten die grosse Bedeutung, welche die Neurologie durch die Erlangung von enormen Fortschritten erreichen konnte. Es wurde einstimmig folgende Resolution angenommen: «Die Neurologie stellt heute ein vollkommen selbständiges Fach dar. Dieser Tatsache wird aber leider in verschiedenen Ländern nicht gebührend Rechnung getragen. Der Kongress äussert den Wunsch, dass die zuständigen Behörden der betreffenden Staaten der Neurologie eine möglichst weitgehende Fürsorge tragen.»

Im Jahr 1932 nahm die SNG des weiteren, den Internisten zum Trotz, folgende Resolution an:

«Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft hält es für dringend wünschenswert, dass der Besuch eines zweistündigen (sei es klinischen, sei es poliklinischen) neurologischen Kurses für die Dauer von zwei Semestern im Medizinstudium für obligatorisch erklärt werde.»

Als Geschenk zum 25-Jahr-Jubiläum durfte die SNG die Mitteilung entgegennehmen, dass der leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen beschlossen hatte, in der neuen Medizinalprüfungsordnung ab 1935 die Neurologie als selbständiges Lehrfach einzuführen und den Besuch eines neurologischen Kurses während eines Semesters für obligatorisch zu erklären.

Bei dem sich in den 1960er Jahren in Arbeit befindlichen neuen Reglement für die eidgenössischen Medizinalprüfungen setzte sich die SNG für die Forderung ein, dass für den Unterricht in neurologischer Klinik oder Poliklinik zwei Semester absolviert werden müssen.

1967 unternahm man den Vorstoss, dass die Neurologie, obschon nicht offizielles Prüfungsfach, dennoch im Rahmen der Inneren Medizin durch den Fachvertreter für Neurologie geprüft werden sollte. Die Neurochirurgen z.B. hatten ein solches Prüfungsfach bereits an allen Fakultäten der Schweiz. Die einzelnen Fachvertreter erhielten den Auftrag, bei ihren Fakultäten in genanntem Sinne vorstellig zu werden.

Die geplante Reform des Medizinstudiums in den 1970er Jahren beschäftigte auch die Neurologen und Neurochirurgen. Die Dozenten für Neurologie sollten separat über die geplante Reform an ihren Universitäten berichten und formierten sich zu einer Kommission. Bei der Revision des Reglementes für die eidgenössischen Medizinalprüfungen schlossen sich die Mitglieder des Vorstandes der SNG weitgehend den Gegenvorschlägen der Fakultäten an.

In der Vorstandssitzung der SNG im Mai 1998 wurde gemäss Vorschlag beschlossen, dass die SNG sich für eine Staatsexamensprüfung im Fach Neurologie für alle Kandidaten einsetzt. Denn bis heute wird die Neurologie im Rahmen der Inneren Medizin, aber von einem Neurologen, geprüft – jedoch nicht alle Kandidaten haben dasselbe Glück oder Pech, ihre neurologischen Fähigkeiten unter Beweis stellen zu dürfen.

Weiterbildung zum Facharzt für Neurologie

Die Weiterbildungsbedingungen für den Spezialarzt der Neurologie verlangten ab 1. Januar 1932 ein mindestens 2½ Jahre langes spezielles neurologisches Studium an einem neurologischen Universitätsinstitut. Dieses Institut musste die Betätigung in klinischen Belangen und gründliches Studium der Hirnanatomie und der pathologischen Anatomie anbieten. Als weitere Bedingung aufgeführt wurden 6 Monate Psychiatrie an einer psychiatrischen Klinik der Schweiz oder des Auslandes oder einer staatlichen Heilanstalt der Schweiz, sowie ein Jahr Vorstudium in anderen medizinischen Disziplinen, davon mindestens 6 Monate in Innerer Medizin. Der Neurologe trug von nun an den Titel «Spezialarzt für Neurologie» oder «Spezialarzt für Nervenkrankheiten». Die Weiterbildung in beiden Spezialgebieten Neurologie und Psychiatrie erforderte 2½ Jahre neurologisches und 2½ Jahre psychiatrisches Studium und dazu mindestens 6 Monate Studium der Inneren Medizin.

Das Reglement für Spezialarztfragen wurde durch die Schweizerische Ärztekammer am 9. Juli 1939 neu beschlossen und für die Neurologie wie oben beschrieben festgelegt.

1944 wurde in der 56. Versammlung der SNG entschieden, dass zusätzlich zur Zeitdauer und Fachausbildung, die schon bestimmt waren, folgende Bedingungen zur Erteilung des FMH-Titels für Neurologie erfüllt werden müssen: «1. Der Kandidat hat eine grössere und selbständige wissenschaftliche neurologische Arbeit zu verfassen, die vom Vertreter des Hauptfaches beurteilt wird. 2. Der Vertreter des Hauptfaches hat einen begründeten Antrag an den Zentralvorstand der Verbindung für Schweizer Ärzte zu stellen unter Berücksichtigung der Meinungsäusserung des Internisten und Psychiaters. Im Falle von Kontroversen entscheidet der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte nach Konsultation des Vorstandes der entsprechenden Spezialistengesellschaft.»

Nachdem der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte einem Arzt, dessen Weiterbildungsbedingungen nicht dem Reglement entsprechen, ohne vorherige Konsultierung der SNG den

Spezialarztstitel der Neurologie FMH verliehen hatte, hatte die Gesellschaft dem Zentralvorstand ein Vetorecht der Fachgesellschaften zur FMH-Erteilung nahegelegt. Der Beschluss der Ärztekammer vom Dezember 1951 zum neuen FMH-Reglement lautete, dass in Art. 11 eine Spezialistenkommission (FMH-Kommission) vorgesehen war, in der ein Mitglied der Fachgesellschaft neben drei Mitgliedern des Zentralvorstandes amten soll. Die SNG fand sich mit dieser an sich wenig befriedigenden Lösung ab, forderte aber eine Mitwirkung der Spezialistengesellschaft in der Rekursinstanz. Erstes Mitglied der SNG in der vierköpfigen Spezialistenkommission war W. Bärtschi-Rochaix (1972 stockte man wegen der grossen Arbeitsbürde auf zwei Mitglieder der SNG als Kommissionsmitglieder auf). Lüthys Vorschlag zugunsten einer Anerkennung von Auslandsaufenthalten fand Zustimmung.

Im Dezember 1955 wurde beschlossen, an die Weiterbildungszeit zum Spezialarzt für Neurologie FMH eine Tätigkeit von bis zu 6 Monaten in Neuropathologie, Neuroanatomie oder Neurophysiologie zusätzlich zum Jahr Innere Medizin anzurechnen.

Die einschlägigen Vorschriften über Weiterbildungsfragen wurden schliesslich 1964 verabschiedet. Da die Behandlung von Standesfragen zunehmend ein komplexeres Ausmass annahm, setzte man 1965 eine vierköpfige Kommission ein, die für die Vertretung der spezialärztlichen Standesinteressen und für die Ausübung von konsultativen Funktionen in den verschiedenen Kantonen zuständig sein sollte. Eine weitere Kommission, genannt Kommission für Standesfragen, wurde 1966 ins Leben gerufen.

1967 erörterte M. Mumenthaler die Gründe, die es notwendig und wünschenswert machten, eine Revision der Bestimmungen für die Erlangung des FMH-Titels vorzunehmen: In der Weiterbildung sollten auch theoretische Fächer Einzug halten, zusätzlich eine neurochirurgische Ausbildung integriert werden. Die wichtigsten Voraussetzungen für eine eventuelle Revision der FMH-Bestimmungen seien die 5-Jahres-Grenze für die Spezialarztausbildung und die Unentbehrlichkeit der Inneren Medizin. Mit dem Studium dieser Fragen setzte sich eine Kommission auseinander, die ein Jahr später in Lausanne vorschlug, gegenüber der bestehenden Ordnung eine obligatorische Ausbildung in Neurochirurgie von einem halben Jahr Dauer und die Möglichkeit der Anrechnung von einem halben Jahr Weiterbildung in einem der Grundlagenfächer der Neurologie auf Kosten des bisher obligatorischen Jahres Psychiatrieausbildung zu beschliessen. Die Konsultativkommission

unterbreitete für eine definitive Beschlussfindung in der nächsten Geschäftssitzung zusätzliche Varianten, die sich aus Konsultativumfragen und Diskussionen ergaben. Die Schweizerische Ärztesorganisation hatte gegen 6monatige Weiterbildungsperioden starken Widerstand geleistet. Dennoch wurden im Jahr 1969 der Ärztekammer die Änderungsanträge betreffend einer Neufassung der Bestimmungen für die Erlangung des Spezialarztstitels Neurologie vorgelegt und genehmigt: Eine Verlängerung der Weiterbildungszeit als bisher (fünf Jahre) kam nicht in Frage. Wie bisher musste eine einjährige Weiterbildung in Innerer Medizin absolviert werden, und das einjährige Obligatorium in Psychiatrie wurde als Übergangslösung auf ein halbjähriges reduziert. Das zweite Halbjahr davon durfte (musste aber nicht) durch ein halbes Jahr Weiterbildung in einem der Grundlagenfächer der Neurologie ersetzt werden, so z.B. Neuroanatomie, Neurophysiologie, Neuropathologie oder Neurochemie. Von den bisher obligatorischen drei Jahren Neurologie konnte man wie bisher ein ganzes Jahr in einer neurochirurgischen Klinik verbringen. Eine halbjährige Weiterbildung in Neurochirurgie wurde jedoch neu zum Obligatorium erklärt. Des weiteren war es künftig möglich, ein halbes Jahr der neurologischen Weiterbildung fakultativ durch ein halbes Jahr in Grundlagenwissenschaften zu ersetzen.

Eine Kommission für Weiterbildungsfragen wurde im Sommer 1977 gewählt, bestehend aus einem Universitäts-Neurologen, einem Neurochirurgen, einem Mitglied der EEG-Gesellschaft und einem praktizierenden Neurologen. Diese Kommission hatte sich mit Weiterbildungsfragen innerhalb der Neurologie speziell zu befassen.

Aufgrund der zunehmenden Ärztedichte, der Knappheit an Assistenzarztstellen und anderen Schwierigkeiten wollten die Politiker, sprich die Sanitätsdirektorenkonferenz und die Spitalträger, vermehrt Einfluss auf die Ärzteaus- und -weiterbildung nehmen. Aus diesem Grund wurde 1978 eine Weiterbildungskonferenz auf breiterer Basis als bisher und mit Ausweitung der Kompetenzen gegründet. Die SNG hatte zwei Delegierte zu entsenden, nämlich zwei Vorstandsmitglieder, davon eines aus der Praxis, das andere aus einer Fakultät herkommend. Dieser Spezialistenkonferenz gehörten zusätzlich an: zwei Delegierte der Assistenz- und Oberärzte, zwei Mitglieder der Interfakultätskommission, zwei Delegierte der Medizinischen Fakultäten oder der politischen Organe, insbesondere der Sanitätsdirektorenkonferenz.

Die Versammlung der SNG im Frühling 1978 forderte im Zuge der Revision der FMH-Anforderungen eine erneute Diskussion bezüglich: Ver-

abschiedetes Modell 1969, das nur ½ Jahr Psychiatrie und Neurochirurgie verlangte und auch je ½ Jahr Hirnforschung oder klinische Neurophysiologie anrechnete, und neu vorgeschlagenes Modell 1978, das als weitere Möglichkeit 2 Jahre Neurologie in einer A-Klinik und als drittes Jahr Neurologie die klinische Neurophysiologie anerkennen und statt des Psychiatriejahrs auch andere Fächer wie Rheumatologie, Neuropathologie, Neuropsychologie usw. gelten liess, und ähnliche andere Modelle. Ein Beschluss war nicht vordringlich und sollte eventuell an einer ausserordentlichen Geschäftssitzung gefasst werden. In der ausserordentlichen Geschäftssitzung der SNG vom 13. März 1980 in Bern wurde schliesslich ½ Jahr Weiterbildung in Neurochirurgie in Abweichung von den Empfehlungen der Kommission für Weiterbildungsfragen (Subkommission Dubach) weiterhin als obligatorisch erklärt (total 31 Stimmberechtigte [FMH-Neurologie-Inhaber], 17 Ja, 9 Nein, 1 Enthaltung). Diese neurochirurgische Weiterbildung sollte an beliebiger Stelle im Curriculum plaziert werden können, d.h. auch auf Kosten der Neurologie- oder Neurophysiologie-Jahre. Die Möglichkeit, ½ Jahr der FMH-Weiterbildung bei einem praktizierenden Neurologen zu absolvieren, betrachtete man als nicht sinnvoll und nicht realistisch. Sie wurde folglich zur Ablehnung empfohlen.

Die Bemühungen um eine neue Weiterbildungsordnung (WBO) liefen intensiv weiter, und unter anderem wurden nun auch die Spezialistengesellschaften zur Vernehmlassung eingeladen. Als Frist galt der 15. Januar 1982, bis dahin musste auch die SNG zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen die Weiterbildungsordnung betreffend Stellung nehmen.

Das neue Aus- und Weiterbildungsreglement, das an der Mitgliederversammlung der SNG vom 13. März 1980 beschlossen worden war (s.o.), konnte mit Wirkung ab 1. Juli 1983 in Kraft treten (*die Weiterbildungsordnung [WBO] der Verbindung der Schweizer Ärzte, die am 17. Juni 1982 durch die Schweizerische Ärztekammer beschlossen worden war, wurde in der Schweizerischen Ärzteszeitung 1982, Band 63, Heft 30 publiziert; der Beschluss des Zentralvorstandes vom 30. Juni 1983 über die Inkrafttretung kann in einem Separatdruck des Verlages Hans Huber, Bern, vom August 1983 nachgelesen werden*). Daraufhin hatte man einen Entwurf für die Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet, den die Mitglieder erhalten und wozu sie Stellung bezogen hatten. Entsprechende Änderungen sind im Protokoll der 133. Mitgliederversammlung der SNG nachzulesen. Das entworfene Weiterbildungsprotokoll wurde am 6. August 1984

der FMH abgeliefert. In der 135. Sitzung der SNG des Jahres 1985 wurde bekanntgegeben, dass die neuen Ausführungsbestimmungen für den FMH-Titel für Neurologie nach Bearbeitung der eingegangenen Änderungsvorschläge nun genehmigt, übersetzt und in Kraft seien (*die Ausführungsbestimmungen wurden in der Schweizerischen Ärztezeitung 1985, Band 66, Heft 6 veröffentlicht; eine neue Publikation der WBO erfolgte aufgrund von ein paar Artikeländerungen in der Schweizerischen Ärztezeitung 1986, Band 67, Heft 15*). Die Strukturreform der FMH regelte neu die Delegationen der Fachgesellschaften in die Ärztekammer (die SNG stimmte 1983 für die Version des Einkammersystems). Genaueres zur Strukturreform der FMH ist in der *Schweizerischen Ärztezeitung* vom 27.3.1985 zu finden.

Eine erneute Revision des Weiterbildungsprogrammes in Neurologie stand Anfang der 1990er Jahre an. Mit einer entsprechenden Ausformulierung wollte man bis zum Abstimmungsresultat den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) betreffend am 6. Dezember 1992 zuwarten. Die Tendenzen im Vorstand der SNG gingen in die Richtung einer 6jährigen FMH-Weiterbildung. Eine Verlängerung der Weiterbildung in klinischer Neurologie wurde nämlich als Hauptziel der Revision der Facharzt-Bestimmungen Neurologie erklärt. Denn nach Ansicht des Vorstands kam eine solche Weiterbildung in der bestehenden Facharztausbildung zu kurz, und eine Verlängerung sei bei der Komplexität des Faches unerlässlich – zudem im Vergleich zu den EG-Staaten nicht aussergewöhnlich. Verschiedene Varianten kamen in der 151. Versammlung der SNG in Flims 1993 zur Abstimmung: Variante A ging leer aus (3 Jahre Neurologie, 1 Jahr Neurophysiologie, 1 Jahr Innere Medizin, Verzicht auf ein verwandtes Fach) und Variante C fand lediglich zwei Anhänger (Facharzt für Neurologie mit Subtitel Klinische Neurophysiologie, also Grundausbildung von 5 Jahren und Zusatzausbildung von 2 Jahren). Variante B konnte eindeutig die Mehrheit der Stimmen für sich verzeichnen: 6 Jahre Gesamtausbildung, davon 3 Jahre Neurologie, 1 Jahr klinische Neurophysiologie mit Schwergewicht in einer Hauptdisziplin, 1 Jahr Innere Medizin und 1 Jahr in einem der Neurologie verwandten Fach. Der Verzicht auf die zuvor explizit verlangte Neurochirurgie-Weiterbildung für den Facharzt Neurologie war zwar laut Vorstand unschön, aus verschiedenen Gründen aber, wie z.B. dem ähnlichen Krankengut und der Schwierigkeit einer halbjährigen Anstellung, zu akzeptieren. Zudem konnte eine neurochirurgische Weiterbildung im Rahmen des «verwandten Faches» gewählt werden. Zusätzlich wurde dem

neuen Weiterbildungsprogramm ein Lernzielkatalog beigelegt. In der ausserordentlichen Sitzung der SNG 1993 in Basel orientierte Ch. W. Hess, amtierender Präsident der ständigen Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB), über den weiteren politischen Weg des neuen Weiterbildungsprogramms, das frühestens im Spätsommer 1994 vor die Ärztekammer gelangen würde. Grundsatzdebatten über das neue Weiterbildungsprogramm können im Protokoll der ausserordentlichen Geschäftssitzung der SNG vom 12. November 1993 in Basel nachgelesen werden (s. Kopie des originalen Protokolles im Archiv des Medizinhistorischen Institutes und Museums in Zürich). Der Ausschuss der KWFB kritisierte das Weiterbildungsjahr in den der Neurologie nahestehenden Fachgebieten heftig, das vor allem nicht FMH-konform definierte Subdisziplinen beinhalte. Deshalb verzichtete man auf den letzten Abschnitt von WBO 2. 4 und liess im 6. Jahr lediglich die FMH-definierten Disziplinen Neurochirurgie, Psychiatrie, Neuroradiologie, Neuropädiatrie, physikalische Medizin und Rehabilitation sowie klinische Neurophysiologie zu.

Am 30. März 1995 wurde die neue WBO mit geringen Änderungen durch die KWFB angenommen. Nun musste nur noch die Ärztekammer am 22. Juni 1995 ihr Einverständnis geben, und das Werk konnte am 1. Januar 1996 in Kraft treten (*das Weiterbildungsprogramm zum Facharzt FMH für Neurologie wurde in der Schweizerischen Ärztezeitung 1995, Band 76, S. 1872–9 publiziert, zudem hat Ch. W. Hess einen informativen Text über die neue WBO im Schweizer Archiv 1995, Band 146, Heft 6, S. 251–5 geschrieben*).

Im gleichen Jahr wurde bereits wieder eine Kommission gebildet, die im kommenden Jahr der Mitgliederversammlung der SNG einen Vorschlag bezüglich einer Minirevision des Weiterbildungsprogrammes unterbreiten sollte. Diese Kommission, bestehend aus Verantwortlichen der Universitäts-, Regional- und Kantonsspitäler und praktizierenden Neurologen, nannte sich «Kommission Minirevision». Ein zweites Weiterbildungsjahr in der Kategorie B, ein wenig Nachsicht die Wahl der Subdisziplinen und die Wahl eines Weiterbildungsjahres in einem wissenschaftlichen Grundlagenfach betreffend wäre doch notwendig und wünschenswert. Die Mitgliederversammlung beschloss jedoch, auf dieses Anliegen im Jahr 1997 nicht weiter einzugehen und es zurückzustellen, da einerseits die Titelform der FMH noch nicht verabschiedet worden war, andererseits nur relativ geringe Änderungsvorschläge seitens der Kommission Minirevision gemacht wurden. Auch war die Situation betreffend der Epilepsie-Kliniken

immer noch unklar. Nachdem in der Mitglieder- versammlung der SNG vom Mai 1998 das weitere Vorgehen in bezug auf die Epilepsie-Kliniken und die neue Titelordnung abgesprochen worden war, konnte die Minirevision wieder aufgegriffen werden. Das vorgelegte Konzept beinhaltete eine Erweiterung des Wahljahres. Neben den bereits etablierten Fachgebieten sollte künftig als Weiterbildung «in einem der Neurologie nahestehenden Gebiet (1 Jahr)» die Möglichkeit gegeben werden, Epileptologie an anerkannten Epilepsie-Kliniken, neurowissenschaftliche Disziplinen an universitären Instituten und Paraplegiologie/Neurorehabilitation zu absolvieren. Gewisse Bedingungen dazu mussten noch genauer erarbeitet werden und wurden in der Geschäftssitzung der SNG vom 6. November 1998 vorgestellt. Die überarbeitete Gesamtrevision fand nahezu einstimmiges Einverständnis seitens der Mitglieder in genannter Sitzung.

Am 1. Juli 1999 wurde die neue Fortbildungs- ordnung (FBO) sowie die revidierte WBO an- genommen und in Kraft gesetzt (*das revidierte Weiterbildungsprogramm wurde in der Schweizerischen Ärztezeitung 1999, Band 80, Suppl 3, ver- öffentlicht*).

Spezialistenexamen in Neurologie

Die Examenkommission arbeitete in Überein- stimmung mit Art. 21 WBO einen Entwurf für ein Reglement aus, und zwar für ein Spezialisten- examen, mit dem Vorschlag eines Obligatoriums und der Ablehnung des Multiple-Choice(MC)- Prüfungsverfahrens. Dieser Entwurf wurde von der Examenkommission, dem Vorstand der SNG und den Ordinarien während ein paar Monaten bear- beitet und kam als endgültige Fassung im Juni 1985 vor die Mitgliederversammlung. Eine grosse Mehr- heit der Geschäftssitzung der SNG sprach sich für die Einführung eines Fachexamens in Neurologie aus. Die Prüfung sollte einmal jährlich stattfinden, französischsprachige Kandidaten durften die Prü- fung auch in der Suisse Romande ablegen, und min- destens zwei Prüfungsexperten mussten die gleiche Muttersprache wie der Kandidat haben. Eine obli- gatorische Vertretung der EEG-Vereinigung in der Prüfungskommission sowie die nur einmalige Mög- lichkeit der Prüfungswiederholung wurden abge- lehnt. Der revidierte Entwurf für das Fachexamen FMH in Neurologie wurde 1986 zusammen mit den Chirurgen eingereicht, die ebenfalls ein obligato- risches Examen wollten. Es fanden nationale und internationale Symposien und Seminarien statt, die Anleitungen boten, wie eine Evaluation der Kandidaten die Weiter- und Fortbildung betreffend vor sich zu gehen habe. Zwei Fachgesellschaften

(Anästhesie und Röntgen- und Nuklearmedizin) hatten bereits freiwillige Prüfungen durchgeführt. Es zeigte sich, dass der Aufwand für eine MC- Prüfung sehr gross und das Resultat oft unzu- verlässig war – von einer solchen Prüfung musste also abgesehen werden. Besser vertretbar wäre ein Schlussexamen in Form einer mündlichen prakti- schen Prüfung, das aber nur sinnvoll sei, wenn es durch MC- oder mündliche praktische Examina vorbereitet werden würde. Geeignete Evalua- tionsformulare sowie ein Dossier über die Eva- luation des Kandidaten und der Ausbildungsstätte sollten erstellt werden. Es müsste in Bern ein ent- sprechender Kontrollapparat aufgebaut werden, der die schriftlich festgehaltenen Evaluationen bearbeitet. Der Zentralvorstand sollte für die Examen Rekursinstanz für alle Fächer sein, die Prüfungskommission sollte sich aus drei praktizie- renden oder sonst nicht an Spitalern tätigen Fach- vertretern und einem Universitäts- bzw. Spital- fachvertreter zusammensetzen. Zwar war noch alles im Fluss, eine Tendenz zur Vereinheitlichung machte sich jedoch bemerkbar.

Im Jahr 1991, als man die Fortbildungs- und die Spezialisten-Examen-Kommission zusammen- gelegt hatte, lag das Examenreglement vor und war lediglich nur noch leicht zu modifizieren. Die Zusammenstellung einer Prüfungskommission er- folgte 1994. Die für vier Jahre amtsenden Kom- missionsmitglieder wurden so ausgewählt, dass je nach Prüfungsort regionale Vertreter für die Or- ganisation bezeichnet werden konnten. Die vor- liegende, durch die Mitglieder angenommene Fassung des Prüfungsreglementes für die Fach- arztprüfung entsprach dem Entwurf des «Regle- mentes für das obligatorische Fachexamen für den Titel Spezialarzt FMH für Neurologie» vom April 1985 sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der SNG vom Mai 1986. Das erste Fachexamen gemäss den neuen Richtlinien der FMH fand am 31. Oktober und am 1. November 1997 am Inselspital Bern unter der Organisation von H. Mattle statt. Einer von zehn Kolleginnen und Kollegen hatte nicht bestanden, die Leistungen der einzelnen Kandidaten waren sehr unterschied- lich. Im Jahre 2001 wurde erstmals am FMH- Examen das Multiple-Choice-Verfahren ange- wandt. Der praktische Teil der Prüfungssession konnte zum ersten Mal im Jahr 2003 gemäss FMH- Reglement mit 3 Experten durchgeführt werden. Auf Antrag der Weiterbildungskommission erhielt die FMH-Prüfung ab 1. Januar 2003 sanktionie- renden Charakter, indem die Facharztprüfung nun bestanden werden muss, falls die Weiterbildung bis zum 31. Dezember 2004 nicht formal abge- schlossen ist.

Fortbildung

1964 wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht sinnvoll wäre, einen Fortbildungskurs für Neurologen in zweijährlichem Turnus und durch die SNG organisiert oder abwechselungsweise durch die fünf Universitätskliniken durchzuführen. Nach Meinung des Präsidenten der SNG fand dieses Postulat bereits seine Verwirklichung in den jährlich durchgeführten Tageskursen «Neurologie des praktischen Arztes». In der Geschäftssitzung der SNG vom Juni 1974 diskutierte man über die Vorschläge, welche die Durchführung eines Fortbildungskurses konkretisierten. Die Fortbildungskurse sollten praktizierende Neurologen wie auch Assistenzärzte der Neurologie ansprechen. In einem Rhythmus von vier Jahren und in Universitätskliniken stattfindend, würden sie eine ordentliche Versammlung der SNG ersetzen. Fragebogen, die Einrichtung von Fortbildungstagungen betreffend, wurden verteilt und 1976 ausgewertet. Von 123 ausgewerteten Antworten bejahten 117 eine solche Fortbildung mit Favorisierung einer eintägigen Dauer am Wochenende. Als gewünschte Themen wurden vor allem Neuroanatomie, Neurophysiologie und Neuropathologie aufgeführt. Die Herbsttagung der SNG 1977 in Bern wurde erstmals in Form einer Fortbildungstagung organisiert.

In der 121. Versammlung der SNG im Frühling 1978 beschloss man, dass alle zwei Jahre ein Fortbildungskurs stattfinden sollte, so dass ein zukünftiger Neurologe in der Weiterbildungszeit zwei Kurse besuchen konnte. Man erwog zudem, die Erteilung des FMH-Titels vom Besuch zweier solcher Kurse abhängig zu machen. Fragen der Erneuerung eines durch Examen bestandenen FMH-Titels aufgrund von besuchten Fortbildungskursen waren aber noch nicht spruchreif.

In der 129. Versammlung der SNG vom 8. Mai 1982 wurde verkündet, dass die künftige Fortbildung alternierend aktuelle Probleme der Neurologie und Wiederholung bekannter Themen berücksichtigen sollte. Eine Fortbildung wurde gemäss Umfragen eindeutig gegenüber freien Mitteilungen vorgezogen. Wie bereits im oberen Abschnitt erwähnt, hatte man die Fortbildungs- und Spezialisten-Examen-Kommission 1991 fusioniert. Während 1991 das FMH-Examensreglement schon vorlag, musste ein Fortbildungsmodell für die Neurologie hingegen noch ausgearbeitet werden. 1993 benannte man die bisherige «Fortbildungskommission» in «Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)» in Neurologie um. So wurde die Thematik der Aus-, Weiter- und Fortbildung in ein Gesamtprogramm eingebettet. Die neue Fortbildungsordnung (FBO) betreffend sprachen sich

fast alle Mitglieder der SNG gegen das Festsetzen einer minimal geforderten Zahl besuchter Fortbildungen oder Tagungen aus.

In Montreux wurde 1995 in der Mitgliederversammlung der SNG mitgeteilt, dass die neue Fortbildungsordnung fest mit der Gesamt-Revision des Eidgenössischen Arzt-Tarifes (GRAT) verknüpft sei und es die Aufgabe der Fachgesellschaften sei, bis Ende des Jahres 1996 eine «Kern-Fortbildung» aufzustellen, welche die etwa 50 jährlich stattfindenden, diversen öffentlichen Fortbildungsveranstaltungen in Neurologie umfassen sollte. Als Fortbildungsbeauftragte der SNG waren zwei praktizierende Neurologen vorgesehen, die der ständigen WFB-Kommission angehörten. 1997 wurde ein Konzept ausgearbeitet, das ein Fortbildungsprojekt von jährlich 50 Stunden, je nach Wichtigkeit bewertet mit einer bestimmten Anzahl von Punkten von 1 bis 8, vorsah. Absolvieren könnte man diese Fortbildung in Seminarien, in- und ausländischen Kongressen, sogar die eigene Präsentation von wissenschaftlichen Arbeiten als Erst- oder Koautor oder einem Poster würde angerechnet werden. In einem Büchlein waren durch die Neurologen diese verschiedenen jährlich besuchten Veranstaltungen einzutragen, die anschliessend vom Vorstand der SNG ratifiziert und dann zu den entsprechenden kantonalen medizinischen Gesellschaften zur Auswertung geschickt werden würden. Diese Version der Fortbildungsorganisation wurde in der Mitgliederversammlung der SNG vom 23. Mai 1997 einstimmig als Provisorium gutgeheissen. Sie wurde von der Expertenkommission der FMH nur geringfügig korrigiert. Es mussten aber noch zahlreiche Unklarheiten geklärt werden. Der bearbeitete Artikel 3 der FBO Neurologie, der die anerkannten Veranstaltungen umreisst und grosszügig gehalten wurde, lautete folgendermassen:

Als anerkannte neurologische Fortbildung gelten Weiter- und Fortbildungsseminare, Kolloquien, Kurse, Vorträge, Kongresse, Symposien, welche von neurologischen Kliniken und Abteilungen [...] mit neurologischer und neurowissenschaftlicher Thematik organisiert sind (SNG, Gesellschaften betreffend Klinischer Neurophysiologie, Neuroradiologie, Neurorehabilitation, Verhaltensneurologie, Neuropsychologie, Schlaganfall, Schlafmedizin, Schmerz usw.) und den berufstätigen Neurologen zugänglich sind. Ebenso zählen Fortbildungsanlässe regionaler oder kantonaler Ärztegesellschaften sowie interdisziplinäre Veranstaltungen neurologischen Inhaltes bzw. solche über neurologische Grenzgebiete durch anerkannte Referenten (FMH-Facharztträger). Auch gesponserte Anlässe gelten, sofern sie durch kompetentes Fachpersonal geleitet werden. (Siehe Protokoll der Geschäftssitzung vom Mai 1999.)

Obwohl im entsprechenden Protokoll die Frage von Anlässen im Ausland nicht erwähnt wird, wer-

den analoge Veranstaltungen im Ausland (Universitätskliniken oder anerkannte Fachgesellschaften) nach der gleichen Skala wie im Inland gewertet und als absolvierte Fortbildung durch die SNG auch anerkannt.

1998 kam die Frage eines Schwerpunktes innerhalb der Neurologie im Sinne eines «Facharztes für Neurologie, speziell xy» auf den Tisch. Dies als eine Spezialausbildung in einem qualitativ und quantitativ wichtigen Bereich innerhalb eines Faches, was über die Facharzt-Weiterbildung hinausginge und ein spezifisches Weiterbildungscurriculum sowie ein eigenes Fortbildungsprogramm erfordern würde. Als Schwerpunkte innerhalb der Neurologie kämen z.B. Epileptologie, Neurorehabilitation/Paraplegiologie und Verhaltensneurologie in Frage. Da darunter aber die Ganzheit des Faches leiden würde, entschied sich der Vorstand gegen die Präsentation ausgearbeiteter Schwerpunkte an einer Mitgliederversammlung. Das Traktandum wurde zurückgestellt.

Über die obengenannte, immer noch provisorische Fortbildungsordnung, die am 23. Mai 1997 von der Mitgliederversammlung gutgeheissen und durch die Expertenkommission der FMH nur unbedeutend abgeändert wurde, musste schliesslich noch eine Urabstimmung stattfinden, denn alle Neurologen der Fachgesellschaft mussten am Schluss über die facheigene FBO abstimmen. Letzter Einsendetermin war der 30. November 1998. Die FBO wurde endlich am 30. November 1998 von mehr als $\frac{2}{3}$ der Stimmenden angenommen und am 1. Januar 1999 mit der nun neuen Bestimmung in Kraft gesetzt, dass 50 Fortbildungsstunden pro Jahr an Fortbildungsveranstaltungen fortan nachweislich absolviert, daneben 30 Stunden pro Jahr als freies Literaturstudium getätigt werden müssen. Zudem wurde zur Überwachung der neuen Fortbildungsorganisation die Neugründung einer Kommission gefordert (*siehe Protokoll der Geschäftssitzung vom Mai 1999*).

Eine erste Modifikation erfolgte im Januar 2001 durch die FBO-Kommission der SNG. Die Fortbildungsordnung musste schliesslich im Jahr 2002 revidiert werden (genehmigt durch die Schweizerische Ärztekammer am 25.4.2002, Vorgaben der KWFB vom 9.9.2002 und 16.12.2002) und wurde von der Mitgliederversammlung der SNG am 9. Mai 2003 in Solothurn verabschiedet. Unter anderem wurde nun auf die automatische Vergabe von Fortbildungsdiplomen verzichtet (*siehe unter www.swissneuro.ch*).

Im Frühling 1999 schuf man den Schwerpunkt «Geriatric». Die Abklärungen und Behandlungen von neurologischen Krankheitsbildern im Umfeld der Geriatric haben in nachweislich enger Zusam-

menarbeit mit einem/-r Fachneurologen/-in zu erfolgen.

Das eingeführte blaue Kontrollheftchen, in welchem die besuchten Fortbildungsveranstaltungen fein säuberlich aufgelistet sein mussten, hatte man ab Januar 2001 durch lose Listenblätter ersetzt, die ein weniger kompliziertes Ausfüllen und ein einfacheres Auswerten durch die Kontrollstellen (FBO-Kommission der SNG, die den Vorstand der SNG jährlich über die Ergebnisse der Kontrolle informiert) ermöglichen sollten. Ab 1. Januar 2003 gilt nun das neue Fortbildungsprotokoll, das auf der Homepage der SNG abgerufen werden kann.

Anerkannte Weiterbildungsstätten zur Erlangung des FMH-Titels und anerkannte Weiterbildungsdauer

1960 wurden die Überarbeitung der Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten zur Erlangung des FMH-Titels und die Definition über die anerkannte Weiterbildungsdauer in den jeweiligen Institutionen, Kliniken und Abteilungen aktuell. Mit der Inangriffnahme einer Revision der FMH-Bestimmungen im Jahr 1967 musste auch die Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten der Schweizerischen Ärztevereinigung korrigiert werden. In der Liste fehlten zudem Angaben über die psychiatrischen Weiterbildungsstellen für Neurologen. In einer Abstimmung im Vorstand der SNG wurde entschieden, dass für eine einjährige Weiterbildungszeit in Psychiatrie alle Weiterbildungsstätten anerkannt werden, die auch für eine einjährige Weiterbildung zum Spezialarzt für Psychiatrie FMH zulässig waren, und Epileptische Anstalten, deren Leiter den Spezialarztstitel für Psychiatrie FMH selbst besaßen. Es musste auch eine Liste der anerkannten Weiterbildungsstellen in den Grundlagenfächern erstellt werden. Die Weiterbildung in Innerer Medizin betreffend erhielten alle Kategorien (I–IV) die Zulassung, die Anerkennung konnte aber nur gewährleistet werden, sofern in dieser Weiterbildungszeit auch tatsächlich klinisch-allgemein gearbeitet wurde. So konnte im Jahr 1969 die überarbeitete Liste der Weiterbildungsstätten für die Spezialarztausbildung zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen der Bedingungen zur Erlangung des Spezialarztstitels von der Schweizerischen Ärzteorganisation genehmigt werden.

Aufgrund der geplanten Revision der FMH-Anforderungen Ende der 1970er Jahre musste man festlegen, welche Kliniken als A-Kliniken für die Neurologenweiterbildung gelten konnten. Anfang 1992 erarbeitete der Vorstand der SNG einen Vorschlag zuhanden der Kommission für Weiter-

und Fortbildung (KWFB) der FMH, die Kategorien sowie Kriterien zur Einteilung von Weiterbildungsstätten für Neurologie betreffend. Die Kategorien A, B und C sollten wie bisher belassen werden, als Ergänzung zu Kategorie B könnte auf Antrag des Chefarztes zusätzlich 1 Jahr klinische Neurophysiologie anerkannt werden, ergänzend zu Kategorie C könnte auf Gesuch des zuständigen Chefarztes hin ebenfalls zusätzlich 1 Jahr klinische Neurophysiologie anerkannt werden. In der gleichen Sitzung im Juni 1993, in der über die neue WBO entschieden wurde, akzeptierten die Mitglieder der SNG in Konsultativabstimmungen grosse polyvalente Rehabilitationskliniken als Kategorie C für die klinische Ausbildung. Ablehnung fand der Zwang zum Wechseln der Klinik innerhalb der 3 Jahre klinischer Neurologie. Den B-Kliniken wurden strengere Anforderungen gestellt, sie erhielten aber dafür eine FMH-Anerkennung von 2 Jahren.

1994 reevaluierte man in Zusammenarbeit mit der FMH die Weiterbildungsstätten in Neurologie. Die vorhandenen Evaluationsformulare waren ungenügend und bedurften präziserer und adäquaterer Richtlinien. Kleinere, nicht der Kategorie B angehörende neurologische Stationen und Abteilungen konnten nicht zu den «nahestehenden Fachgebieten» gerechnet werden, so dass über die Kategorien erneut diskutiert werden musste. Eine zusätzliche Kategorie für solche kleine Einheiten wurde abgelehnt, womit die Anzahl an vorhandenen Weiterbildungsplätzen für die Erlangung des FMH-Titels in Neurologie schrumpfte und eine vermehrte Ausbildung von Nicht-Neurologen in Neurologie gefördert wurde. Die obligatorische Weiterbildungszeit in einer A-Klinik wurde von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert, dadurch konnte wie bisher in den B-Kliniken nur ein Jahr klinische Neurologie absolviert werden. Die entsprechenden neuen Formulare wurden 1995 bei der FMH vorbereitet.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung der SNG in Neuchâtel 1998 stellte die Kommission, die zur Beurteilung der drei schweizerischen Epilepsie-Kliniken in Hinsicht auf eine Weiterbildungsberechtigung eingesetzt wurde, die nötigen Voraussetzungen dazu vor. Die Kommission befürwortete unter diesen Gegebenheiten eine Weiterbildungsberechtigung in Epileptologie als Wahljahr (1 Jahr in einem der Neurologie nahestehenden Fachgebiet) für den Facharztstitel in Neurologie. Die Mitglieder der SNG nahmen den Kommissionsvorschlag mit ein paar Modifikationen an. Im Protokoll der Geschäftssitzungen des Jahres 1998 finden sich entsprechende Informationen hierzu. Die maximale Ausbildungsdauer für den Facharztstitel Neu-

rologie betrug fortan für C-Kliniken 2 Jahre, für B-Kliniken 3 Jahre und für A-Kliniken galt keine Beschränkung, jedoch wurden mindestens 2 Jahre in einer A-Klinik gefordert.

Subspezialitäten, kombinierte FMH-Titel und andere Spezialausbildungen FMH

Orthopädie

Eine 1959 von den Orthopäden gemachte Anfrage bezüglich der Schaffung eines kombinierten Titels FMH für Orthopädie und Neurologie wurde dem Zentralvorstand der FMH zur Ablehnung empfohlen.

Psychiatrie

1959 versandte die Gesellschaft für Psychiatrie ein Schreiben, in dem ein neuer FMH-Titel «Psychiatrie und Psychotherapie» angekündigt wurde. Auf eine Verlängerung der Weiterbildungszeit in Neurologie der bisher geforderten 2½ auf neu 3 Jahre zur Erlangung des kombinierten Titels «Neurologie und Psychiatrie» hatte man aber verzichtet. 1974 gelangte der Sekretär der Verbindung der Schweizer Ärzte an die SNG mit der Frage, ob die Kombination der beiden FMH-Titel Neurologie und Psychiatrie von der Gesellschaft noch erwünscht sei oder nicht, denn eine Kombination der Titel könnte wohl nur noch in Ausnahmefällen sinnvoll in der Praxis angewendet werden. Die Beherrschung beider grossen Spezialgebiete läge ausserhalb des Menschenmöglichen. Der Vorstand der SNG sprach sich in einer Abstimmung für die Erhaltung dieser Kombination aus, da auf diese Weise ein besserer Kontakt zwischen beiden Disziplinen aufrecht erhalten werden könnte.

Innere Medizin

Die Kollegen der Inneren Medizin warfen 1960 die Frage einer Reglementsänderung zur Erlangung des FMH-Titels durch Einführung eines Exams in ihrem Fach auf. Sie baten deswegen die SNG um Stellungnahme, die sich aber nicht an der aktuellen Diskussion beteiligen wollte, da diese Frage sie momentan nicht betraf. Die Internisten wollten 1975 die Ausbildungsdauer von einem Jahr in einer neurologischen Klinik als entsprechende Ausbildungszeit zur Erlangung des Facharztstitels in Innerer Medizin anrechnen lassen. Einige Neurologen befürchteten, dass dieser Vorschlag Ausdruck des Wunsches sei, die Neurologie wieder in die Innere Medizin als Subspezialität einzugliedern. Andere waren der Meinung, dass man diesen Vorschlag als Kompliment betrachten müsste, und so gab die SNG schliesslich ihr Einverständnis. Jetzt lag die Entscheidung nur noch bei der

FMH-Kommission der Schweizerischen Ärztesellschaft. Die neue Ausbildungsordnung von 1977 erlaubte es fortan, ein Jahr neurologische Ausbildung an den Universitätskliniken und an den neurologischen Abteilungen Aarau, Luzern und St. Gallen für den FMH für Innere Medizin anzuerkennen.

EEG/EMG/ENMG

Im Jahre 1966 bemühten sich die EEGisten um die Anerkennung «FMH für Neurologie mit Untertitel EEG». Der Präsident der Schweizerischen Ärzteorganisation wies einen solchen Vorstoss jedoch mit der Begründung zurück, dass damit eine Monopolisierung der EEG vorgenommen würde. Im Jahre 1971 unternahm die EEG-Gesellschaft erneut einen Vorstoss zur Schaffung einer Subspezialität FMH für Neurologie speziell EEG. Mit diesem Themenkonflikt sollte sich vorerst eine Kommission befassen. Sie kam zum Schluss, dass eine solche Subspezialität unbedingt nötig sei. Innerhalb der Mitglieder der SNG war man jedoch geteilter Meinung. Man befürchtete, dass andere Gebiete wie das EMG gleiche Wünsche äussern würden. Der Zentralvorstand entschied im Herbst 1972, den Antrag erneut abzulehnen, obwohl er 1971 von der Generalversammlung angenommen worden war. An der ausserordentlichen Geschäftsitzung der SNG 1980 wollte man wieder über die Frage des Untertitels EEG-FMH und EMG-FMH diskutieren. In dieser Sitzung in Bern erklärte sich die Schweizerische Vereinigung für Elektroenzephalographie und klinische Neurophysiologie (SVEN) mit den Richtlinien einverstanden, obwohl eine definitive Stellungnahme erst im kommenden Mai erfolgen konnte. Der Untertitel Neurologie EEG/EMG-FMH wurde von der KWFB nicht unterstützt, ausserdem wurden alle Forderungen auf Schaffung neuer Untertitel seitens der Weiterbildungskonferenz der FMH eingefroren.

Der Beschluss der SNG von 1991 lautete, dass die erarbeiteten Richtlinien für die Subspezialisierung in EEG/EMG allen schweizerischen Ausbildungsstätten für Neurologie als Leitlinien zugesandt werden sollten, zusammen mit den Richtlinien für Neurographie sowie Neurosonologie. Auf jegliche Ausarbeitungen von anderen Subspezialitäten FMH-Neurologie wurde verzichtet und zunächst die entsprechende Entwicklung im EEG-Raum abgewartet. Im Rahmen der Revision der Ausbildungsordnung in Neurologie Anfang der 1990er Jahre wurde also erneut über die Neuschaffung der Subspezialisierung «klinische Neurophysiologie» diskutiert, die dann nebst den fünf Jahren zusätzliche zwei Jahre gedauert hätte. Das wurde jedoch wie bereits des öfteren auch diesmal

wieder verworfen. Hingegen war man damals erstmals der Ansicht, dass ein Neurologe nicht mehr zwingend alle drei neurophysiologischen Subdisziplinen EEG/EMG/ENMG und Ultrasonographie beherrschen muss, um den Facharzt zu erwerben. Man erachtete nämlich bereits eine teilweise Spezialisierung als realistisch und auch sinnvoll. Denn vor allem in den grossen Agglomerationen hatte sich das bereits zum damaligen Zeitpunkt teilweise schon auf diese Weise eingespielt. So hatten sich dort z.B. Neurologen auf Epileptologie spezialisiert und führten nur noch EEG, aber kein EMG und erst recht keinen Doppler durch. Diese neugewonnene Einstellung bedeutete einen gewissen «Paradigma-Wechsel», da bis anhin die Meinung vorherrschte, dass zumindest jeder Neurologe EEG und EMG selbst erlernt haben müsste. Bis heute ist dieser Punkt jedoch nicht ganz unumstritten. Für Neurologen in kleinen Kantonen, wie z.B. Schaffhausen, ist es nach wie vor unabdingbar, sich in zwei oder sogar drei Subspezialitäten auszukennen und diese auch selbstständig ausüben zu können. Tatsächlich zeigte sich später, dass sehr viele angehende Neurologen nebst der obligatorischen einen Subdisziplin unter Inkaufnahme einer längeren Weiterbildung sogar eine zweite, manchmal gar alle drei noch erlernten.

1998 stimmte der Vorstand der SNG dem Vorschlag der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie zu, die aktuellen Fertigkeitensausweise (Zertifikate) im Sinne der neuen Titelordnung FMH zu Fähigkeitsausweisen aufzuwerten. Diese Fähigkeitsausweise wurden 1999 von der KWFB wie auch von der Präsidentenkonferenz angenommen. Diese früheren Zertifikate und heutigen Fähigkeitsausweise für klinische Neurophysiologie (EEG/EMG/ENMG, Neurosonographie) werden von der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie verwaltet und vergeben. Aufgrund der jetzt obligatorisch gewordenen Rezertifizierung ist es für einen Neurologen jedoch fast nicht mehr möglich, alle drei Fähigkeitsausweise beibehalten zu können. Dies bedeutet, dass die Spezialisierung auf eine oder höchstens zwei dieser Subspezialitäten noch eine weitere Verschärfung erfahren hat.

Kinderneurologie/Neuropädiatrie

1968 wurde per Abstimmung im Vorstand der SNG entschieden, einen Antrag an den Zentralvorstand zu stellen, die Einführung der zwei Titelkombinationen «Neurologie und Kinderneurologie – Pädiatrie und Kinderneurologie» betreffend. Eine Kommission wurde damit betraut, diese Thematik zusammen mit der Schweizerischen Pädiatrischen Gesellschaft zu bearbeiten. Der eine Vorschlag,

den die Kommission machte, beinhaltete eine 5jährige Ausbildungszeit, der andere eine 6jährige. Ein anderer Vorschlag, der vom Vorstand der SNG unterstützt wurde, sah die Schaffung der Neuropädiatrie als Subspezialität der Pädiatrie vor.

Das revidierte Weiterbildungsprogramm für den Erwerb des Untertitels Neuropädiatrie zum Facharztstitel FMH für Pädiatrie wurde am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt und in der *Schweizerischen Ärztezeitung* 1994, Band 75, Heft 51/52 publiziert. Im Jahr 2003 wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Neuropädiatrie eine Assoziierung mit der SNG beschlossen.

Klinische Pharmakologie/Angiologie

Im Sommer 1988 wurde der Vorschlag für einen Subtitel FMH in klinischer Pharmakologie wie auch in Angiologie abgelehnt. Die Subspezialisierung in klinischer Pharmakologie wurde jedoch offiziell von allen anderen Spezialistengesellschaften akzeptiert.

Neurosonologie/Neurographie

Im Mai 1991 kam das Thema einer Ausbildung in Neurosonologie vermehrt zur Diskussion. Vorgeschlagen wurde folgendes Konzept: Eine Absolvierung von mindestens 6 Monaten mit vollem Beschäftigungsgrad in einem Laboratorium, an dem die neurosonographischen Untersuchungen anerkannt sind und von einem Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie und Inhaber eines Zertifikates für Neurosonographie geleitet werden. Schliesslich müssten nicht alle Neurologen jegliche Feinheiten an neurosonographischen Untersuchungen beherrschen können. Seitens der FMH herrschte aber wie in politischen Kreisen üblich eine eher restriktive Haltung gegenüber dieser Ausbildung, die zu einer Verlängerung des Spezialarztstitels FMH führen könnte. Zwei Möglichkeiten waren in Betracht zu ziehen: Einerseits den Status quo zu belassen, so dass also jeder Neurologe diese Untersuchungen durchführen könnte. Andererseits das Prinzip einer zusätzlichen Ausbildung, wobei sich dann die Frage stellen würde, wo man diese 6 Monate integrieren hätte und wie lange dann die klinische Ausbildung im Minimum dauern sollte – bis jetzt waren 18 Monate festgelegt. Man musste auch bedenken, dass Änderungen im Reglement, welche die FMH-Ausbildung in Neurologie berührten, ab 1992 auch europäische Dimensionen annehmen würden. Die Mitglieder der SNG sprachen sich für das zweite Konzept einer zusätzlichen Ausbildung aus. Es standen zwei Vorschläge zur Debatte die Durchführung einer

solchen Zusatzausbildung betreffend: das Konzept eines auf 7 Jahre limitierten FMH-Titels oder ein Präsenzpunktesystem. Letzteres wurde in einer Konsultativabstimmung befürwortet. Bereits dem Obengesagten kann man entnehmen, dass die ausgearbeiteten Richtlinien für Neurosonologie wie auch für Neurographie als Richtlinien für die Subspezialisierung, die längerfristig kaum zu umgehen war, allen Ausbildungsstätten für Neurologie in der Schweiz 1991 zugeschickt wurden.

Neuropathologie

Der Vorstand der SNG sagte in einer Sitzung Ende 1993 den Neuropathologen seine Unterstützung die Bestrebungen eines entsprechenden FMH-Titels betreffend zu – sei es als Unter- oder Haupttitel –, nahm jedoch zu keiner dieser beiden Formen konkret Stellung.

9 Das Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie

Im Editorial des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie*, Band 148, Heft 6 (1997) schrieben die beiden Chefredaktoren D. Hell und A. J. Steck:

Vor 80 Jahren wurde das Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie von C. von Monakow begründet. Es steckte sich von Anfang an zwei Ziele. Zum einen sollten neurologische und psychiatrische Arbeiten in der gleichen Zeitschrift vereint sein. Zum anderen wurde das Publikationsorgan von Beginn an als schweizerische Zeitschrift konzipiert. Auch wenn es nie Absicht war, seine Ausstrahlung auf die Schweiz zu begrenzen, sollte insbesondere Forschern aus der Schweiz die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Beobachtungen und Erfahrungen einem grösseren wissenschaftlich interessierten Leserkreis weiterzugeben.

Das Publikationsorgan der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG) und der Schweizerischen Psychiatrischen Gesellschaft (SGP), das «Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie», entpuppte sich als stetes Sorgenkind und figurierte entsprechend häufig auf der Traktandenliste der Geschäftssitzungen. Es kann kaum ein Jahr genannt werden, in dem das *Archiv* nicht Anlass zu Diskussionen gab. Dementsprechend war es wohl für die amtierenden Chefredaktoren nicht immer ein leichtes, das *Archiv* zu führen.

Vor der Gründung des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie* erschienen die Protokolle der Versammlungen und die Kongressreferate der SNG im *Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte*. Die Publikation von schweizerischen wissenschaftlichen Arbeiten in ausländischen Zeitschriften gestaltete sich besonders während der Zeit des Ersten Weltkrieges äusserst schwierig. Für eine Zersplitterung der schweizerischen natio-

nalen Zusammengehörigkeit sorgte die sprachlich getrennte Publikation in verschiedenen ausländischen Zeitschriften. Mit der Gründung des *Archiv* im Jahr 1917 durch Constantin von Monakow schliesslich haben die Schweizer Neurologen zusammen mit den Schweizer Psychiatern (damals noch im Verein Schweizerischer Irrenärzte [VSI] organisiert) endlich ihr eigenes, von der ausländischen Presse unabhängiges Publikationsorgan erhalten. Der erste Band erschien in den drei Landessprachen, je nach Sprache, in der die Referate und Vorträge gehalten wurden, beim renommierten und grossen Artistischen Institut Orell Füssli in Zürich. Wissenschaftliche Arbeiten sollten begrenzt auf zwei Bogen und in erster Linie als schweizerische Arbeiten gedruckt werden. Der Druck von Referaten wurde sehr beschränkt und nur die wichtigsten wurden berücksichtigt. Die Vertragsbedingungen vom 1. Juni 1931 zwischen der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und dem Verein Schweizerischer Irrenärzte einerseits und der Art. Institut Orell Füssli AG in Zürich andererseits hatten viele Jahre lang Bestand. M. Mumenthaler schreibt in seiner Arbeit «Medizingeschichtliches zur Entwicklung der Neurologie in der Schweiz»:

Im ersten Heft wurde die von C. von Monakow am 12.11.1916 in einer gemeinsamen Versammlung der beiden Gesellschaften in Neuchâtel in Französisch abgehaltene Ansprache im Wortlaut wiedergegeben. Darin legte der Begründer und geistige Vater der Zeitschrift seine Gedanken dar und unterbreitete den Psychiatern den Vorschlag, gemeinsam die Zeitschrift zu begründen. Es ergab sich dabei, dass vom Verlag eine jährliche Zuwendung von 400 bis 600 Franken von den beiden Gesellschaften gefordert wurde. Dies würde eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge, im besonderen für die Psychiater, darstellen. Nach einer kurzen Diskussion, im besonderen auch auf Intervention des Psychiaters Eugen Bleuler, wurde von beiden Gesellschaften die Gründung der neuen Zeitschrift befürwortet.

Paul Dubois, der Vorsitzende der Gründungsversammlung der SNG im Jahre 1909 in Olten, vermachte der Gesellschaft nach seinem Tod am 4. November 1918 ein Legat von Fr. 5000.–, welches dem *Archiv* zugute kommen sollte. Auf diese Weise entstand der Fonds Dubois. Ein Jahr später wurden aus den Zinsen des Fonds Dejerine, ein von Jules Dejerine aus Paris der SNG vermachter Betrag von Fr. 8000.–, gewisse Forschungen unterstützt. Die Forschungsergebnisse, welche die der Gesellschaft angehörenden Schweizer Wissenschaftler hervorbringen, müssen jedoch in französischer Sprache im *Archiv* publiziert werden.

Wie M. Mumenthaler in oben zitierter Arbeit beschreibt, hatte das *Archiv* während des Zweiten Weltkrieges eine grosse Bedeutung, indem es die einzige neurologisch-psychiatrische Zeitschrift in

Europa war, die in deutscher Sprache ohne jegliche Zensuren publizieren konnte. Nach dem Zweiten Weltkrieg verlor das *Archiv* jedoch zunehmend an Bedeutung.

Im Jahr 1931 wurden R. Bing und M. Minkowski als neurologische Chefredaktoren gewählt. Um die psychiatrischen Angelegenheiten kümmerten sich als Chefredaktoren die Herren H. W. Maier und H. Steck. In der Geschäftssitzung der SNG vom Juni 1951 gab R. Bing seinen Rücktritt als Redaktor bekannt, worauf G. de Morsier seine Nachfolge antrat.

In der winterlichen Geschäftssitzung der SNG 1955 wurde beanstandet, dass die Publikation der Artikel im *Archiv* nicht genügend rasch erfolgte – es müsste deswegen endlich einmal interveniert werden! Ein Dauerthema, wie sich zeigte. Auf diesen Aufruf liess auch F. Lüthy verlauten, «dass die SNG über den mit Orell Füssli abgeschlossenen Vertrag nicht orientiert sei. Da die SNG aber zahle, dürfe sie auch auf den Tisch klopfen.» Für den Verlag jedoch wurde das *Schweizer Archiv* langsam zum Defizitgeschäft. Der damals beschlossene Vorstoss mittels einer Abklärungskommission aus dem Herausgeberkollegium, Neurologen und Psychiatern, welche die Reorganisation des *Archiv* studieren und vorantreiben sollte, konnte erst ein Jahr später gestartet werden. Nach Ablauf eines weiteren Jahres kam der Vorstand der SNG schliesslich nach Anhörung einiger Referate der beauftragten Kommission (Krayenbühl, Lüthy, Weber) zum Schluss, «dass in der Redaktion eine Verjüngung am Platz wäre». Diese Verjüngungskur sollte beim *Archiv* nach dem Rücktritt von J. E. Stähelin und M. Minkowski mit Erreichen des 75. Altersjahres im Jahr 1959 vorgenommen werden. In der gleichen Sitzung klagte der Quästor erneut über die erheblichen Kosten, welche die Herstellung der Protokolle jeder Versammlung wie auch die Versendung von Sonderdrucken an sämtliche Mitglieder verursachten. Der gefasste Beschluss, von nun an nur noch kurze Sitzungsberichte mit einem Umfang von etwa zwei Seiten zu publizieren, um Druckvolumen einzusparen, hielt lediglich ein Jahr. Bereits 1958 wurde festgesetzt, dass die Sitzungsberichte nun doch bis etwa 2 Druckbogen, d.h. 32 Seiten, umfassen dürften. Die Herstellung von Sonderdrucken wurde im selben Jahr gestoppt. Die Krise, in der das *Archiv* Ende der 1950er Jahre steckte, bringt folgender Vorschlag zum Ausdruck, der anlässlich der geplanten Statutenänderungen gemacht worden war:

Vorschlag auf Streichen des letzten Satzes Paragraph 1, Absatz 1 betreffend der Herausgabe einer Fachzeitschrift: Wenn es mit dem neuen Redaktionskomitee wieder nicht

gelingt, der Zeitschrift eine angemessene auch internationale Verbreitung zu sichern, sollten die Bemühungen eingestellt werden. Besser keine Zeitschrift, als eine, die nicht gelesen wird.

Die Gründung der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen 1954 resultierte darin, dass das *Archiv* im ersten Heft des Bandes 84 des Jahres 1959 schliesslich folgenden erweiterten Namen erhielt: «Schweizer Archiv für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie». Von nun an wurden viele Jahre lang ebenfalls die Sitzungsberichte der Neurochirurgen im *Archiv* veröffentlicht. Die treibende Kraft war wohl der amtierende Präsident der SNG von 1956 bis 1959, der Neurochirurg Hugo Kraysenbühl aus Zürich. Dieser steht seit seiner Wahl zum neuen Chefredaktor in der 83. Mitgliederversammlung der SNG vom 7. Juni 1959 bis ins Jahr 1970 für die Verjüngung. M. Minkowski gab sein Amt auf den 15. April 1959 ab. In neuer Aufmachung präsentierte sich das *Schweizer Archiv* zu Beginn des Jahres 1960 mit 4 Einzelheften pro Jahr und einem Umfang von 12 Druckbogen.

Mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1965 wurde der Abonnementspreis seitens des Verlages Orell Füssli um fünf Franken erhöht. Aufgrund von stark erhöhten Entstehungskosten sei diese massive Preissteigerung nicht zu umgehen gewesen. Der nicht unbescheidene Preis pro Band betrug Fr. 45.– für Mitglieder und Fr. 59.– für Nichtmitglieder. Nichtsdestotrotz war die SNG in diesem Jahr äusserst grosszügig, und Bände des *Schweizer Archivs* fanden den weiten Weg bis nach Bangkok. Der Präsident des thailändischen neurologischen Institutes in Bangkok bat nämlich um Unterstützung beim Aufbau einer Bibliothek. Endlich hatte man die Gelegenheit, das *Archiv* sogar ausserhalb Europas bekannt zu machen: Die asiatischen Kollegen kamen in den Genuss eines Dauerabonnements des *Schweizer Archivs*. Sie erhielten allfällige frühere Nummern, und die Mitglieder der SNG wurden ersucht, ihre Publikationen nach Bangkok zu schicken.

In der Geschäftssitzung der SNG vom Dezember desselben Jahres wagte man einen brisanten Vorschlag: Aufgrund einiger Bemängelungen bezüglich des *Archivs*, sprich der kleinen Auflage von 382 mit vier Heften pro Jahr, der langen Wartezeiten von durchschnittlich 1¼ Jahren und des beträchtlichen psychiatrischen Anteils, wurde die Frage der Neuschaffung einer eigenen neurologischen Zeitschrift aufgeworfen. Diese Zeitschrift sollte künftig mit anderen Zeitschriften verschmolzen werden, die internationale Verbreitung hatten wie die *Confinia neurologica* oder *Neurologia und Psychiatria*, beide bei Karger herausgegeben. Aktuell würden im *Archiv* pro Jahr unge-

fähr 20 bis 25 Arbeiten schweizerischer Autoren und 4 bis 10 Arbeiten ausländischer Autoren erscheinen, allerdings mit einer starken Variation von Heft zu Heft, aber doch einer gewissen spürbaren Abnahme von Schweizer Autoren. Ausserdem sei reglementarisch festgelegt, dass die eine Hälfte des *Archivs* für neurologische und neurochirurgische und die andere Hälfte für psychiatrische Publikationen zur Verfügung stehe. Bereits einen Tag zuvor wurde die Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen über diesen anstehenden Vorschlag eines SNG-Mitgliedes in ihrer Sitzung informiert. Mit der Bekanntgabe, dass die Neurochirurgen sich für die Beibehaltung des *Archivs* einsetzen würden und sie überzeugt seien, dass eine Qualitätshebung durch gewisse Massnahmen möglich sei, formulierten nun auch die Mitglieder der SNG in ihrer Sitzung am folgenden Tag Meinungen und Änderungsvorschläge: Die Publikation sämtlicher Referate der SNG-Tagungen im *Archiv* würde diesen Vorrang sichern und somit ein Erscheinen innert einem halben bis einem Jahr garantieren. Ein Teil des *Archivs* in eine psychiatrische und in eine neurologisch-neurochirurgische Zeitschrift hätte wiederum eine noch kleiner werdende Auflage zur Folge. Das vollständige Aufgeben des *Archivs* schliesslich widerstrebte dem vorhandenen Bedürfnis eines eigenen Publikationsorganes mit eigener Redaktion. Wie so oft wurde auch hier eine Kommission eingesetzt, die den Auftrag erhielt, sich eingehender mit dem Problem zu befassen. Im kommenden Sommer 1966 machte die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie ihrerseits die Mitteilung, den Untergang des *Schweizer Archivs* niemals zuzulassen und allenfalls dasselbe als Archiv für Psychiatrie alleine weiterzuführen. Nach eingehendem Studium dieses Fragenkomplexes gab die gewählte Kommission schliesslich am 4. Dezember 1966 in Genf ihre Schlussfolgerungen bekannt: Tatsächlich betreue der Orell Füssli Verlag die Zeitschrift zu durchaus günstigen Konditionen. Eine weitere gemeinsame Veröffentlichung mit den Psychiatern verspreche mehr Vor- als Nachteile. Der Chefredaktor habe eine Bevorzugung guter schweizerischer Arbeiten zugesichert, wodurch die Publikationsfristen wieder kaum mehr als 6 Monate betragen würden. Gute Referate der Gesellschaft sollten sogar ausdrücklich zur Veröffentlichung im *Archiv* angefordert werden. Auch trage die zukünftige Veröffentlichung von Referaten in englischer Sprache – wobei der Verlag nicht bereit war, die Übersetzungen zu übernehmen – zur Verbreitung des *Archivs* im Ausland bei. Zur weiteren Förderung des *Archivs* sei es zudem notwendig, bisher ausserordentliche Mitglieder, welche jedoch die Voraussetzung

zur ordentlichen Mitgliedschaft besitzen, zum Übertritt in die ordentliche Mitgliedschaft zu bewegen.

Im gleichen Jahr 1968, in dem der Präsident der SNG selbst ein 10-Jahres-Register des *Archivs* zusammengestellt hatte, dessen Veröffentlichung mit einer höheren Summe aus der Gesellschaftskasse finanziert werden musste, hatten sich leider auch die Publikationsfristen wieder auf zwei Jahre verlängert. Mit grossem Mehr wurde in der Sommer-Sitzung gutgeheissen, den Chefredaktor zu beauftragen und generell zu ermächtigen, diesem Zustand mit ein bis zwei Zusatzbänden entgegenzusteuern. Diese Massnahme konnte mit einem gleichsinnigen Beschluss der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie unter einer zusätzlichen Belastung der Kassen beider Gesellschaften umgesetzt werden. Wegen der Kosten dieser Umfangvermehrungen mussten die SNG und die SGP jedoch nach Ablauf eines Jahres eine Eingabe an die Interpharma richten und um einen jährlichen Kostenbeitrag ersuchen.

Nach all diesen Schwierigkeiten erklärten in der Sitzung der SNG vom 22. November 1970 der amtierende Chefredaktor H. Krayenbühl und das Redaktionsmitglied E. Frauchiger gemeinsam den Rücktritt von ihren Ämtern. Die aufwendige Bürde des Chefredaktors wurde einstimmig G. Baumgartner übertragen. Er erhielt sogleich den Auftrag, mit Unterstützung des Präsidenten der SNG Pläne für die zukünftige Führung des *Archivs* vorzulegen. Trotz der nicht gerade leichten Aufgabe für den frischgebackenen Chefredaktor konnte dieser bereits in der nächsten Geschäfts-sitzung im Sommer 1971 mit neuen Ideen aufwarten. In seinem Referat sprach er über die Notwendigkeit der Kürzung der Arbeiten sowie die Reduktion des Druckes der Zusammenfassungen auf lediglich zwei Sprachen. Nach einem Jahr kam G. Baumgartner zum Schluss, dass er unbedingt von einem erweiterten Redaktionskomitee umgeben sein müsste. Zusammengesetzt aus verschiedenen neurologischen Fachrichtungen wurde dieses auf zusätzliche vier Koredaktoren und 8 Lektoren ausgebaut und vergrössert. Die Lektoren werden heute als Beirat bezeichnet.

Sechs Jahre kehrte in den Alltag des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie* etwas Ruhe ein – obwohl es in den Sitzungen der SNG dieser Jahre keineswegs unerwähnt blieb. Die Diskussion um die Höhe der jährlichen Subvention und diverse vorgenommene Erhöhungen sorgten stets dafür, dass das *Archiv* nicht in Vergessenheit geriet. Es kann sogar über eine lobenswerte Entwicklung aus dem Jahr 1978 berichtet werden, indem nicht nur Wünsche angebracht wurden, sondern der

Kritiker selber für die Erfüllung des eigenen Wunsches sorgte: Die von Th. Ott aus Lausanne gewünschten sprachlich besseren französischen Zusammenfassungen wurden durch seine Bereitschaft der Manuskriptredigierung sogleich in die Tat umgesetzt.

In der 121. Versammlung, welche die SNG 1978 gemeinsam mit der Englischen Neurologischen Gesellschaft abhielt, musste der amtierende Präsident der SNG eine Rüge erteilen. Die Hälfte der Vortragenden der gegenwärtigen Versammlung hätte trotz Mahnbriefen kein *Résumé* eingesandt – im Gegensatz zu den Engländern, deren Summaries bereits Ende Januar vollständig vorgelegen wären. In Zukunft müsse man bessere Disziplin verlangen, hiess es aus dem Munde des Präsidenten G. Gauthier.

An der Geschäftssitzung der SNG am 21. November 1980 in Lausanne wurde mit 23 gegen 2 Stimmen entschieden, dass der Präsident der SNG ermächtigt werden sollte, Verhandlungen über eine Aufgabe des *Schweizer Archivs* als Publikationsorgan der SNG einzuleiten, wenn die Psychiater das *Archiv* nicht ebenfalls durch ein obligatorisches Abonnement der ordentlichen Mitglieder unterstützen würden. Hierzu sah der Präsident der SGP jedoch keine Möglichkeit. Die SGP lehnte ein obligatorisches Abonnement ihrer ordentlichen Mitglieder ab und zog sogar erneut in Erwägung, das *Schweizer Archiv* auch ohne die Pflichtabonnenten der Neurologischen Gesellschaft weiterzuführen. Dieser Umstand gab wiederum in der Geschäftssitzung der SNG vom 27. November 1981 in Genf Anlass zu Diskussionen. Eine allfällige Aufhebung des obligatorischen Abonnements seitens der ordentlichen Mitglieder der SNG hätte allerdings die dadurch zwangsläufig notwendige Aufgabe des Publikationsorgans der SNG bedeutet. Es wurden Stimmen laut, welche die Umwandlung in eine Zeitschrift mit ausschliesslich neurologischen Artikeln oder den Anschluss an eine andere Zeitschrift anregten. Tatsächlich hatte Herr Karger etwas vom möglichen Ende des *Schweizer Archivs* gehört und seine Dienste im Rahmen der Zeitschrift *European Neurology* offeriert. Bei Verpflichtung des Abonnements dieser Zeitschrift würden die Schweizer Neurologen das Heft zu einem Sonderpreis erhalten, Vereinsmitteilungen und Summaries könnten als Anhang publiziert werden. Den Psychiatern würde er vorschlagen, ihre Arbeiten in *Psychiatria Clinica* in deutscher und französischer Sprache aufzunehmen. Die Attraktivität dieser Offerte wollte die SNG erst abklären, wenn das *Archiv* tatsächlich «begraben» werden müsste. Im Juni 1982 wurde eine Umfrage gestartet, auf die insgesamt 121 Antworten eingingen.

gen. 79 Mitglieder sprachen sich für die Abschaffung und 39 für die Beibehaltung des Abonnementsobligatoriums aus (3 Unentschlossene). Als Hauptargument für diese Entscheidung wurde angeführt, dass die Neurologen den wegen der geringen Auflage hohen Preis nicht mehr alleine zu tragen gewillt seien. Dieses Resultat hätte eine Änderung des Paragraphen 8 der Statuten der SNG bedingt. Als Folge wären massive Kündigungen des *Archivs* resultiert und mit dessen Ende infolge massiver Preissteigerungen seitens des *Archivs* hätte gerechnet werden müssen. In der 131. Versammlung der SNG in Winterthur 1983 waren 22 Mitglieder für eine Änderung des Paragraphen 8 der Statuten, während 15 Mitglieder sich um eine andere Lösung bemühen wollten. Zwei Mitglieder sprachen sich für den Status quo aus. Ein neurologischer und ein psychiatrischer Delegierter setzten sich dann im Auftrage beider Gesellschaften mit Möglichkeiten auseinander, das *Archiv* doch noch fortführen zu können. Aus präsentierten Ist-Zustands-Daten im Mai 1984 lässt sich entnehmen, dass von total 438 Abonnenten deren 147 Schweizer waren, hingegen 291 aus dem Ausland stammten. Auch war der Abonnementspreis für Ausländer Fr. 50.– höher gesetzt als für die Schweizer Abonnenten. In Verhandlungen mit dem Karger Verlag zeigte sich, dass den von der SNG gewünschten Konditionen, hauptsächlich der Publikation in deutscher und französischer Sprache, nicht Folge geleistet werden konnte. Hingegen unterbreitete Karger wie oben erwähnt die Offerte, allen SNG-Mitgliedern das Heft *European Neurology* im Pflichtabonnement zu einem reduzierten Preis von Fr. 103.20 zu überlassen, was einem Rabatt von 70% entsprochen hätte. Darüber hinaus hätte die SNG den Freiraum bekommen, zweimal jährlich kostenlos einen Newsletter mit einem Umfang von maximal je 16 Druckseiten publizieren zu dürfen, der nur der Schweizer Auflage der Zeitschrift beigelegt worden wäre. Verhandlungen mit Orell Füssli andererseits brachten ans Licht, dass es die Kapazitäten des bisherigen Verlages durchaus erlauben würden, eine drastische Reduktion des Jahresabonnements um 50% bis in den Bereich von ca. Fr. 100.– pro Jahr vorzunehmen. Eine solche Preisreduktion für die Neurochirurgen hätte jedoch entsprechende Bedingungen zur Folge: Eine gewisse Minderung des Umfangs (Reduktion der Seitenzahl auf $\frac{2}{3}$), eine Erhöhung der Auflage mit entsprechend mindestens 600 Abonnenten und 6 Nummern pro Jahr, die Präsentation reproduktionsfähiger Tabellen und Legenden, wobei eine nochmalige Reduktion um 40% bei Ablieferung der Texte in reproduktionsfähigem Zustand möglich wäre.

Dasselbe Thema beschäftigte auch die neurochirurgischen Kollegen. Als spekulatives Projekt schlugen sie die Vereinigung der Neurochirurgen mit den Neurologen in einem gemeinsamen Publikationsorgan namens *European Neurology and Neurosurgery* vor – Orell Füssli kam als Verlag nicht mehr in Betracht. Da über die Meinung seitens der Psychiater die gesamte Angelegenheit betreffend noch Unklarheit herrschte, gewährte die SNG bis Ende 1984 eine einmalige Defizitgarantie von maximal Fr. 10000.–. Nach der positiven Stellungnahme seitens des psychiatrischen Vorstandes, der die obengenannte Lösung der Umstrukturierung beim Orell Füssli Verlag befürwortete, stellte auch die SGP für die Umstellungszeit über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren eine Defizitgarantie in Aussicht. Mit einem neuen Konzept seitens des Orell Füssli Verlages vom September 1984 konnten sich beide Gesellschaften einverstanden erklären: Die Neurochirurgie wurde von nun an in den Heften nicht mehr vertreten – eine Namensänderung in «Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie» ab Januar 1985 musste folglich vorgenommen werden. Zudem erfolgte eine Erhöhung von 4 auf jährlich 6 Ausgaben mit einer Umfangfestlegung pro Ausgabe auf 96 Seiten, davon 88 Seiten redaktioneller Teil. Jedes Heft umfasste von nun an acht bis neun Seiten Inserate, der Abonnementspreis wurde für Mitglieder der SNG in der Schweiz auf Fr. 125.–, im Ausland auf Fr. 135.– gesenkt, dies bei einer Mindest-Abonnentenzahl von 400. Hier nun nahm nach einem langen und komplizierten Abschnitt in der Geschichte des *Archivs* ein nervenaufreibender Verhandlungsmarathon ein vorläufiges Ende.

Im Mai des Jahres 1987 übernahm H. P. Ludin die Nachfolge als Chefredaktor des neurologischen Teils im *Schweizer Archiv* – Mitredaktoren gab es keine mehr. Für den Augenblick konnte das Überleben dieser Zeitschrift nur durch die gewährten Defizitgarantien aufrechterhalten werden. Im nächsten Jahr musste der Chefredaktor bereits das geringe Interesse seitens der schweizerischen neurologischen Kliniken bemängeln, die ihm nur einen Artikel innerhalb eines Jahres zugesandt hätten. Das Redaktionskomitee wurde zur gleichen Zeit restrukturiert. Vorschläge wurden in Lausanne während der Geschäftssitzung vom Sommer 1988 vorgebracht. Sollte man die Artikel nicht in englischer Sprache veröffentlichen? Könnte man sich nicht um schnellere Publikation bemühen? Was wäre, wenn man sich von den Psychiatern trennen würde und die Neurochirurgen reintegrierte? Ein Abonnement zum halben Preis für die Mitglieder der SNG? Die Bürde, neue Lösungen zu suchen und zu finden, trug von nun an H. P. Ludin.

Lösungsmöglichkeiten präsentierte er in der Sommersitzung 1989. Sie bestanden einerseits darin, entweder den Status quo aufrechtzuerhalten oder neu im *Schweizer Archiv* auf Englisch zu publizieren, was zusätzliche Mehrkosten von Fr. 12 000.– bis 15 000.– verursachen würde. Eine dritte Lösung beinhaltete die Wiederaufnahme von bereits geknüpften Banden mit dem Karger Verlag Basel – diesmal aber nicht mehr in Begleitung der Neurochirurgen, die sich zurückgezogen hatten und kein Interesse mehr zeigten. Per Handabstimmung entschieden sich die Mitglieder der SNG für die dritte Lösung eines nicht obligatorischen Abonnements und 50prozentigen Rabattes des *European Neurology*, eines begleitenden Untertitels «Official Journal of the Swiss Neurological Society» und Publikation der SNG-Jahresversammlungen-Abstracts in Englisch als Zusatzseiten in einem Normalheft der *European Neurology*. Dieser Entscheid bedeutete das Ende des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie*. Gewisse Vorstandsmitglieder äusserten jedoch ihre Unzufriedenheit über den aufgesetzten Vertrag mit dem Karger Verlag. Sie veranlassten, nach weiteren Lösungen zu suchen und gleichermassen Verhandlungen mit den Firmen Schwarz Pharma AG und Benno Schwabe aufzunehmen, um eventuell etwas weniger schmerzhaft eingeständnisse mit einer anderen Partei eingehen zu können. Wiederum wurden entsprechende Vorschläge und Varianten im Mai 1990 vorgelegt. Der Orell Füssli Verlag zeigte sich bereit, ein «Face Lifting» vorzunehmen und z.B. auf ein A4-Format überzugehen, unter Beibehaltung des gegenwärtigen Abonnementspreises von nun ca. Fr. 160.–/Jahr und einem jährlichen Garantiebeitrag der SNG von Fr. 3000.–. Alle Artikel sollten zudem eine englische Zusammenfassung erhalten. Eine Trennung von den Psychiatern stiess bei Orell Füssli nicht auf grosse Begeisterung. Die Firma Schwarz Pharma AG teilte schliesslich mit, dass ein Druck und Versand des *Archivs* für sie nicht möglich war.

Bei all diesen Unschlüssigkeiten wurde es dem Orell Füssli Verlag dann zu bunt. In der Geschäftssitzung vom 13. November 1992 in Bern, der 150. Mitgliederversammlung, gab der Chefredaktor, H. P. Ludin, bekannt, dass obengenannter Verlag dem *Schweizer Archiv* Anfang des Jahres 1993 gekündigt und die Verlagsrechte eigenmächtig an einen Zeitschriftenverlag Zürichsee (Stäfa) abgegeben hatte, ohne dass er dazu berechtigt gewesen wäre. Auf Beschluss des Vorstandes der SNG und Initiative der Psychiater wurde ab 1. Januar 1993 das *Schweizer Archiv* vorläufig beim Verlag Bähler in Bern herausgegeben. Erst im Laufe des nächsten Jahres sollte über eine allfällige Ab-

trennung von den Psychiatern und über die Art der Publikationssprache entschieden werden. Die Schlagwörter «definitive Trennung von der Psychiatrie», «Publikationssprache», «Anzahl jährliche Hefte», «Einzelheftthematik» und «Abonnementszwang» schienen weiterhin ein fester Teil der Diskussionen zu bleiben.

In der nächstfolgenden Geschäftssitzung im Juni 1993 wurde verkündet, dass das *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* ab 1. Januar 1994 nun definitiv an den Verlag Bähler in Bern übergehe. Als Voraussetzung für eine zukünftige Zusammenarbeit verlangte der Verlag eine Defizitgarantie von Fr. 5000.– jährlich pro Gesellschaft (Neurologen, Psychiater) und das Pflichtabonnement für Mitglieder in Höhe von Fr. 50.– jährlich. Das Heft sollte künftig 6mal pro Jahr herauskommen, mit drei Neurologie- und drei Psychiatrie-Nummern. Mit all diesen Forderungen erklärten sich die Mitglieder in einer Konsultativabstimmung grundsätzlich einverstanden. Einzig mit der vorgeschlagenen Namensänderung in z.B. «Acta Neurologica et Psychiatrica Helvetica» konnte sich eine grosse Mehrheit nicht anfreunden. Dies wurde zum Traktandum der ausserordentlichen Mitgliederversammlung Ende 1993 erhoben, in der auch definitive Entschlüsse gefasst werden sollten.

In dieser ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom November 1993 orientierte der Präsident der SNG, A. J. Steck, seine Mitglieder über den aufgesetzten Vertrag mit dem Verlag Bähler Bern, der zunächst für 2 Jahre vorgesehen war. Die Einwilligung der Psychiater bezüglich der Annahme des Pflichtabonnements ermöglichte eine gerechte Ausweitung dieses Obligatoriums für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder auf beide Gesellschaften. Auf Beibehaltung des Zeitschrifttitels wurde strikte bestanden. Die formellen Schlussabstimmungen zeigten folgendes Resultat: Annahme des Abonnement-Obligatoriums mit grossem Mehr (6 Gegenstimmen bei 6 Enthaltungen) und Beibehalten des Titels «Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie» ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen. Die Zuschläge für das entsprechende Obligatorium wurden erstmals 1995 mit dem Mitgliederbeitrag erhoben. Der Schlusssatz des Protokolles lautet: «Damit ist die langjährige Debatte um die Fachzeitschrift unserer Gesellschaft zu einem (vorläufigen?) glücklichen Ende gekommen.»

Das Glück schien dem *Schweizer Archiv* jedoch weiterhin abhold zu sein. Als neue Chefredaktoren für dieses bisher doch eher undankbare Amt stellten sich im Jahr 1994 die Herren A. Steck und F. Regli zur Verfügung. Und bereits in diesem Jahr

gab es erste Reklamationen wegen Ausgaben-Rückständen und Nichterhalt des «neuen» *Schweizer Archivs*. Allerlei ähnliche Reklamationen erstreckten sich bis ins Jahr 1997, in dem der Präsident der SGP zu erkennen gab, dass seine Gesellschaft aus verschiedenen Gründen die Zusammenarbeit mit Herrn Bähler und dessen Verlag möglichst bald aufheben möchte. Kurz darauf war auch der Drucker des *Archivs* nicht mehr bereit, bei weiterhin bestehenden offenen Rechnungen seitens des Bähler Verlages neue Ausgaben herauszugeben. Damit wurde das Erscheinen des *Schweizer Archivs* nun plötzlich wieder mehr und mehr in Frage gestellt und eine eventuelle Weiterführung des *Archivs* beim gleichen Drucker mit Garantie der Beibehaltung der ursprünglichen Zeitschriftaufmachung verunmöglicht. Als weitere Optionen blieben nur noch die eigenständige Verhandlung mit verschiedenen Verlagen wie dem Birkhäuser Verlag mit Nutzung des am besten zusagenden Angebotes oder die Annahme des FMH-Angebotes, mit dem gleichen Verlag wie die FMH zusammenzuarbeiten, nämlich dem Schwabe Verlag in Basel. In der Sitzung vom Frühling 1997 in Bad Ragaz wurde über die ganze Misere informiert – die ersten zwei Nummern dieses Jahres seien weder verschickt, noch gedruckt worden. Eine Arbeitskommission musste sich dieser Problematik annehmen und entsprechend in der nächsten ausserordentlichen Geschäftssitzung Ende November 1997 Bericht erstatten. Zusätzlich wurde dem Chefredaktor aufgetragen, in jeder wissenschaftlichen Sitzung eine Selektion von mindestens zwei freien Mitteilungen oder Postern vorzunehmen, deren Manuskripte im *Archiv* prioritär publiziert werden müssten.

Tatsächlich fanden im Sommer 1997 einige Verhandlungen mit dem Schwabe sowie dem Birkhäuser Verlag statt, und Angebote wurden unterbreitet. Da die Offerte des Schwabe Verlages eine kostenneutrale Herausgabe des *Archivs* aufgrund der hauptsächlichlichen Finanzierung durch Inserate beinhaltete, wurde dieser Verlag mit der Weiterführung betraut.

Nach Kündigung des Vertrages mit dem Bähler Verlag Ende 1997 wurde ein neuer Vertrag mit dem Schwabe Verlag aufgesetzt und auf den

1. Januar 1998 für 1 Jahr zusammen mit den Psychiatern und Kinder- und Jugendpsychiatern in Kraft gesetzt. J. Bogousslavsky war in der Frühlings-Geschäftssitzung 1998 als Nachfolger von F. Regli zum Ko-Chefredaktor des *Archivs* ernannt worden. In vier Jahren sollte erneut über den Weiterbestand des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie* abgestimmt werden. Band 148, Heft 6 (1997) des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie* ist als erster Band im Verlag Schwabe erschienen. Im Editorial schreiben D. Hell und A. J. Steck:

Die neurologische und die psychiatrische Redaktionskommission des Schweizer Archivs arbeiten zwar getrennt. Es ist jedoch ihr gemeinsamer Wille, auch angesichts des Umbruchs im schweizerischen Gesundheitswesen ein gemeinsames, traditionell verankertes Publikationsorgan für die Zukunft zu bewahren. Um die Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern, starten die beiden Redaktionskommissionen mit dem vorliegenden Heft die Zusammenarbeit mit einem neuen Verleger. Dabei wechselt die verlegerische Betreuung von einem kleinen Betrieb, der von der Aufgabe immer mehr überfordert war, zu einem äusserst traditionsreichen Unternehmen der graphischen Branche. Der Verlag Schwabe reicht in seinen Ursprüngen zurück in die Anfänge der Buchdruckerkunst um Gutenberg.

1999 wurde Paragraph 8 der Statuten der SNG zum Publikationsorgan der Sitzungsprotokolle ersatzlos gestrichen und nur noch in der Geschäftsordnung unter Paragraph 5 geregelt, da die Protokolle der Verhandlungen der SNG schon lange nicht mehr im *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* publiziert worden waren.

Auf der Internetseite www.sanp.ch finden sich weitere Informationen über das *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*.

Im Archiv, das im Medizinhistorischen Institut und Museum in Zürich angelegt wurde, befinden sich Kopien sämtlicher Inhaltsverzeichnisse aller Nummern des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie* von 1950 bis 2003. (Ausnahmen: Band 102 Heft 1/2, Band 103 Heft 2, Band 104 Heft 2, Band 105 Heft 2, Band 106 Heft 1/2, Band 107 Heft 1/2, Band 108 Heft 2, Band 109 Heft 1/2, Band 110 Heft 1/2, Band 111 Heft 1/2.) Dies soll dem Interessierten die Suche nach speziellen Texten, Themengebieten und Autoren in den Bänden des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie* erleichtern.

Das *Schweizer Archiv* wurde seit der Grünungszeit zunächst von R. Bing und M. Minkowski geführt. Ab Band LXVIII (1952) übernahm G. de Morsier Bings Amt in der Redaktion. De Mor-

sier und Minkowski leiteten die Zeitschrift dann bis zu den Neuwahlen in der 83. Mitgliederversammlung im Juni 1959.

Redaktoren des neurologischen Teils des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie*

Mitgliedersitzung	1959 (83. MV)	1966 (98. MV)	1970 (106. MV)	1972 (109. MV)
Chefredaktor/en	H. Krayenbühl	H. Krayenbühl	G. Baumgartner	G. Baumgartner
Mitredaktoren/ Redaktionskommission	W. Bärtschi-Rochaix E. Frauchiger G. de Morsier	W. Bärtschi-Rochaix E. Frauchiger G. de Morsier Th. Ott	W. Bärtschi-Rochaix E. Frauchiger G. de Morsier Th. Ott	W. Bärtschi-Rochaix Th. Ott E. Zander K. Akert <i>zusätzlich: 8 Beiräte («Lektoren»)</i>

Mitgliedersitzung	1973 (111. MV)	1987 (139. MV)	1994 (153. MV)	1998–2003 (161. MV)
Chefredaktor/en	G. Baumgartner	H. P. Ludin	A. J. Steck F. Regli	A. J. Steck J. Bogousslavsky
Mitredaktoren/ Redaktionskommission	W. Bärtschi-Rochaix Th. Ott E. Zander (bis 1982) K. Akert <i>8 Beiräte</i>	<i>7 Beiräte (ab 1989: 11 Beiräte)</i>	Ch. Hess K. Hess T. Landis P. J. Magistretti A. Probst G. Schroth <i>5 Beiräte (ab 1996: 7 Beiräte)</i>	A. Aguzzi C. Bouras C. Bassetti U. W. Buettner J. M. Burgunder Th. Deonna J. Ghika Ph. Lyrer P. Magistretti J. Mathis R. Meuli E. W. Radü L. Regli A. Schnider G. Schroth H. R. Stöckli M. Sturzenegger H. G. Wieser <i>Kein Beirat mehr</i>

MV = Mitgliederversammlung

Redaktoren des psychiatrischen Teils des *Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie*

Jahr	1959	1964	1970	1972
Chefredaktor/en	J. E. Stähelin (bereits seit 1945)	P. Kielholz Chr. Müller	P. Kielholz Chr. Müller	P. Kielholz Chr. Müller
Mitredaktoren/ Redaktionskommission	H. Steck (bereits seit 1930)	R. Kuhn M. Gressot	R. Kuhn M. Gressot	R. Kuhn M. Gressot <i>3 Beiräte</i>

Jahr	1973	1987	1994	1998–2003
Chefredaktor/en	P. Kielholz	W. Pöldinger	D. Hell	D. Hell
Koredaktor	Chr. Müller	Chr. Müller (bis 1991, dann H. Dufour bis 1994)		F. Ferrero
Mitredaktoren/ Redaktionskommission	R. Kuhn M. Gressot (bis 1975) <i>3 Beiräte (ab 1976: 2)</i>	R. Kuhn <i>2 Beiräte</i>	F. Ferrero A. Erlanger E. Hurwitz B. Küchenhoff K. Studer Th. von Salis	A. Erlanger E. Hurwitz B. Küchenhoff K. Studer Th. von Salis <i>9 Beiräte (1999: 18, 2003: 19)</i>

10 Tarmed und SNG

[Nachfolgende Ausführungen sind verfasst worden von H. R. Stöckli, den 30.6.2004.]

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte kam es bezüglich der Ärzteneinkommen in zunehmender Weise zu massiven Einkommensdifferenzen zwischen den Fachgesellschaften, dies bis zu einem Faktor 10 (Kinderpsychiater versus Urologen), bedingt durch den Umstand, dass die technischen und operativen Leistungen bei diversen eidgenössischen und kantonalen Verträgen zunehmend hoch bewertet und honorarmässig entsprechend hoch abgegolten wurden, dies zu Ungunsten der rein intellektuellen Leistungen. Gerade die Arbeit eines neurologischen Konsiliariums beinhaltet in dominanter Weise intellektuelle Leistungen. Dementsprechend lag das durchschnittliche Einkommen der Schweizer Neurologen in den letzten zwei Jahrzehnten unterhalb des Durchschnittes der Schweizer Ärzte, in den letzten 10 Jahren meist auch unterhalb des Durchschnittes der Allgemeinpraktiker und Internisten (so auch anlässlich letzter Erhebung aus dem Jahr 2003).

1988 formierte sich erstmals eine Arbeitsgruppe zwischen Vertretern der SUVA, der IV und MV (sogenannte Medizinaltarif-Kommission) und der FMH mit dem Zweck, diese massiven facharzt-abhängigen Einkommensdifferenzen zumindest im Bereich des Unfallversicherungsgesetzes zu korrigieren. Das Ziel dieser Arbeitsgruppe war ein Zeittarif, der sich auf rein wirtschaftlich-ökonomische Berechnungen stützt, wobei der ärztliche Verdienst durch die eigentlichen ärztlichen Leistungen und nicht durch technische Leistungen wie Labor, Röntgen, Medikamentenabgabe etc. erzielt werden sollte. Grundsätzlich war ein Zeittarif im 5-Minuten-Takt vorgesehen, ähnlich dem bisherigen SUVA-Tarif im 15-Minuten-Takt. Die Dauer der Ausbildung zur Erbringung gewisser Leistungen sollte ebenfalls honoriert werden, was über die sogenannte qualitative Dignität berechnet wurde.

Die initialen Arbeiten liefen unter dem Begriff GRAT. Mit Annahme des neuen Krankenversicherungsgesetzes, das in Artikel 43, Absatz 5, einen schweizerischen Einheitstarif vorschrieb, waren plötzlich auch die Krankenkassen an diesem Tarifsystem interessiert und beteiligten sich finanziell und personell an den Arbeiten. 1999 wurde GRAT zu Tarmed umgetauft.

Die Fachgesellschaften waren bereits ab 1988 in das Projekt eingebunden. Grundsätzlich sollte dieser neue Tarif angesichts des wirtschaftlich-ökonomischen Konzeptes den Schweizer Neurologen honorarmässige Verbesserungen bringen, sollte doch die rein intellektuelle Leistung wesentlich höher bewertet werden, insbesondere das Konsilium. Die SNG arbeitete frühzeitig und intensiv am neu zu erstellenden Leistungskatalog mit, der schlussendlich über 4600 Leistungen einschloss. Dem Tarifwerk stand man innerhalb der SNG im Verlaufe der Zeit zunehmend positiv gegenüber, die Vorberechnungen schienen günstig. Grosse Widerstände erfuhr der Tarif durch die operativ tätigen Fachgesellschaften, die mit Tarmed relevante Einbussen zu befürchten hatten und entsprechende Kompensation forderten (z.B. 10%-Klausel: nur eine 10%-Honorareinbusse wird akzeptiert, andernfalls müssen Korrekturen gemacht werden). Damit wurde der Grundgedanke eines rein ökonomisch-wirtschaftlich berechneten Tarifes grundsätzlich untergraben, dies zugunsten einer Konsensfindung und Realisierbarkeit des Tarifs.

Im Februar 2002 wurde Tarmed im Rahmen einer FMH-Urabstimmung angenommen. Im Jahr 2002 und 2003 erfolgten von seiten der SNG intensive Schulungen der Mitglieder. Auf den 1. Mai 2003 wurde der Tarif im UVG-Bereich eingeführt, im KVG-Bereich auf den 1. Januar 2004. Mit Sicherheit sind weitere harte Auseinandersetzungen um dieses Tarifwerk zu erwarten, dies wohl noch für Jahre.

11 Die schweizerischen neurologischen Kliniken (Stand 2003)

Basel Kantonsspital Basel Universitätskliniken

Räume und Personen der Neurologischen Universitätsklinik 2001/02

Neurologische Klinik bzw. Bettenstation
mit 24 Betten und Neurologische Poliklinik
Abteilung für EEG und Anfallsambulanz
Abteilung für Elektromyographie und evozierte
Potentiale
Abteilung für Dopplersonographie
und zerebrovaskuläre Diagnostik
Liquorlabor im Rahmen der Zentrallaboratorien
Wissenschaftliche Laboratorien:

1 Forschungsgruppenleiterin

Anzahl ärztliche Stellen:

1 Chefarzt

4 Leitende Ärzte

5 Oberärzte

15 Assistenzärzte

Grosse Umstrukturierungen ab 1. Januar 2003:
Die Neurologische Klinik gehört zum Bereich
Medizin

Geschichtliches

1460	Gründung der <i>Universität Basel</i> als ältester Universität der Schweiz.
1543	<i>Vesal</i> lehrt an der Universität Basel.
16. Jh.	<i>Felix Platter</i> begründet die Basler Anatomie als Stadt- und Spitalarzt.
17. Jh.	<i>Johann Heinrich Glaser</i> betätigt sich als Anatom, Chirurg und Botaniker. 1671/72 ist er Rektor der Universität Basel.
19. Jh.	<i>Gottlieb Burckhardt</i> doziert als erster an der Universität Basel Neurologie. Erste Spezialisten für Neurologie entstammen dem Ärztstab der staatlichen Poliklinik, unter anderen <i>Fritz Egger</i> , der spätere Poliklinikdirektor, und <i>Emil Villiger</i> .
20. Jh.	Mit <i>Robert Bing</i> beginnt die moderne Neurologie in Basel.
1907	<i>Robert Bing</i> und <i>Ernst Villiger</i> gründen ein <i>neurologisches Ambulatorium</i> für mittellose Patienten in der <i>allgemeinen medizinischen Poliklinik an der Hebelstrasse 1</i> . <i>Die medizinische Poliklinik ist ein offener Raum, der lediglich durch kleine Abtrennungen unterteilt wird.</i> Das kleine karge Kämmerlein von 2 × 3 Metern ist die erste bescheidene staatliche Institution zur Betreuung von Nervenkrankheiten. Zweimal pro Woche finden während 1½ Stunden unter der Leitung von <i>Bing</i> Sprechstunden mit interessierten Praktikern der Stadt und 1–2 Assistenten

(u.a. der spätere Neurochirurg *Klingler*) statt.
Ein Psychiater beansprucht den Raum den Rest der Woche.

Bing betreibt das Ambulatorium zunächst auf privater Basis.

Im Nervenambulatorium werden Krankengeschichten geführt und ein Archiv angelegt, eine Kartei mit fragmentarischen Daten. Dieses Archiv ist nach *Bings* Tod von der Neurologischen Poliklinik übernommen worden.

Eine Bettenstation gibt es noch nicht. Auch ein Lehrstuhl für Neurologie existiert noch nicht.

1916	Das Nervenambulatorium wird offiziell in die medizinische Universitätspoliklinik eingegliedert.
1918	<i>Bing</i> wird im Februar zum <i>Extraordinarius</i> für Neurologie ernannt.
1925	Auf <i>Bings</i> Initiative Gründung eines <i>Nervenlaboratoriums mit Gastrecht im Physikalischen Institut</i> .
1932	<i>Bing</i> wird zum <i>persönlichen Ordinarius</i> ernannt.
1937	<i>Bing</i> erhält einen <i>Lehrauftrag für Neurologie</i> .
1948	<i>Felix Georgi</i> übernimmt <i>Bings</i> Lehrauftrag für Neurologie.
1.7.1951	Das Nervenambulatorium wird zu einer eigentlichen und selbständigen staatlichen Poliklinik umgewandelt und als <i>«Institut»</i> bezeichnet. Unter der Leitung von <i>Felix Georgi</i> , als Vorsteher und Chef, ein Assistent (<i>R. Wüthrich</i> als erster) und eine Sekretärin. Diese Poliklinik wird im Gebäude der ehemaligen Privatklinik <i>Sonnenrain</i> an der <i>Socinstrasse 55</i> als Vollzeitambulatorium eingerichtet. Das Röntgen im Keller für die ehemaligen Privatpatienten im <i>Sonnenrain</i> wird zu einer <i>Neuroradiologie</i> umfunktioniert. Im <i>Felix Platter-Spital</i> werden <i>drei neurologische Betten</i> geschaffen. Eine Bettenstation mit <i>15 Betten</i> entsteht später im sogenannten <i>Hilfsspital</i> . Die wissenschaftlichen <i>Forschungslaboratorien</i> sind in der <i>Psychiatrischen Universitätsklinik</i> untergebracht, später im <i>Augenspital</i> .
1952	Einrichtung einer eigenen <i>EEG-Station</i> in der <i>Garage des Nervenambulatoriums</i> mit <i>Hans Richter</i> als Oberarzt. Er fügt der Institution an der <i>Socinstrasse</i> später eine <i>neuro-myographische Abteilung</i> , also ein <i>EMG-Labor</i> , an.
1955	<i>Georgi</i> erhält das <i>Ordinariat ad personam</i> .
1960	Auf Antrag von <i>Dr. M. Klingler</i> , Chefarzt des Neurochirurgischen Departementes am <i>Bürgerhospital</i> , wird eine Ausbildungszeit unter seiner Leitung für die Dauer von einem Jahr zur Erlangung des Facharzttitels für Neurologie angerechnet.
1961	<i>Kaeser</i> übernimmt das <i>EMG-Labor</i> von <i>Richter</i> .
30.1.1962	Der Regierungsrat beschliesst, dass das Institut von nun an <i>«Neurologische Universitätsklinik und -Poliklinik»</i> heissen soll.
1962	Die <i>Bettenstation</i> wird mit <i>35 Betten</i> nun an der <i>Socinstrasse</i> betrieben. Die wissenschaftlichen Laboratorien werden an die <i>Socinstrasse</i> verlegt.
1963	<i>Heinrich E. Kaeser</i> wird Inhaber des <i>Ordinariates ad personam</i> für Neurologie. Er fügt den in Basel vertretenen Subdisziplinen Teile der klinischen Elektrophysiologie und die Neuropsychologie hinzu.

1965	Heinrich Ernst Kaeser wird Nachfolger von Georgi und zum <i>ordentlichen Professor für Neurologie</i> ernannt. Das Ordinariat ad personam wird also in ein Vollordinariat umgewandelt. Beteiligung der Neurologischen Klinik am <i>neurologischen Dienst, der im Bürgerspital bzw. Kantonsspital Basel</i> von M. Klingler, später von E. Stricker und H. R. Müller betrieben wird. <i>Rudolf Jakob Wüthrich</i> wird <i>Leiter der Neurologischen Poliklinik</i> .
1969	Wüthrich ist bis 1990 <i>ausserordentlicher Professor</i> für Neurologie.
1971	<i>Jürg Ulrich</i> ist bis 1996 <i>Extraordinarius für Neuropathologie</i> an der Universität Basel.
1978	Im Sommer Übersiedlung der Neurologie von der Socinstrasse in das <i>neue Klinikum am Petersgraben 4</i> und Integration aller neurologischen Dienste in die grosse Spitalorganisation. Kaeser ist der Vorsteher und Chef der Klinik, R. Wüthrich als sein Stellvertreter leitet weiterhin die Neurologische Poliklinik. Unter Kaeser werden sowohl die Bettenstation als auch die angegliederten neurophysiologischen Stationen in wesentlichem Masse ausgebaut. Es wird eine <i>Neuropsychologische Abteilung</i> angegliedert.
1992	<i>Andreas Johann Steck</i> wird im September <i>Ordinarius</i> für Neurologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel.
1993	Ab Januar 1993 übernimmt Steck das Amt des Vorstehers und des Chefarztes der Neurologischen Universitätsklinik des Kantonsspitals Basel.
1994	Gründung der gemeinsamen neurologisch-neurochirurgischen Poliklinik.
1995	Etablierung einer Stroke-Unit (Leitung: <i>Ph. Lyrer</i>).
1998	Strukturelles Extraordinariat für klinische Neuroimmunologie: <i>L. Kappos</i> .
1999	Gründung einer Abteilung klinische Neurophysiologie (Leitung: <i>P. Fuhr</i>).
2001	Das Neurobiologielabor wird im Pharmazentrum angesiedelt.
2002	Etablierung des Neuropsychologiezentrums (Leitung: <i>A. Monsch</i>).
2003	Die Neurologie wird in den Bereich Medizin integriert. MS-Stiftungsprofessor für Gewebscharakterisierung: <i>A. Gass</i> .

Bern Inselspital Universitätsspital

Räume und Personen der Neurologischen Universitätsklinik 2002

Klinikleitung, ihr unterstehend:

Abteilung für Neurorehabilitation
mit 26 Betten

Akutbettenstation mit 30 Betten

Neurologisch-Neurochirurgische Poliklinik
inkl. Neurovaskuläre Abklärungsstation

Abteilung für Klinische Neurophysiologie,
beinhaltend:

EEG-Station

ENMG-Station

Neuromorphologisches Labor

Schlafzentrum

Telemetrie

Anzahl ärztliche Stellen (total 33,5):

1 Klinikdirektor

1 Chefarzt-Stv.

2 Leitende Ärzte

1 Abteilungsleiter Neurorehabilitation

8,5 Oberärzte und stv. Oberärzte

20 reguläre Assistenzärzte (Weiterbildungsstellen)

Geschichtliches

18. Jh.	<i>Albrecht von Haller</i> befasst sich unter anderem mit der Physiologie des Nervensystems.
19. Jh.	Die Neurologie ist den Internisten inne: – <i>Quincke</i> (1873–1878), der als erster eine Lumbalpunktion am Menschen durchführt. – <i>Lichtheim</i> (1878–1888), der die ersten Fälle von funikulärer Myelose beschreibt und auf dem Gebiete der Aphasie forscht.
1888–1929	<i>Hermann Sahli</i> : Kämpft als Direktor der Medizinischen Klinik (1883–1929) vehement gegen die Verselbständigung der Neurologie. Zeigt selber grosses Interesse an neurologischen Krankheitsbildern.
1902	<i>Paul Dubois</i> wird zum ausserordentlichen Professor für Neuropathologie in Bern ad personam ernannt. Liest auch über Elektrodiagnostik und Elektrotherapie.
1916–1960	<i>Robert Stähli</i> : Während vieler Jahre Konsiliarus für Neurologie an der Medizinischen Universitätsklinik.
1944	<i>Ernst Frauchiger</i> erhält einen Lehrstuhl für vergleichende Neurologie.
1952	Einrichtung des <i>ersten Elektroenzephalographen (EEG-Laboratorium)</i> am Universitätsspital unter dem Internisten Robert Georg Isenschmid, der im selben Jahr emeritiert wurde. <i>Werner Bärtschi</i> führte das Laboratorium unter der Leitung von Walter Hadorn weiter.
1956	Theodor Spoerri, Psychiater, übernimmt Bärtschis Funktion.

	Frauchiger ist bis 1972 Direktor des Institutes für vergleichende Neurologie.		
1957	Bis Beginn des Jahres 1967 wird die Wissenschaft des EEGs vom Oberarzt Dr. <i>M. Eichenberger</i> und einigen Assistenzärzten/-innen, unter anderen H. Hoffet, H. P. Ludin und F. Verrey, betrieben.	1987	Ludin wird vom nebenamtlichen zum vollamtlichen ausserordentlichen Professor an der Universität Bern befördert.
1958	<i>Gründung einer neurologischen Abteilung</i> mit 12 Betten als Teil der Inneren Medizin, jedoch in einem eigenen alten Pavillon mit der Nr. 12, im 1. Stock, in der sog. Abteilung Schüpbach unter der Leitung von <i>Rolf Magun</i> . Magun wird zum <i>ersten vollamtlichen ausserordentlichen Professor für Neurologie</i> ernannt, leitet eine <i>selbständige neurologische Poliklinik</i> und führt die <i>Elektromyographie</i> ein. Das Röntgen, die EEG-Station und die Küche befinden sich ausserhalb dieses Gebäudes, im unteren Stock ist die Ohrenklinik von Escher.	1989	Ludin wird zum Chefarzt der Neurologie im Kantonsspital St. Gallen ernannt und verlässt Bern.
1962	<i>Marco Mumenthaler</i> wird von Zürich nach Bern berufen als vollamtlicher Extraordinarius für Neurologie der Universität Bern und als <i>Direktor</i> der Neurologischen Klinik des Inselspitals.	seit 1990	<i>Christian W. Hess</i> hat nach Rücktritt von Mumenthaler neu das Amt des Direktors der Neurologischen Uniklinik am Inselspital Bern inne – er startet mit 15 Assistenten. Gemeinsam mit der Pneumologischen Klinik Einrichtung eines Schlaflabors. Ab 1. April Redimensionierung der Epileptologie/EEG-Abteilung, d.h. Redimensionierung der EEG-Stationen und Integration derselben in eine neugeschaffene Abteilung für klinische Neurophysiologie. Gleichzeitig Abschaffung der Chefarztstelle. Leiter wird bis Herbst 2001 Filippo Donati, dann Johannes Mathis.
1964	<i>Zusammenlegung der neurologischen mit der neurochirurgischen Poliklinik</i> und bis heute gemeinsame Betreuung der vereinten Poliklinik.	1995	Das neurovaskuläre Labor kann neue und grosszügige Räume beziehen, die ehemals das endokrinologische Labor des emeritierten Hugo Studer beherbergten.
1966	Aus der neurologischen Abteilung wird nach Rücktritt des Internisten Hadorn eine <i>eigenständige neurologische Universitätsklinik</i> unter der Leitung von Mumenthaler. Schaffung eines <i>Ordinariates für Neurologie</i> , das ebenfalls Mumenthaler zugesprochen wird.	1996	Am 1. Januar wird die Abteilung für Neuropsychologische Rehabilitation in die Neurologie eingegliedert. Im August kann das neuro-morphologische Labor der Neurologischen Klinik im sogenannten «Sahli-Haus» grosszügige Laborräume beziehen. Das Schlaflabor kann im November um das Dreifache erweitert werden.
1968	Einrichtung einer <i>vollamtlichen Stelle eines Leiters der EEG-Station</i> auf den 1. Januar. Diese Funktion übt <i>Kazimierz Karbowski</i> zuerst als Neurologie-Oberarzt bereits ab 1. März 1967 aus.	1997	Die Abteilung für Neuropsychologische Rehabilitation bezieht im Dezember im Anna Seiler-Haus die umgebauten und frischrenovierten zwei Stockwerke.
1970	<i>Hans-Peter Ludin</i> wird ab Januar Oberarzt und Leiter der EMG-Station an der Neurologischen Klinik der Universität Bern. Bezug des <i>Bettenhochhauses</i> durch die Neurologie im ersten Stock. Der alte Pavillon wird abgerissen.	1999	Am 1. Februar übernimmt <i>J. Mathis</i> die bisher vakante Stelle des Leiters der Abteilung für klinische Neurophysiologie.
1972	<i>Albert Bischoff</i> wird zum Extraordinarius für Neurologie an der Universität Bern und zum Chefarzt und Leiter der Neurologischen Poliklinik des Inselspitals ernannt. <i>Karbowski</i> wird zum nebenamtlichen ausserordentlichen Professor und Chefarzt an der Neurologischen Klinik am Inselspital gewählt und amtiert als Verantwortlicher für die Elektroenzephalographie, Epileptologie und Otoneurologie.	2002	50-Jahr-Jubiläum der Elektroenzephalographie im Inselspital Bern.
1982	Anschaffung von Einrichtungen zur videographischen simultanen Doppelbilddarstellung des Patienten und seiner EEG-Kurve in der Neurologie und der Kinderklinik-Station.	2003	Am 1. April wird <i>R. Müri</i> als Nachfolger von Ellen Markus zum Leiter der Abteilung für Neuropsychologische Rehabilitation ernannt. Im Mai desselben Jahres können im Departement für klinische Forschung von der Neurologie grosszügige Forschungslabors bezogen werden, genannt «Labor für Perzeption und Okulomotorik».
1983	<i>Ludin</i> übernimmt das Amt des Chefarztes und Leiters der Neurologisch-Neurochirurgischen Poliklinik am Inselspital Bern.		
1986	Am 1. Oktober werden durch einen Regierungsratsbeschluss die EEG-Stationen in eine <i>Abteilung für Epileptologie und EEG</i> umgewandelt. <i>Karbowski</i> ist Chefarzt bis am 31. März 1990. Ab Herbst steht ein mobiles Oxford Medilog System für eine <i>Langzeit-EEG</i> -Registrierung zur Verfügung.		

Genève

HUG

Hôpitaux Universitaires de Genève

Bâtiments et membres de la Clinique Universitaire de Neurologie 2002

Nombre de lits: 40 à 50

Département: Neurosciences cliniques
et dermatologie

Chef du département: Prof. N. de Tribolet

Service: Clinique et policlinique de neurologie

Responsable/médecin-chef de service:
Prof. Theodor Landis

Unités ou structures rattachées:

Unité d'EEG et épileptologie

Unité d'ENMG

Unité d'Evaluation préchirurgicale
de l'épilepsie

Unité de Neuropsychologie

Unité de Neurosonologie

Laboratoire de Cartographie des Fonctions
Cérébrales

Laboratoire de Neuroimmunologie

Laboratoire des maladies dégénératives
et d'électrophorèse bi-dimensionnelle

Médecins cadres 14

(professeurs, médecins adjoints, médecins
associés, chefs de clinique, chefs de clinique
adjoint)

Médecins assistants 12,6

Cadres et médecins sur fonds hospitaliers
non stables, facultaires, extra-hospitaliers
et extra-facultaires 5

Chercheurs non médecin employés par des sub-
sides non hospitaliers 15

Histoire

1876 *Fondation de la Faculté de Médecine de Genève.*
Depuis la fondation, l'enseignement de la
Neurologie est subordonné au Professeur
de Médecine interne.

XIX^e siècle *Léon Revilliod (1835–1918), Professeur*
de Médecine interne, publie plusieurs travaux
sur les problèmes neurologiques et enseigne
le premier la Neurologie.

début du XX^e On lui doit la description du «signe des cils»
qui, à Genève, est connu comme «signe de
Revilliod», alors qu'en France il est décrit
comme «signe de Souques».
Edouard Claparède écrit une thèse de Doctorat
en Neurologie.
Louis Bard, titulaire de la chaire de Médecine
interne et responsable de la Clinique de Méde-
cine comme successeur de Revilliod à partir
de 1900, publie aussi plusieurs travaux sur
des affections neurologiques.
Maurice Roch, successeur de Bard, rapporte
de nombreuses observations concernant des
maladies du système nerveux.
Long développe un laboratoire de Neuropatho-

logie et étudie simultanément des cas cliniques
neurologiques.

1884	<i>Paul-Louis Ladame</i> poursuit un enseignement comme privatdocent de la Faculté de Médecine et de Droit de l'Université de Genève sur des questions de Neurologie, d'Electrothérapie, de Psychiatrie, d'anatomie cérébrale, d'anthro- pologie criminelle et de Médecine légale. Il est le premier neurologue de la Faculté de Médecine de Genève.
1912	<i>François Naville</i> est privatdocent de Neurologie.
1919	<i>Edouard Long</i> est nommé Professeur extra- ordinaire de Neuropathologie, poste qui est élaboré pour lui. Il a déjà enseigné pendant 20 ans comme privatdocent sans dédommage- ment financier la Neuropathologie à Genève.
1929	<i>Georges de Morsier</i> devient Neurologue consultant de l'Hôpital cantonal de Genève après le décès de Long.
1934	Le 31 janvier, <i>Georges de Morsier</i> est nommé chargé de cours pour la Neurologie et la Neuropathologie. Il enseigne le domaine de la Neuropathologie pendant 1 heure hebdo- madaire tout au long de l'année. De 1936 à 1938, il interrompt cette activité pour la poursuivre ensuite.
1941	Le 6 décembre, le titre de Professeur extraor- dinaire en Neurologie est décerné à <i>de Morsier</i> à Genève. Il obtient aussi l'enseignement de la Neuropathologie et prend la direction du Service de Neurologie. Il n'existe encore pas à l'époque de Service de lits indépendant pour la Neurologie.
1942	L'enseignement de <i>de Morsier</i> est élargi à 2 heures par semaine cet été là.
1945	Fondation et organisation d'un Laboratoire de Psychologie sous la direction du Professeur A. Rey.
1948	Mise en service du troisième appareil EEG de Suisse en physiologie à Genève sous la direction du Professeur M. Monnier.
1953	La Neurologie obtient un statut de semi- autonomie au sein de la Clinique de Médecine interne grâce au Professeur G. Bickel, le nou- veau Directeur de ce Service. Une Unité de Neurologie peut dès lors être fondée sous la direction de <i>de Morsier</i> .
1958	Nomination de <i>François Martin</i> au poste de Médecin-chef du Service EEG de l'Hôpital universitaire de Genève jusqu'en 1972.
1960	Nomination de <i>de Morsier</i> au titre de Professeur ordinaire de Neurologie à la Faculté de Médecine de Genève.
1961	Le Conseil d'Etat du Canton de Genève décide de transformer le Service de <i>de Morsier</i> en une Clinique universitaire de Neurologie, toujours sous sa direction. Dès le 1 ^{er} octobre s'y adjoin- dra une Policlinique.
1962	<i>De Morsier</i> est nommé comme Directeur de la Policlinique de Neurologie.
1963	Une Clinique de Neurologie indépendante avec ses propres lits est mise sur pied.
1965	Fondation de l'Unité de Neuropsychologie par le Professeur R. Tissot.
1966	La Clinique et Policlinique de Neurologie devient enfin totalement indépendante. <i>Le Professeur Gérard Gauthier</i> devient

le Directeur de la Clinique de Neurologie après un intérim assuré par le Docteur G. Roth.

1971	<i>Annette Beaumanoir</i> dirige comme successeur de Martin l'Electro-encéphalographie.
1992	Le Professeur Gauthier donne sa démission pour décembre. <i>Josette Le Floch-Rohr</i> prend la direction <i>intérimaire</i> de la Clinique de Neurologie.
1994	<i>Le Professeur Theodor Landis</i> est nommé dès le 1 ^{er} mars <i>Professeur ordinaire</i> et <i>Directeur de la Clinique et Policlinique de Neurologie</i> au sein du Département <i>OTONO</i> (Ophtalmo-Neuro-Otologie) qui regroupe les Policliniques de Neurologie, Neurochirurgie, Ophtalmologie et Oto-Laryngologie. Dans la même année, l' <i>Unité d'Electro-neuromyographie (ENMG)</i> et l' <i>Unité d'Epileptologie clinique et d'Electroencéphalographie (EEG)</i> sont intégrées à la Clinique et Polyclinique. Sous la Direction de <i>Charles Bader</i> se voit fonder une <i>Unité de recherche pour les maladies neuromusculaires</i> . En collaboration avec le réseau des Universités Lausanne-Genève apparaît un <i>programme d'évaluation préchirurgicale de l'Epilepsie</i> avec siège à Genève et un programme de <i>stéréotaxie</i> avec siège à Lausanne. Fondation de l' <i>Unité de Neurosonologie</i> , de l' <i>Unité de l'Evaluation préchirurgicale de l'épilepsie</i> , du <i>Laboratoire de Cartographie des fonctions cérébrales (brain mapping)</i> et du <i>Laboratoire de Neuroimmunologie</i> au sein de la Clinique de Neurologie.
1995	Dans le cadre de la réorganisation des structures des Hôpitaux genevois, l'Hôpital universitaire cantonal de Genève (<i>HCUG</i>) fusionne avec les Hôpitaux universitaires psychiatriques de Bel-Air pour devenir les <i>Hôpitaux universitaires de Genève (HUG)</i> . A la même époque, les Départements seront restructurés. L'ancien Département <i>OTONO</i> est élargi dans un <i>Département de Neurosciences cliniques et de Dermatologie (NEUCLID)</i> qui regroupe la Clinique et Policlinique de Neurologie, la Clinique et Policlinique de Neurochirurgie, la Clinique et Policlinique d'Oto-Rhino-Laryngologie, la Clinique et Policlinique d'Ophtalmologie, la Clinique de «Rééducation neurologique» récemment fondée, une Division de recherche neuromusculaire et la Clinique et Policlinique de Dermatologie.
1998	<i>Armin Schnider</i> est nommé à la tête de la Clinique de Rééducation neurologique comme Professeur ordinaire. <i>Michel Magistris</i> , à la tête de l'Unité d' <i>ENMG</i> et des affections neuromusculaires est nommé Professeur associé de Neurologie à la Faculté de Médecine de Genève.
2002	<i>Christian Lüscher</i> est nommé Professeur adjoint de Neurophysiologie et de Neuropharmacologie. Nomination de <i>Patrik Vuilleumier</i> comme «Professeur adjoint suppléant, professeur boursier du Fonds National de recherche scientifique» de la Clinique de Neurologie.
2003	Elaboration d'un doctorat pour les Neurosciences avec participation de la Clinique et Policlinique de Neurologie. <i>Christoph Michel</i> devient «Professeur adjoint en Neurosciences» au sein de la Clinique et Policlinique de Neurologie.

Lausanne

CHUV

Centre Hospitalier Universitaire Vaudois

Bâtiments et membres de la Clinique Universitaire de Neurologie 2002

Nombre de lits: 38

6 lits avec Soins Intensifs de Neurologie

7 lits avec hospitalisation de jour

Unité Nerfs-Muscles

(Unités ENG/EMG comprises)

Unité de Neurologie du Comportement

Unité de Neurophysiologie Clinique

(EEG et Potentiels Evoques compris)

Unité de Neurosonographie

Unité d'Investigation préchirurgicale

de l'Epilepsie et du Parkinson

Unité de recherche et Laboratoire expérimental

pour l'Ischémie Cérébrale

Unité de Médecine du sommeil

Unité des maladies cérébrovasculaires

Unité des maladies neurodégénératives

Unité de la Démence

Nombre de médecins en fonction:

plus de 30 emplois de médecins à temps plein ou partiel

15 places de formation pour la formation

spécialisée pour le FMH de Neurologie

plus de 120 collaborateurs

Histoire

1236	<i>Aymon de Savoie</i> fonde la Maison-Dieu et l'Hospice de Villeneuve.
fin du XVII ^e	<i>Jean Griffon</i> est le premier neurochirurgien à Lausanne en activité.
XVIII ^e siècle	<i>Samuel-Auguste Tissot</i> élargit ses observations sur les maladies nerveuses, plus particulièrement l'épilepsie. Il publie le premier ouvrage complet et de référence de la Neurologie suisse.
1883	Fondation de l'Hôpital cantonal du Bugnon. Il offre la place à 470 malades. Ce sont les diaconesses issues de l'Institution de Saint-Loup qui s'occupent des malades.
1890	Fondation de l'Université de Lausanne et apparition d'une Faculté de Médecine sans pour autant de représentant de la Neurologie. L'Hôpital prend le titre d'Hôpital universitaire.
XX ^e siècle	L'interniste <i>Louis Michaud</i> enseigne la Neurologie dans le cadre de la Médecine interne tout en se préoccupant de la dépendance de la Neurologie. Il délègue l'enseignement devenu obligatoire de la Neurologie propédeutique à ses collaborateurs et encourage la mise sur pied d'un Département de Neurologie à la Clinique de Médecine. Son collaborateur, <i>Hermann Brunnschweiler</i> , enseigne la Neurologie jusqu'en 1950. <i>Vanotti</i> prend sa succession comme Chef de la Médecine Interne.
1933	Construction du <i>Pavillon Bourget</i> .

1942	<i>Théodore Ott</i> ouvre le premier un cabinet de Neurologue à Lausanne. Il est en charge de la consultation neurologique à la Clinique universitaire de Chirurgie puis, plus tard aussi, de Pédiatrie. L'Hôpital est agrandi avec la création d'un Institut pour l'Anatomie pathologique.	1976	Les unités <i>EEG</i> et <i>EMG</i> feront partie de la Clinique de Neurologie.
1945	<i>Michel Jéquier</i> devient privatdocent pour la Médecine Interne.	1978	Dès le 1 ^{er} mai <i>Paul-André Despland</i> reprend la direction du Centre <i>EEG</i> et <i>EMG</i> et de la Neurophysiologie diagnostique.
1950	Elargissement du laboratoire de Neuropathologie créée par Marguerite Jéquier-Doge. Il sera plus tard repris et dirigé jusqu'en 1984 par Th. Rabinowicz.	1979	Fondation de la première Unité suisse pour Potentiels Evoqués, principalement dans le cadre des explorations de l'audition en Néonatalogie.
1951	Jéquier devient privatdocent en Neurologie. Des cours non obligatoires de Diagnostics neurologiques et d'Electroencéphalographie ont lieu une fois par semaine.	1980	Elargissement de l'Unité pour Potentiels Evoqués dans le domaine des Potentiels Evoqués visuels.
1954	Création d'une <i>Division autonome de Neurologie, d'électroencéphalographie et de consultations neurologiques</i> au Pavillon Bourget dans le cadre de la Clinique de Médecine sous la direction de Michel Jéquier comme premier médecin-chef. Elle se compose de 30 lits. <i>Théodore Ott</i> dirige l'Unité indépendante d' <i>EEG</i> . Un Service de consultations neurologiques dépendant de cette Division est mis sur pied pour les patients de la Chirurgie générale, de la Pédiatrie, de la Policlinique de Médecine et de la Clinique psychiatrique de Cery.	1981	<i>Andreas J. Steck</i> devient privatdocent à la Faculté de Médecine. Le 1 ^{er} septembre est créé l'Unité pour la Médecine du sommeil avec enregistrement de polysomnographies.
1957	Michel Jéquier devient <i>chargé de cours</i> pour la Neurologie.	1982	Le <i>CHUV</i> est agrandi. La Neurologie est transférée dans le nouveau bâtiment avec une Unité de Soins Intensifs.
1958	Le 1 ^{er} avril s'ouvre un Département de <i>Neurochirurgie</i> à la Clinique universitaire de Chirurgie sous la Direction de <i>E. Zander</i> .	1983	Steck est nommé dès octobre médecin-chef de la Policlinique de Neurologie au <i>CHUV</i> jusqu'en décembre 1992 (Policlinique, fonction de recherche), Despland devient privatdocent.
1962	Mise en place d'un <i>Professeur extraordinaire</i> pour la Neurologie. Le premier titulaire est nommé en la personne de Jéquier à Lausanne le 27 avril. En même temps la Division acquiert son indépendance.	1984	<i>Nicolas de Tribolet</i> est titulaire et médecin-chef de la Clinique de Neurochirurgie du <i>CHUV</i> jusqu'en 1997.
1963	Ott et Zander obtiennent le titre de Professeur extraordinaire pour la Neurologie et la Neurochirurgie.	1985	Despland est responsable comme médecin-chef de l'Unité de Neurophysiologie de la Clinique universitaire de Neurologie.
1964	Un Laboratoire d'Electromyographie est mis sur pied au Centre d'Electroencéphalographie par Ott et Claude Schneider, le premier en devenant médecin-chef.	1986	Despland devient Professeur extraordinaire pour la Neurophysiologie clinique à la Faculté de Médecine.
1969	Déménagement à l'Hôpital de Beaumont de la Division autonome de Neurologie qui devient <i>Service universitaire</i> . Jéquier devient <i>Professeur ordinaire</i> de Neurologie.	1987	<i>Julien Bogousslavsky</i> devient à 33 ans privatdocent et agrégé à la Faculté de Médecine.
1971	Fondation du premier Centre d'Electroencéphalographie pour petits enfants et nourrissons en Suisse en collaboration avec la Pédiatrie et la Néonatalogie.	1988	Steck obtient le titre de Professeur extraordinaire en septembre de cette année pour la Neuroimmunologie.
1972	Ouverture de la première Unité suisse pour examens Doppler précérébraux.	1996	<i>Bogousslavsky</i> devient le 1 ^{er} septembre Professeur ordinaire et détenteur de la chaire d'enseignement de Neurologie à la Clinique universitaire du <i>CHUV</i> et remplace ainsi Regli.
1973	<i>Eric Zander</i> devient Directeur de la Clinique universitaire de Neurochirurgie jusqu'en 1983.	1997	Une Unité d'exploration préchirurgicale du Parkinson et de l'Epilepsie, en association avec la Clinique de Neurologie de Genève et les Cliniques de Neurochirurgie de Lausanne et Genève, est créée en octobre.
1975	En avril <i>Franco Regli</i> reprend la direction de la Clinique et Policlinique de Neurologie à la suite de Jéquier comme Professeur ordinaire et détenteur de la chaire d'enseignement jusqu'en 1996. Baptême du nouveau bâtiment hospitalier qui prend le nom de Centre Hospitalier Universitaire Vaudois (<i>CHUV</i>).	1998	Fondation d'une Unité de Neurosonographie. Mise en place d'une Unité de Neurophysiologie clinique. Mise en place d'une Unité de Médecine du comportement.
		2002	Fondation d'une Unité pour maladies cérébrovasculaires (Direction: G. Devuyst PD). Fondation d'une Unité pour les maladies neurodégénératives (Direction: F. Vingerhoets PD).
		2003	Une Unité de la Démence est créée sous la direction de J. Ghika PD. Création d'une Unité Neuromusculaire (Direction: Th. Kuntzer PD).

Zürich

Universitätsspital Zürich

*Räume und Personen der Neurologischen
Universitätsklinik am 28. Oktober 2002*

Zwei Bettenstationen mit insgesamt 37 Betten:

Eine Bettenstation mit 23 Betten

Eine Bettenstation mit 14 Betten

EEG-Abteilung

EMNG-Abteilung

Abteilung für Neuropsychologie

Abteilung für Neuroangiologie

Abteilung für klinische Vestibulookulomotorik

Abteilung für Visuookulomotorik

Experimentelle neurophysiologische Forschungs-
abteilung

Anzahl ärztlicher Stellen:

1 Klinikdirektor und Chefarzt

1 Leiter der Poliklinik und Extraordinarius
(stv. Klinikdirektor)

3 Leitende Ärzte

6 Oberärzte

4 Oberassistenten

21,5 Assistenzarztstellen

Geschichtliches

19. Jh. *Friedrich Goll* beschäftigt sich als Internist v.a. mit der Neuroanatomie.
Wilhelm Griesinger interessiert sich als Internist hauptsächlich für psychiatrische Fragestellungen. Er begründet die Klinik Burghölzli.
Bernhard von Gudden hält als Psychiater Vorlesungen über die Anatomie des Nervensystems und macht anatomische Studien.
Gustav Huguenin studiert als Internist ebenfalls die Strukturen des Nervensystems.
Eduard Hitzig, Psychiater, macht Untersuchungen über die elektrische Reizbarkeit der Grosshirnrinde beim Hund und die Lokalisation von nervösen Funktionen. Er entdeckt die Steuerungen der Bewegungen durch die Hirnrinde. Direktor des Burghölzli.
Auguste Forel erlangt als Psychiater grosse Kenntnisse über die Hirnanatomie und fertigt mit einem selbstkonstruierten Mikrotom die erste exakte Schnittserie des Gehirns an.
- 1885 *Constantin von Monakow* habilitiert sich wohl als *erster eigentlicher Neurologe und Neuroanatom in der Schweiz* und etabliert sich als Nervenarzt in der eigenen Privatpraxis. Gleichzeitig hält er Vorlesungen über die Hirnanatomie, über die Elektrodiagnostik und die Elektrotherapie. Monakow erhält vom Pathologen Klebs zuerst einen Tisch im allgemeinen Mikroskopierraum, ein Jahr später nach einigem Zögern und unter gewissen Bedingungen ein «*Laboratorium privatissimum*». Es ist dies ein wenig benutztes Experimentierzimmer im pathologischen Institut. In diesem kleinen Laboratorium hält er zwei- bis dreimal wöchentlich Vorlesungen. Die mehr als 10 000 Schnitte umfassende Präparatesammlung muss er zunächst in seiner Privatwohnung in der Plattenstrasse 33 unterbringen.

- 1887 Eine private *Poliklinik für Nervenkrankende* wird von Monakow zusammen mit einem Augen- und einem Ohrenarzt mit eigenen Mitteln aus der Privatpraxis eröffnet – zuerst in der Niederdorfstrasse 20 in zwei kleinen Räumen, dann im Parterre des Hauses zum Rech am Neumarkt 4. Es gilt als erstes neurologisches Ambulatorium der Schweiz, das Monakow bis 1913 führt. Zudem errichtet er an der Plattenstrasse 33 eine allgemeine ärztliche Praxis, die er später an der Rämistrasse 27 weiterführt.
- 1891 Von Monakow *richtet* seine von St. Pirminsburg mitgebrachte *Sammlung von hirnanatomischen und hirnpathologischen Präparaten* und sein hirnanatomisches Privatlaboratorium in zwei Erdgeschossräumen des Hauses zum Olivenbaum an der Stadelhoferstrasse 10 ein, Monakows neuer Privatwohnung.
- 1894 Monakow wird von der Zürcher Regierung am 2. September zum etatmässigen *Extraordinarius ad personam für hirnanatomische Fächer und die Nervenpoliklinik* berufen. Es ist dies der erste neurologische Lehrstuhl in der Schweiz – entgegen dem Willen der Medizinischen Fakultät. Mit dem Erhalt der Lehrbefugnis sind aber keinerlei Ansprüche auf Institutsräume verknüpft.
- 1895 Aufgrund der steigenden Patientenzahlen in der Poliklinik wird erstmals ein *poliklinischer Privatassistent* angestellt.
- 1896 Anstellung einer Hilfskraft im neuroanatomischen Labor.
- 1899 Erneut wird das hirnanatomische Laboratorium verlegt, und zwar an die Olgastrasse 2, die sich oberhalb des Bahnhofs Stadelhofen befindet.
- 1910 Das hirnanatomische private Institut Monakows wird durch die Umwandlung in ein *kantonales Universitätsinstitut* verstaatlicht.
- 1911 *Mieczyslaw Minkowski* übt seit dem 1. Januar als erster die Funktion eines Assistenten im Universitätsinstitut aus. Er wird später zum Oberassistenten ernannt.
- 1913 Am 12. Mai erfolgt die gemeinsame Unterbringung des hirnanatomischen Laboratoriums wie auch der Neurologischen Poliklinik ins Haus «Belmont» an der Rämistrasse 67. Damit verstaatlicht man auch die bisher private Nervenpoliklinik, schliesst sie dem Kantonsspital an und bezeichnet sie als «*Universitäts-Poliklinik für Nervenkrankende*». Monakow wird zum gemeinsamen Direktor ernannt. Bewilligt wird zudem eine Assistentenstelle, die Rudolf Brun bis ins Jahr 1925 innehat.
- 1914 Monakows bedeutendes Werk «Die Lokalisation im Grosshirn» erscheint.
- 1927 Nach dem Rücktritt von Monakows am 1. September übernimmt Minkowski interimistisch die Leitung des Hirnanatomischen Institutes und der Neurologischen Poliklinik.
- 1928 Im September wird *Minkowski offiziell zum Direktor* des Hirnanatomischen Institutes sowie der Neurologischen Universitäts-Poliklinik gewählt. Gleichzeitig erfolgt die Ernennung zum *ausserordentlichen Professor ad personam für Neurologie*. Es werden noch keine neurologischen Betten eingerichtet, obwohl diese Minkowski bei Amtsantritt in Aussicht gestellt worden waren. Alle

	stationären neurologischen Patienten werden weiterhin in der Neurochirurgischen Klinik oder der Inneren Medizin untergebracht.		zum Extraordinarius ernannt. Zur erfahrenen Oberarzt-Garde zählen Albert Bischoff und Franco Regli. Hans Rau, Erlo Esslen, Felix Jerusalem und Manuel Meyer kommen als Verstärkung hinzu. Die beiden Stationen zählen 29 Betten. Das rudimentäre Liquorlabor wird vergrössert und verselbständigt.
1937	Eröffnung der ersten schweizerischen neurochirurgischen Station an der Chirurgischen Universitätsklinik in dem vom Kantonsspital erworbenen ehemaligen Diakonissenspital Hegibach unter der Leitung von <i>Hugo Krayenbühl</i> .		
1944/45	Die Neurochirurgische Station wird zu einer selbständigen Neurochirurgischen Universitätsklinik erhoben.		
1948	Im Frühjahr wird die erste klinische EEG-Station der Schweiz in der Schweizerischen Anstalt für Epileptische eingerichtet. Am 8. Oktober leitet <i>Rudolf M. Hess</i> in der Neurochirurgischen Abteilung das erste Elektroenzephalogramm ab und damit den Beginn der Zürcher klinischen Neurophysiologie ein.	1970	Ernennung von Baumgartner zum <i>Ordinarius für Neurologie</i> . Erste Untersuchungen mittels Ophthalmodynamographie und Doppler-Sonographie. Im Februar wird die erste Stereo-EEG-Exploration durchgeführt. Installierung eines Nystagmographie(Elektro-Okulographie)-Labors mit Drehstuhl.
1952	Mit dem Bau des neuen Kantonsspitals kann am 10. März die <i>Eröffnung einer selbständigen neurologischen Bettenstation</i> und damit die <i>erste neurologische Klinik der Schweiz</i> gefeiert werden – rund acht Jahre, nachdem bereits eine neurochirurgische Klinik geschaffen worden ist. Die Bettenstation umfasst zwölf allgemeine und zwei Privatbetten. Minkowski überlässt die Leitung der Klinik mehr und mehr seinem Oberarzt Erich Katzenstein, um sich wieder intensiver der Hirnanatomie widmen zu können. Eingliederung der Neurochirurgischen Abteilung in den Gesamtkomplex des Kantonsspitals.	1971	<i>Volker Henn</i> baut eine neurophysiologische Primaten-Forschungseinheit in einem Labor auf, die er bis 1997 führt. Aufbau einer <i>Ultraschall-basierten Neuroangiologischen Abteilung</i> durch Herbert Keller.
1954	<i>Fritz H. Lehner</i> führt im Januar als erster in der Schweiz die klinische Elektromyographie ein. Minkowski tritt Ende Oktober von seinem Amt zurück.	1972	Die Elektroenzephalographie-Abteilung wird ein selbständiges Institut unter der Leitung von Rudolf Hess. Durchführung von <i>Langzeit-Stereo-Elektroenzephalographien</i> , anfänglich unter Christoph Bernoulli, nachher durch Heinz-Gregor Wieser.
1955	Minkowskis Position nimmt <i>Fritz Lüthy</i> ein, der bis anhin als neurologischer Konsiliarier an der Medizinischen Poliklinik tätig war. Er wird am 16. Oktober Klinikdirektor und Extraordinarius für Neurologie. Nachmittags führt er seine Privatpraxis, so dass die Leitung der Bettenstation und der Poliklinik vorwiegend die Oberärzte <i>Ernst Baasch</i> und später <i>Albert Bischoff</i> übernehmen. Das Hirnanatomische Institut besteht nicht mehr als selbständige Abteilung weiter, sondern wird als universitäre Hirnforschungsabteilung der Neurologischen Klinik angegliedert. Leiter wird <i>Konrad Akert</i> . Lüthy richtet an der Neurologischen Klinik ein <i>Elektroenzephalographie-Labor</i> ein, ergänzend zu der bereits bestehenden EEG-Station der Neurochirurgischen Klinik.	1973	Im November entsteht für die Neurologie eine eigenständige <i>neuropsychologische Abteilung</i> unter der Führung von Etienne Perret. Sie wird später von Theodor Landis bis 1994 und seit 1994 von Marianne Regard geleitet.
1958	Die Bettenstation wird am 1. Januar um die Aussenstation Pestalozzistrasse auf insgesamt 27 Betten erweitert.	1974	Die <i>Visuell Evozierten Potentiale (VEP)</i> werden durch Dietrich Lehmann eingeführt.
1960	Die Hirnforschungsabteilung wird erneut von der Neurologischen Klinik herausgelöst und zum Bestandteil des neugegründeten <i>Hirnforschungsinstitutes</i> unter der Leitung von <i>Konrad Akert</i> . Bis zur Verlegung der Klinik 1985 in den Haldenbach erinnert lediglich ein einziger Laborraum in der Neurologischen Klinik mit vielen alten Hirnschnitten an das Schaffen von Monakows.	1976	Schaffung eines etatmässigen Extraordinariates für Neurologie und einer Leitenden Arzt-Stelle für die Poliklinik. Als erster Amtsinhaber wird Felix Jerusalem ernannt, darauf folgt Volker Henn.
1963	Krayenbühl erlangt den Titel des ordentlichen Professors für Neurochirurgie.	1981	Rudolf Hess legt sein Amt nieder. Die EEG-Abteilung gehört nun unter dem neuen Leiter Heinz-Gregor Wieser zur Neurologie.
1967	Im Sommersemester übernimmt <i>Günter Baumgartner</i> die Direktion der Neurologischen Poliklinik und der Neurologischen Klinik und wird	1984	Einrichtung mobiler Langzeitkassetten-Ableitungen für das Stereo-EEG.
		1985	Im März zieht die Neurologie in das umgebaute und renovierte Frauenklinikgebäude am Haldenbach um. Sie war bisher im Hauptgebäude, an der Pestalozzi-, Haldenbach- und Vogelsangstrasse verstreut. Die neuen Räumlichkeiten bieten Platz für 40 Betten. Seither erfährt die Neurologie keine räumlichen Erweiterungen mehr.
		1990	<i>Volker Henn</i> übernimmt im Herbst wegen Baumgartners Erkrankung interimistisch die Leitung der Klinik.
		1992	Wiedereinrichtung des Liquorlabors.
		1994	<i>Klaus Hess</i> wird ab September zum neuen Direktor der Neurologischen Klinik und Poliklinik berufen. Die Neurologische Klinik wird teilrenoviert. 100 Jahre Neurologie an der Universität Zürich.
		1998	Inbetriebnahme der <i>Stroke Unit-Organisation</i> . Konstruktion eines <i>3D-Drehstuhles</i> (Bewegungsmonitor mit drei Freiheitsgraden) für die klinische vestibulo-okulomotorische Forschung. Er befindet sich in einem speziellen Kellergebäude ausserhalb der Neurologie.

Aarau

Kantonsspital Aarau

Das Kantonsspital stellt das Zentralspital für den Kanton Aargau, das Schwerpunktspital für den westlichen Teil des Kantons Aargau und das Grundversorgungsspital der Spitalregion Aarau dar. Mit den Elementen der Zentralversorgung hat es ein Einzugsgebiet von über 520 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, im Bereich der Grundversorgung beträgt das Einzugsgebiet rund 120 000 Personen. Gemäss Jahresberichten habe sich die Neurologische Klinik laut Prof. Buettner in bezug auf das Personal seit 1982 kontinuierlich und sehr organisch entwickelt. Die Bettenzuteilung hingegen wäre immer auf äusserst knappem Niveau gehalten worden. Auch heute noch sei die aktuelle Bettensituation prekär aufgrund eines Mangels an Ressourcen. Die Neurologische Klinik existiert nunmehr 29 Jahre lang zunächst als Abteilung seit 1974, ihr 20jähriges Bestehen als eigenständige Klinik hingegen hat sie erst im Jahre 1999 feiern können.

Bewilligte Personalstellen der Neurologischen Klinik gemäss Jahresbericht 2002:

- 1 Chefarzt
- 1 Leitender Arzt
- 4 Oberärzte
- 7 Assistenzärzte
(davon einer fremdmittelfinanziert)
- 3,5 EEG-Schwester/Pfleger
- 6,3 Sekretärinnen
- 1 Logopädin

Geschichtliches

1960	Schaffung einer Stelle eines <i>konsiliarischen Neurologen</i> . Während Jahren hat Albert Bischoff (Zürich) sowie nach ihm Hans Knodel die Stelle inne.
1961	Eine leitende Arztstelle für Neurologie wird ausgeschrieben, kann aber erst 1974 besetzt werden.
1973	Die Neurologie-Konsilien werden vorübergehend durch den Leitenden Arzt der Neurochirurgie ausgeführt. Erlo Esslen, Oberarzt der Neurologischen Klinik in Zürich, wird zum Leitenden Arzt einer neugeschaffenen Neurologischen Abteilung gewählt.
1974	Die neue <i>Neurologische Station</i> wird am 1. Januar eröffnet als eine Abteilung der Medizinischen Klinik und untersteht der Leitung von <i>Erlo Esslen</i> .
1975	Im Herbst erhält E. Esslen den FMH-Titel in Neurologie. Somit wird die Neurologische Abteilung für ein Jahr als Ausbildungsstätte für Neurologie anerkannt. Die Neurochirurgische Klinik wird schon seit ihrer Gründung 1973 für ein Jahr als Ausbildungsstätte in Neurologie anerkannt.

1976	Die Neurologische Station erhält ihre eigene Bettenstation im Haus 4.
1979	Die Neurologische Abteilung wird im Rahmen der sogenannten Spezialdisziplinen am 1. Oktober umgewandelt in eine selbständige <i>Neurologische Klinik</i> unter der Leitung von Erlo Esslen.
1986	Esslen führt die Klinik bis im Februar, er stirbt 1 Jahr vor seiner Pensionierung. <i>Klaus Hess</i> übernimmt vom 1. April bis am 30. September interimistisch die Leitung. Ab 1. Oktober untersteht die Neurologische Klinik definitiv der Leitung von <i>Klaus Hess</i> .
1990	Ab 1. Januar wird das Kantonsspital Aarau als Weiterbildungsstätte in klinischer Neurophysiologie anerkannt.
1994	Am 31. August beendet K. Hess seine Tätigkeit als Chefarzt der Neurologischen Klinik. Interimistischer Leiter ist H. J. Hungerbühler.
1995	Seit 1. Januar untersteht die Klinik der Leitung von <i>Ulrich W. Buettner</i> .
2001	Durchschnittlicher Bettenbestand in der Neurologie: 17,4; Neurochirurgie: 30,3.
2003	Die Neurologische Abteilung des Kantonsspitals Aarau besitzt 17 IST-Betten bei einem SOLL von 24 Betten, das evtl. im Juli 2004 erreicht werden kann.

Lugano

Ospedale Regionale di Lugano

L'Ospedale Regionale di Lugano, che forma con l'Ospedale di Mendrisio il polo ospedaliero del Sottoceneri, è con l'Ospedale di Bellinzona, il principale del Cantone. Ha il maggior numero di specialità, e disponendo tra l'altro di una neurochirurgia, di una chirurgia vascolare e di una neurologia, ha la casistica più importante di casi acuti e gravi.

1208	Primo atto a noi giunto che testimonia la presenza a Lugano di un Ospedale per i poveri, l' <i>Ospedale Sta Maria</i> che, attraverso successive donazioni servi la popolazione luganese fino alla costruzione del <i>vecchio Ospedale Civico nel 1809</i> .
1892	<i>Proposta</i> di costruzione di un <i>nuovo Ospedale della Città, l'Ospedale Civico</i> .
1902	Su iniziativa di un gruppo di immigrati italiani viene creato a Viganello, ai confini con Lugano, sul lato sin. del fiume Cassarate, l' <i>Ospedale Italiano</i> con 6 posti-letto. Il numero di letti verrà progressivamente aumentato fino ai 140 nel 1955 quando avrà un reparto di medicina interna, di chirurgia, di ginecologia e ostetricia.
1909	<i>Apertura</i> dell'Ospedale della Città, l'Ospedale Civico costruito in un parco della città di Lugano sul lato ds del fiume Cassarate, a 100 metri dall'Ospedale Italiano!
1945	<i>Ristrutturazione</i> dell'Ospedale Civico.
1958	L'Ospedale Civico ha un reparto di medicina interna, di chirurgia, di ginecologia e ostetricia, di pediatria, di oftalmologia e ORL e a partire

	dal 1970 un reparto di nefrologia con un servizio di dialisi.
1970	La città decide di costruire un <i>nuovo Ospedale</i> .
1980	<i>Apertura del nuovo Ospedale Civico</i> nella parte alta della città di Lugano, sulla strada che dalla stazione va verso Tesserete, al confine con il comune di Massagno. Si tratta di una torre di 16 piani, di cui 12 per i reparti di degenza, con ca. 300 posti-letto. Sotto la torre vi sono un Ospedale di emergenza e un centro per la protezione civile.
1983	Gli Ospedali Civico e Italiano, raggruppati sotto la denominazione di <i>Ospedale Regionale di Lugano</i> , entrano nell'Ente Ospedaliero Cantonale, fondazione cantonale che ha lo scopo di amministrare e coordinare l'attività degli ospedali pubblici del Cantone.
1993	La struttura dell'Ospedale Italiano è molto vecchia e un rinnovamento si impone. Un piano di rinuncia alla sede dell'Ospedale Italiano e di unificazione dei 2 Ospedali nell'area dell'Ospedale Civico viene bocciato in votazione popolare (partecipazione 29%!); Ne consegue un piano di completo rinnovamento dell'Ospedale Italiano, in fase di esecuzione. Pianificare e coordinare razionalmente il lavoro di 2 Ospedali pubblici a distanza di 2 km è un compito arduo. Il concetto attuale è quello di lasciare all'Ospedale Civico le casistiche pesanti e concentrare all'Ospedale Italiano le casistiche più leggere e l'Ospedale di Giorno.
1998	Il vecchio Ospedale Civico diventa sede centrale dell'Università della Svizzera Italiana con le facoltà di scienze della comunicazione, di economia, di teologia, cui si aggiungerà nel 2004 la facoltà di informatica. Interessante il fatto che la facoltà di architettura, ubicata a Mendrisio, ha occupato la sede del vecchio Ospedale della Beata Vergine.

Servizio di neurologia dell'Ospedale Civico di Lugano

[Die folgenden Ausführungen hat u.a. C. Tosi äusserst sorgfältig und informativ selber zusammengestellt.]

Inizio e sviluppo del servizio

1970	Il Dipartimento delle Opere Sociali del Cantone Ticino promuove una pianificazione cantonale delle varie specialità della medicina. Il Prof. <i>M. Mumenthaler</i> formula un concetto per la Neurologia.
1976	Primo del concorso ufficiale per un posto di consulente di neurologia al vecchio Ospedale Civico di Lugano il governo entrò in trattative con il Prof. <i>Ludin</i> , trattative che durarono ca. 2 o 3 anni. Nel 1977 <i>Ludin</i> fu eletto primary. Visto però che alla fine risultò che l'intenzione del governo non fu quella di un primary a tempo pieno a bensì a tempo parziale con in parallela uno studio privato in città, <i>Ludin</i> non accettò. Rinuncia del candidato prescelto, promosso ad altri incarichi.
1978	Concorso per un primary di neurologia a tempo parziale. Valutazione dei candidati da parte di una commissione di esperti costituita dal

Prof. *Gauthier* e dal Prof. *Ketz*, direttori delle cliniche neurologiche di Ginevra e di S. Gallo e dal Dr. B. *Simona* di Locarno. Tenendo conto anche della sua origine ticinese, il Municipio di Lugano nomina il Dott. *Carlo Tosi* (maturità al Liceo di Lugano, stages clinici per la maggior parte all'Ospedale Civico di Lugano, laurea in medicina a Zurigo ne 1971, 1 anno in medicina interna all'Ospedale di Locarno, uno di psichiatria alla clinica psichiatrica cantonale di Mendrisio, 2 anni di neurologia alla clinica universitaria di Zurigo con il Prof. G. Baumgartner e Prof. F. Jerusalem – tesi sul tipo di fibre muscolari nelle varie malattie muscolari – poi assistente e per 4 anni capoclinica alla clinica neurologica del CHUV di Losanna, diretta dal Prof. F. Regli). Il primariato era previsto a tempo parziale, riservato un ev. futuro impiego a tempo pieno. Non volendo dividere l'impegno tra l'Ospedale e uno studio privato in città, il Dott. C. *Tosi* voluto e ottenuto da subito un primariato a tempo pieno, possibile perché l'Ospedale disponeva ancora di alcuni spazi per creare le infrastrutture minime di un ambulatorio, un servizio di elettrofisiologia clinica oltre ad un reparto di 12 letti all'ottavo piano della torre.

Agosto 1980 Inizio dell'attività ambulatoriale.

1.1.1981	<i>Inaugurazione del reparto</i> ed entrata in funzione di un <i>primo medico-assistente</i> per il reparto. Lavoro molto duro anche perché a quel momento vi erano <i>solo 2 altri neurologi nel Cantone</i> , il Dr. Bruno <i>Simona</i> e il Dr. Renzo <i>Solari</i> .
1981	Arriva la <i>TAC</i> nell'Ospedale Civico.
1.4.1983	Entra in funzione a metà tempo (al 100% in assenza del primary) la Dr.ssa <i>Fiammetta Bornatico-Valsangiacomo</i> quale capoclinica con funzione di viceprimary e responsabile del servizio di elettrofisiologia clinica. La Dr.ssa F. <i>Bornatico-Valsangiacomo</i> proveniva dalla clinica neurologica universitaria di Berna dove aveva lavorato quale assistente e capoclinica sia della clinica neurologica (Prof. M. <i>Mumenthaler</i>) che del servizio di elettrofisiologia clinica (Prof. K. <i>Karowski</i> e Prof. H. P. <i>Ludin</i>). Il servizio di neurologia ha tratto grande vantaggio da questa nomina.
1986	L'aumento progressivo dell'attività del servizio impone un rafforzamento del corpo medico. Il tempo di impiego della Dr.ssa F. <i>Bornatico-Valsangiacomo</i> sale al 75% ed è assunto un <i>secondo medico-assistente</i> per l'ambulatorio.
1989	La Dr.ssa F. <i>Bornatico-Valsangiacomo</i> è nominata <i>vice-primary</i> , dapprima al 75%, poi, a partire dal 1996, al 100%. Nello stesso anno viene colmata una grave lacuna. L'apertura del Servizio di Neurologia nel 1980–81 avrebbe dovuto avvenire in parallelo con quella di un servizio di neurochirurgia. A 2 riprese il neurochirurgo prescelto rinunciò all'incarico e negli anni 80 il neurologo dovette occuparsi anche delle patologie chirurgiche non traumatiche e dei 150–200 pazienti ticinesi che si recavano annualmente in Svizzera Interna per interventi neurochirurgici. Finalmente nel 1989 è stato aperto un <i>servizio di neurochirurgia</i> con una ventina di posti-letto, diretto dal Prof. <i>R. Renella</i> .
1992	Creazione di un <i>Dipartimento di Neurologia e Neurochirurgia</i> con un picchetto comune dei medici-assistenti. Potenziamento del laboratorio

	di elektroencefalografia clinica con computer-video-EEG e apparecchio di polisonnografia.
1993	Ottenimento di un <i>terzo medico-assistente</i> . Inizio di una <i>consulenza per le malattie muscolari</i> da parte del Prof. N. Bresolin, direttore scientifico del centro studi malattie muscolari della clinica neurologica dell'Ospedale Maggiore di Milano. Collaborazione con questo centro per le biopsie muscolari.
1995	Trasformazione di un posto di medico-assistente in un <i>posto di capoclinica</i> (Dr. Luca Bernasconi, formatosi in neurologia alla clinica neurologica universitaria di Basilea, ora neurologo con studio a Mendrisio).
1996	Il Servizio di Neurologia diventa Servizio Cantonale con una sede secondaria all'Ospedale Regionale di Bellinzona, dove il Dr. P. L. Pedrazzi, già capoclinica alla clinica neurologica del CHUV di Losanna, diventa caposervizio, disponendo di un ambulatorio e di un laboratorio di elettrofisiologia clinica, con l'incarico di consulente interno all'Ospedale. Il Dr. P. L. Pedrazzi collabora con la sede di Lugano, in particolare per il servizio di picchetto specialistico.
Luglio 1997	Il Dr. G. Bianchi (formazione in neurologia alla clinica neurologica del CHUV di Losanna, ora neurologo con studio a Lugano) subentra al Dr. L. Bernasconi, quale capoclinica nella sede di Lugano.
1997	Il servizio di neurologia esce dal dipartimento comune con la neurochirurgia e rafforza la collaborazione con la clinica medica, in particolare modo per la presa a carico dei pazienti con problemi cerebro-vascolari acuti. Ottiene un <i>terzo medico-assistente</i> .
1998	Il Dr. C. Staedler, già assistente e capoclinica di neurologia al CHUV di Losanna (dapprima Prof. F. Regli, poi Prof. J. Bogousslavsky e A. Albanese) e reduce da un periodo di lavoro nell'ambito dei disturbi del movimento nel Centro diretto dal Prof. Agid all'Ospedale Pitié Salpêtrière di Parigi, subentra al Dr. G. Bianchi quale capoclinica.
2001	Apertura, sul piano-letti, di un piccolo <i>Ospedale di Giorno</i> con 2 posti-letto.
2002	Il Dr. C. Staedler è promosso caposervizio.

Luzern

Kantonsspital Luzern

Ende 13. Jh.	Das spätere Kantonsspital Luzern wird « <i>Spital zum heiligen Geist</i> » oder « <i>Bürgerspital</i> » genannt und ist wahrscheinlich vom Benediktinerstift im Hof unter Mitwirkung der städtischen Bürgerschaft gegründet worden.
18. Jh.	Das Spital wird durch die laufende Übernahme von sozialen Aufgaben durch den Staat nun endgültig eine <i>Staatsanstalt</i> .
1902	Die <i>kantonale Krankenanstalt</i> wird eröffnet. Sie umfasst insgesamt zehn Gebäude, 197 Betten und 60 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
1954	Eine <i>neurologische Station in der Medizinischen Klinik</i> des Kantonsspitals Luzern wird eingerichtet, die einen konsiliarischen Dienst

betreibt und Elektroenzephalographien für Spital- und ambulante Patienten durchführt. Die Station untersteht für wenige Monate der Leitung von Dr. Vinzenz.

1955	A. Meyer übernimmt halbamtlich die Leitung der neurologischen Station. Er führt daneben eine eigene neurologische Praxis in der Stadt. Nach ein paar Jahren wird eine zusätzliche <i>erste Assistenzarzt-Stelle</i> geschaffen.
1968	Oton Bajc hat die <i>erste Oberarzt-Stelle</i> inne.
1972	Oton Bajc führt die <i>Elektromyographie</i> und die <i>Elektroneurographie</i> ein und errichtet eine entsprechende Station.
1981	Der <i>erste Computertomograph</i> wird angeschafft.
1982	Eröffnung des neuen <i>Spitalzentrums</i> , das die Fächer Innere Medizin, Chirurgie, HNO und Radiologie umfasst.
1983	Bajc wird als Nachfolger von A. Meyer <i>vollamtlicher Leitender Arzt</i> der neurologischen Station.
1992	Einführung der <i>ersten Magnetresonanzenanlage</i> für die Computertomographie.
1996	Ph. Maire gibt seine neurologische Praxis in Aarau auf, übernimmt als Leitender Arzt Bajcs Nachfolge und ist bis heute in diesem Amt tätig. Es besteht weiterhin keine eigene Bettenstation. Es ist möglich, kurze stationäre Abklärungen in einer gemeinsamen Abklärungsstation durchzuführen. Der neurologische Ärztstab setzt sich aus dem Leitenden Arzt, einer Oberärztin und einem Assistenzarzt zusammen.

St. Gallen

Kantonsspital St. Gallen

1970	Eine neurochirurgisch-neurologische Klinik wird am 1. Januar im Hause 03 mit der ursprünglichen Bezeichnung « <i>Klinik für Neurochirurgie und Neurologie</i> » begründet. Die Leitung hat Gerhard Weber, früher 1. Oberarzt an der neurochirurgischen Universitätsklinik Zürich bei H. Krayenbühl, inne. Die orthopädisch-traumatologische Klinik tritt 45 Betten ab. Der ärztliche Stab der Klinik umfasst den Chefarzt, einen Oberarzt und vier Assistenzärzte.
1972	Neugründung des « <i>Institutes für Elektroencephalographie/Elektromyographie und klinische Neurophysiologie (Neurophysiologisches Institut)</i> » des Kantonsspitals unter der Leitung von Eberhard Ketz, der seine Tätigkeit am 1. Mai 1972 aufnimmt. Es ist hervorgegangen aus der früheren EEG-Station, die Oscar Stäheli nebenamtlich geleitet hatte. An der Intensivstation wird ein eigener Wachsaal mit sechs Betten für neurochirurgische Patienten eingerichtet.
1975	Gegen Ende des Jahres werden Räume im neuen Hochhaus 04 bezogen. Die Neurologie wird von der Neurochirurgie getrennt und mit dem Institut für Neurophysiologie des Kantonsspitals zu einer selbständigen <i>Klinik für Neurologie</i> vereinigt.

	Die Bettenstation umfasst 15 Betten und befindet sich im fünften Stockwerk. Die Laboratorien finden im 16. Stockwerk Platz.
1976	Per 1. Januar nimmt die neue Klinik ihren Betrieb auf. Die Leitung übernimmt <i>Eberhard Ketz</i> . Die ärztliche Arbeit wird vom Chefarzt und zwei Assistenzärzten verrichtet. Die Stelle eines Oberarztes wird erst zwei Jahre nach der Gründung der neuen Klinik geschaffen.
1986	Der Chefarzt der Augenklinik, <i>Peter Speiser</i> , stellt der neurologischen Klinik sieben Betten zur Verfügung – die Bettenstation wird auf insgesamt 22 Betten aufgestockt. Der bisherige Oberarzt, <i>Bruno Weder</i> , wird zum <i>Leitenden Arzt und Chefarztstellvertreter</i> gewählt.
1987	Gegen Ende des Jahres tritt <i>Eberhard Ketz</i> wegen Erreichens der Altersgrenze von seinem Amt zurück.
1988	Am 1. Januar tritt <i>Hans-Peter Ludin</i> sein Amt als neuer Chefarzt der Klinik für Neurologie am Kantonsspital St. Gallen und als Titularprofessor (mit Lehrauftrag) an der Universität Bern an. Er führt ein zentrales Bettenmanagement im Haus 04 gemeinsam mit der Neurochirurgie, der HNO und der Ophthalmologie ein.
1999	<i>Hans-Peter Ludin</i> tritt von seinem Amt als Chefarzt zurück. Seine Nachfolgerin ist bis heute <i>Barbara Tettenborn</i> .

12 Schlussbemerkung

Am 15. November 1908 nahm die Geschichte der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG) ihren Anfang. M. Minkowski veröffentlichte 1958 im *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* einen Beitrag zur Geschichte der SNG mit dem Titel «50 Jahre Schweizerische Neurologische Gesellschaft». Mit dem vorliegenden Beitrag haben die Autoren versucht, die Geschichte der SNG in den Jahren 1951 bis 2003 darzustellen. Die hierfür notwendige wesentliche Arbeit ist von Nadine Loeliger in ihrer Dissertation (2005, Zürich) gemacht worden. In diesem Sonderheft soll deren Inhalt in einer für ein breiteres Publikum geeigneten Form anlässlich des 100. Jahrestages der Gründung der SNG zusammengefasst werden. Möge dieser Beitrag der Bewahrung der äusseren Daten der Gesellschaft dienen. Der Akzent wurde auf die Entwicklung der Gesellschaft, die daran beteiligten Personen, die Tagungen und die Institutionen der Neurologie in der Schweiz gelegt.

Remarque finale

L'histoire de la Société Suisse de Neurologie (SSN) a commencé le 15 novembre 1908. M. Minkowski publia en 1958 dans les *Archives Suisses de Neuro-*

logie et de Psychiatrie une contribution à l'histoire de la SSN avec le titre «50 ans de la Société Suisse de Neurologie». Avec la présentation de ce cahier les auteurs ont essayé de présenter l'histoire de la SSN au cours des années 1951 à 2003. Le travail nécessaire et essentiel à cet égard a été effectué par Nadine Loeliger dans son travail de thèse (2005, Zurich). Dans ce cahier spécial devrait être résumé ce travail dans une forme adaptée à un large public à l'occasion du centenaire de la Fondation de la SSN. Puisse cet ouvrage participer à la préservation de tous les faits de la Société. L'accent a été mis sur le développement de la Société, les personnalités qui y ont participé, les congrès et les Institutions neurologiques en Suisse.

Considerazione finale

Il 15 novembre 1908 segna l'inizio della storia della Società Svizzera di Neurologia (SNG/SSN). M. Minkowski ha pubblicato nel 1958 un contributo alla storia della SNG/SSN nella Rivista «Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie» dal titolo «50 Jahre Schweizerische Neurologische Gesellschaft». Con il presente fascicolo gli autori hanno tentato di illustrare la storia della SNG/SSN dagli anni 1951 fino al 2003. Il lavoro essenziale al riguardo è stato svolto da Nadine Loeliger nella sua dissertazione (2005, Zurigo). In una forma adatta al grande pubblico il suo contenuto è riassunto in questo fascicolo speciale emesso in occasione del centesimo anniversario della Fondazione della SNG/SSN. Possa tale contributo servire a mantenere la memoria dei dati storici della società. L'accento è posto sullo sviluppo della società, sulle persone coinvolte, le riunioni scientifiche e le istituzioni della Neurologia in Svizzera.

Concluding remarks

The history of the Swiss Neurology Society (SNG) began on November 15, 1908. In 1958 M. Minkowski published an article in the *Swiss Archives of Neurology and Psychiatry*, entitled «50 Years of the Swiss Neurology Society». With this present contribution the authors have tried to describe the history of the SNG from 1951 to 2003. Nadine Loeliger's thesis (Zurich 2005) forms the basis of the work in this publication. This special edition is meant to summarise the history of the Swiss Neurology Society in a form suitable for the general public on the occasion of the 100th anniversary of the SNG. It is hoped that this contribution will be beneficial in the preservation of the Society's data. The emphasis

has been placed on the Society's development, the people involved therein, the conferences and the Neurology Institutions in Switzerland.

13 Literaturverzeichnis

Hinweise auf benutzte Literatur

Sämtliche Dokumente befinden sich im Archiv des Medizinhistorischen Instituts und Museums in Zürich:

- Geschäftssitzungen der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft.
- Wissenschaftliche Sitzungen der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft.
- Vorstandssitzungen der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft.
- Geschäftssitzung der Vereinigung der Schweizer Neurochirurgen vom 4. Dezember 1965 in Fribourg.
- Geschäftssitzungen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie.
- Diverse Unterlagen, Dokumente und Briefe aus dem Bestand des aktuellen Sekretärs der SNG.

Allgemeine Literatur

Boeri R, Zanobio B. History of Neurology. *Cogito* April 1989; Vol. 1, No. 0. Masson Italia Periodici s.r.l.

Dieckhöfer K. Therapeutische Methoden der Neuropsychiatrie im alten Rom. Eine kritische Untersuchung. *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 1973;112:449–57.

Dubois C. Sitzungsbericht der 38. Versammlung und 25jährigen Gründungsfeier der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft 1933 in Bern. *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 1934;34:366–81.

Garrone G. L'avenir de la psychiatrie. Die Zukunft der Psychiatrie. *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 1974;115:1–3.

Gsell O. Postuniversitäre Ausbildung der Ärzte in der Schweiz. *Schweiz Ärztezeitung.* 1970;51:1405–9.

Kesselring J. Die Entwicklung der Neurologie vom 19. zum 20. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung einiger Beiträge aus der Schweiz. *Schweiz Rundsch Med.* 1994;83:491–6.

Krayenbühl H. Festrede an der Jubiläumstagung anlässlich des 50jährigen Bestehens der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft am 15.11.1958 in Zürich. *Schweiz Arch Neurol Neurochir Psychiatr.* 1959;84:233–6.

Labhardt F. Der Psychiater von morgen: Spezialarzt oder Allgemeinarzt? *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 1974;115:5–16.

de Morsier G. L'enseignement de neurologie. Genève: Edit. Méd. Hygiène; 1978. p. 86–9.

Minkowski M. Ueber die Voraussetzungen und Aufgaben einer selbständigen Neurologie – mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse an Schweizerischen Universitäten. *Schweiz Med Wochenschr.* 1931;61:842–60.

Minkowski M. 50 Jahre Schweizerische Neurologische Gesellschaft. Zum 50jährigen Jubiläum ihrer ersten vorbereitenden Versammlung in Olten am 15. November 1908. *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 1958;82:3–181.

von Monakow C. Création d'un Journal suisse de Neurologie et Psychiatrie. Rede vor der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft und des Vereins Schweizerischer Irrenärzte am 12.11.1916 in Neuchâtel. *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 1917;1:3–7.

Mumenthaler M. Zur Geschichte der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft. *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 2000;151:168–72.

Mumenthaler M. Medizingeschichtliches zur Entwicklung der Neurologie in der Schweiz. *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 1987;138:15–30.

Mumenthaler M. Gedanken zum Bedarf an Neurologen in der Schweiz. November 1975. [unveröffentlichtes Ms.]

Veraguth O, Sahli H. Ueber den neurologischen Unterricht an den schweizerischen Universitäten. *Corr Bl Schweiz Aerzte.* 1912;6:195–205.

Wyrsch J. Schweizerische Psychiatrie? *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 1973;112:487–520.

Spezielle Literatur zu Aarau

100 Jahre Kantonsspital Aarau 1887–1987. Jahresberichte des Kantonsspitals Aarau der Jahre 2001 und 2002.

Spezielle Literatur zu Basel

Georgi F. Neurologie. In: Lehre und Forschung an der Universität Basel zur Zeit der Feier ihres 500jährigen Bestehens. Basel: Birkhäuser Verlag; 1960. S. 162–4.

Gigon A. Zum Heimgang von Professor Dr. Robert Bing. *Bull der SAMW.* 1956;12(1):91–2.

Kaeser HE. Prof. Dr. Dr. H. C. Felix Georgi-Arbenz (1893–1965). Artikel vom 5.4.2002.

Kaeser HE. Geschichte der Neurologie in Basel. Manuskript [nicht veröffentlicht].

Stöckli HR. Festrede anlässlich des Banketts zum 60. Geburtstag von Prof. Andreas Steck am 12.4.2002. Manuskript.

Wüthrich R. Prof. Dr. med. Dr. med. H. C. Felix Georgi zum 70. Geburtstag. *Dtsch Med Wochenschr, Sonderdruck.* 10/1963, 88. Jahrgang, Nr. 40:1960–1.

Wüthrich R. Neurologie. Manuskript.

Spezielle Literatur zu Bern

Hochschulgeschichte Berns 1528–1984. Hrsg. Komm. für Bernische Hochschulgeschichte. Bern 1984.

Karowski K. Meilensteine in der Geschichte der Elektroenzephalographie. Nicht-veröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 50. Jubiläum der Elektroenzephalographie im Inselspital.

Mumenthaler M. Nekrolog Georg Robert Isenschmid (1882–1964). *Mitt Naturforsch Ges in Bern, Neue Folge.* 1965;22:329–30.

Mumenthaler M. Nekrolog Fritz Lotmar (1878–1964). *Mitt Naturforsch Ges in Bern, Neue Folge.* 1965;22:327–8.

Spezielle Literatur zu Genf

-
- HUG. Notre mission. www.hug-ge.ch (2002).
-
- Naville M. Nekrolog Edouard Long.
Schweiz Arch Neurol Psychiatr. 1929;25:165–6.
-
- Ott T. Nekrolog Georges de Morsier (1894–1982).
Schweiz Arch Neurol Neurochir Psychiatr. 1982;131:228–30.
-

Spezielle Literatur zu Lausanne

-
- CHUV: Historique du CHUV. www.hospvd.ch (2002).
-
- Jéquier M. Nekrolog Louis Michaud.
Schweiz Arch Neurol Psychiatr. 1957;80:284–6.
-
- Jéquier M. Neurologie Lausannoise. Dernière leçon, faite le 24.6.1974. Rev Méd Suisse Romande. 1974;94:873–85.
-
- Karbowski K. Samuel Auguste Tissot (1728–1797). His research on migraine. J Neurol. 1986;233:123–5.
-
- Karbowski K. Au sujet des prénoms de Tissot (1728–1797). Gesnerus. 2000;57:84–7.
-
- Ott T. Nekrolog Hermann Brunnschweiler.
Schweiz Arch Neurol Psychiatr. 1969;104:313–4.
-
- Regli F. La neurologie en marche. Leçon inaugurale à la Faculté de médecine de Lausanne le 6.12.1973. Rev Méd Suisse Romande. 1976;96:221–32.
-

Spezielle Literatur zu Lugano

-
- Storia dell'Ospedale Regionale di Lugano.
www.eoc.ch/ita/ospedali_eoc/lugano/ (Stand 2002).
-

Spezielle Literatur zu Luzern

-
- Internetseite: www.ksl.ch (2002 Kantonsspital Luzern: Geschichte des Kantonsspitals Luzern [100 Jahre Kantonsspital]).
-

Spezielle Literatur zu St. Gallen

-
- Jahresberichte des Kantonsspitals St. Gallen der Jahre 2000 und 2001.
-
- Patscheider H. Das Kantonsspital St. Gallen 1953–1988. Herausgegeben vom Staatsarchiv und Stiftsarchiv St. Gallen. St. Gallen 1991. S. 142–3; 150–5.
-

Spezielle Literatur zu Zürich

-
- Akert K. Zum 50. Todestag von Constantin von Monakow. Schweiz Arch Neurol Neurochir Psychiatr. 1981;128:335–9.
-
- Die Universität Zürich 1933–1983. Hrsg. Rektorat der Universität Zürich und Peter Stadler. Zürich 1983.
-
- Hess K, Jagella C. Zürcher Spitalgeschichte III. Sonderdruck, Kapitel 6.4.5.
-
- Jagella C, Isler H, Hess K. 100 Jahre Neurologie an der Universität Zürich 1894–1994. Constantin von Monakow (1853–1930) Hirnforscher, Neurologe, Psychiater, Denker. Arch Psychiatry. 1994;145(Suppl 1):1–61.
-
- Jagella C, Isler H, Hess K. Zur Dynamik der Neurologie seit dem 19. Jahrhundert. Monakows Hirnforschung, ihre Wirkungsgeschichte und die Zukunft der Neurobiologie. Verhandlungen der 1. Monakow-Tagung, Zürich, 10. November 1994. Schweiz Arch Neurol Psychiatr. 1995;146(Suppl 1):1–62.
-
- Karbowski K. Mieczyslaw Minkowski (1884–1972), Hirnforscher und Humanist, Nachfolger Constantin von Monakows. Schweiz Arch Neurol Psychiatr. 1995;146(Suppl).
-
- Karbowski K. Professor Mieczyslaw Minkowski. Seine Stellungnahme von 1934 zu dem nazistischen Gesetz über die «Verhütung erbkranken Nachwuchses». Schweiz Ärztezeitung. 1995;76:195–6.
-
- Kesselring J. Constantin von Monakow's formative years in Pfäfers. J Neurol. 2000;247:200–5.
-
- Maier HW. August Forel. 1. September 1848 bis 27. Juli 1931. Arch Neurol Psychiatr. 1932;28:177–82.
-
- Minkowski M. Constantin von Monakow 1853–1930. Schweiz Arch Neurol Psychiatr. 1931;27:1–63.
-
- Minkowski M. Constantin von Monakow, sein Beitrag und seine Impulse zur Entwicklung der neurologischen Grundprobleme des Aufbaus, der Lokalisation und des Abbaus von nervösen Funktionen. Schweiz Arch Neurol Psychiatr. 1955;74:27–59.
-
- Minkowski M. Die Poliklinik für Nervenkranken und das hirnanatomische Institut. In: Regierungsrat des Kantons Zürich, Hrsg. Züricher Spitalgeschichte Band II. Zürich 1951. S. 427–73.
-
- von Monakow C. Vita mea. Hrsg. Gubser A. W. und Ackerknecht E. H. Bern: Huber; 1970. S. 218–9.
-
- Mumenthaler M, Akert K. Nachruf für Mieczyslaw Minkowski. Schweiz Arch Neurol Neurochir Psychiatr. 1973;113:8–16.
-